


Bericht

**der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011

**Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1 ▪ 24105 Kiel ▪ Telefon (0431) 988-1240 ▪ Telefax (0431) 988-1239
E-Mail: buengerbeauftragte@landtag.ltsh.de
Busverbindung: Linie 51 Reventloubrücke ▪ Linie 41/42 Landtag
 Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang vorhanden**

Vorwort

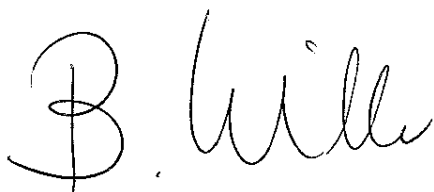
Gemäß § 6 des Gesetzes über die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein überreiche ich dem Schleswig-Holsteinischen Landtag meinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011.

Die Anzahl der Eingaben erreichte mit 3.713 den höchsten Stand seit Bestehen der Institution. Mein ganz herzlicher Dank gilt deshalb meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre engagierte und couragierte Arbeit. Ihr Arbeitseinsatz hat wesentlich dazu beigetragen, dass wir nicht nur die Hilfeersuchen der Bürgerinnen und Bürger erfolgreich und zeitnah bearbeiten, sondern auch die Qualität unserer Tätigkeit bewahren konnten.

Die hohe Zahl der Eingaben hat mich selber überrascht. Unrühmlicher Spitzenreiter bleibt weiterhin der Bereich rund um das Sozialgesetzbuch II (Hartz IV) mit seinen vielfältigen Missständen, Problemen und Schwierigkeiten sowohl im Verwaltungshandeln als auch in der Gesetzgebung. Aus gegebenem Anlass finden Sie in diesem Bericht als besonderes Thema eine praxisorientierte Situationsanalyse zum Teilhabe- und Bildungspaket, das seit dem 01. April 2011 als neue Leistungskomponente für Kinder- und Jugendliche besteht.

Wie jedes Jahr weist der Bericht auch auf eine Vielzahl von Problemen und Schwierigkeiten aus anderen sozialen Bereichen hin. Besonders zu bemerken ist der schon öfter thematisierte langsame, aber stetige Anstieg der Eingaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Dies deutet unschwer auf nicht existenzsichernde Alterbezüge vieler Bürgerinnen und Bürger hin. Die allseits diskutierte Altersarmut zeigt hier ihr Gesicht und wird zunehmend greifbar.

Keinerlei greifbare Ergebnisse konnten hingegen bei der Ausgestaltung einer landeseinheitlichen Sozialstaffel für Kindertageseinrichtungen verzeichnet werden. Ebenso ist es schwer nachzuvollziehen, dass es immer noch nicht gelungen ist, in jedem Kreis in Schleswig-Holstein einen Pflegestützpunkt zur Unterstützung und Beratung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen aufzubauen. In beiden Bereichen besteht weiterhin hoher Handlungsbedarf.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht	6
1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben.....	6
1.2 Form der Eingaben.....	7
1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben.....	7
1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande.....	7
1.5 Beratung im Landtag	10
1.6 Öffentlichkeitsarbeit	10
1.7 Nationale und europäische Zusammenarbeit	12
1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug.....	13
1.9 Das Büro.....	13
1.10 Zusammenarbeit und Dank	14
2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen	15
2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende	15
2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung.....	16
2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung	18
2.1.3 Einkommen und Vermögen.....	20
2.1.4 Eingliederungsleistungen	21
2.1.5 Rückforderungen.....	22
2.1.6 Sanktionen.....	22
2.2 Arbeitsförderung	23
2.3 Gesetzliche Krankenversicherung	29
2.4 Gesetzliche Rentenversicherung.....	32
2.5 Kinder- und Jugendhilfe.....	35
2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen.....	38
2.7 Soziale Pflegeversicherung	42
2.8 Sozialhilfe	43
2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	46
2.10 BAföG	47
2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	48
2.12 „Darf nicht Fälle“	49
2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag	51
2.13.1 Kindergeld.....	51
2.13.2 Kinderzuschlag	55
2.14 Schulangelegenheiten	56
2.15 Verfahrens- und Prozessrecht	57
2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	58

3. Besonderes Thema	60
Bildungs- und Teilhabepaket – Eine erste Bilanz.....	60
4. Einzelbeispiele	71
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sanktion ohne Pflichtverletzung? .	71
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Begrenzung der Übernahme einer Heizkostennachzahlung wegen Überschreitung des Höchstwertes?	73
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ausbildung im Altenpflegebereich mit Hindernissen.....	75
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sterbevierteljahr – Was darf von der Witwen-/Witwerrente als Einkommen angerechnet werden?	77
Grundsicherung für Arbeitsuchende: Alle Jahre wieder kommt der Februar!.....	78
Gesetzliche Krankenversicherung: Wann ist jemand hauptberuflich selbständig tätig?	79
Gesetzliche Krankenversicherung: Bitte keine Rentenerhöhung!	83
Gesetzliche Rentenversicherung: Gute Gründe für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme!.....	85
Kinder- und Jugendhilfe: Bei nicht zumutbarer Belastung sind Kindergartenbeiträge zu erlassen.....	86
Sozialhilfe: Keine Ratenzahlungen für Mietsicherheits-Darlehen während des Leistungsbezugs.....	88
Eingliederungshilfe: Der lange Weg zu einer behinderungsgerechten Küche	90
Kindergeld: Der überhöhte Erstattungsanspruch.....	92
Wohngeld: Wegen Berechnungsfehlern kein Wohngeld?	93

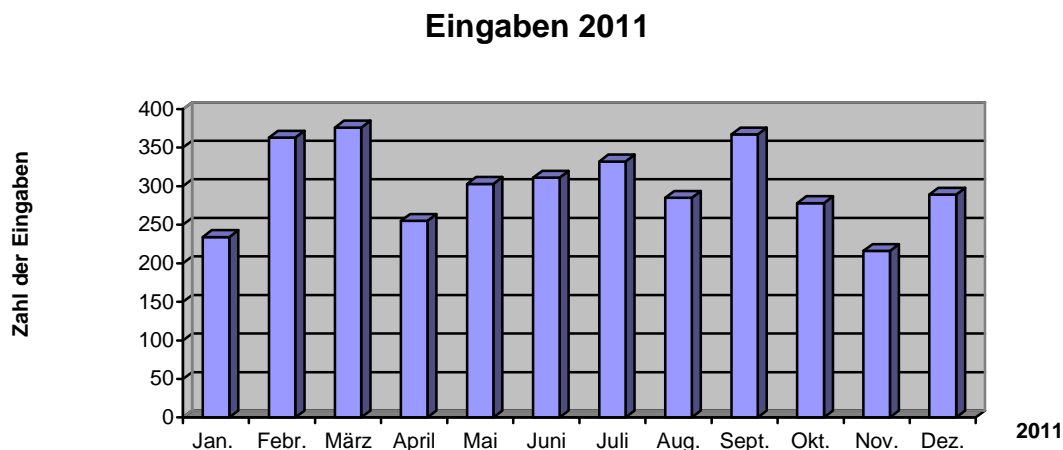
5. Statistik	95
5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen	95
5.2 Neueingaben nach Zugangsart	95
5.3 Bearbeitung	96
5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2011 nach Sachgebieten in %.....	97
6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten	98
6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag ..	98
6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden.....	100
Anhang 1	101
Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2011	101
Anhang 2	104
Abkürzungsverzeichnis.....	104
Anhang 3	107
Stichwortverzeichnis	107

1. Teil Allgemeiner Arbeitsbericht

1.1 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Berichtszeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 erreichten die Bürgerbeauftragte 3.713 Neueingaben. Im Vergleich zum Vorjahr (3.593 Eingaben) musste erneut ein Anstieg um 120 Eingaben verzeichnet werden (3,3 %). Der Höchststand aus dem Jahr 2008 (3.667 Eingaben) wurde sogar noch überschritten. Von Frauen wurden 2.237 Eingaben vorgebracht, von Männern 1.445. In 31 Fällen wandten sich Petentengruppen an die Bürgerbeauftragte. Dieses Verhältnis bleibt nahezu unverändert. Der hohe Arbeitsaufwand durch die gesetzlichen Neuerungen in vielen Bereichen des Sozialrechts hat die Kapazitäten weiterhin in großem Umfang gebunden.

Die Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Monate des Berichtsjahres, stellt sich wie folgt dar:



Fragen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zum Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) bildeten mit 1.398 Eingaben (38,0 %) wie schon in den Vorjahren den Schwerpunkt der Petitionen. Die weitere Verteilung der Eingaben auf die einzelnen Sachgebiete ergibt sich aus der Statistik (S. 97).

1.2 Form der Eingaben

Die Bürgerinnen und Bürger richten ihre Eingaben entweder telefonisch, schriftlich¹ oder durch persönliche Vorsprache an die Bürgerbeauftragte. Den Schwerpunkt bildeten die telefonischen Eingaben mit 77,0 % (Vorjahr 77,2 %). Der Anteil der schriftlichen Eingaben mit 13,1 % ging leicht zurück während der Anteil der persönlichen Vorsprachen mit 9,9 % (Vorjahr 9,3 %) weiter anstieg.

1.3 Abschließend bearbeitete Eingaben

Im Berichtszeitraum waren 3.713 neue Eingaben zu bearbeiten. Aus dem Vorjahr gab es 16 unerledigte Eingaben, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden.

Abschließend bearbeitet wurden insgesamt 3.722 Eingaben.

Als unzulässig mussten in diesem Jahr 281 Eingaben zurückgewiesen werden. In 7,5 % der abgeschlossenen Petitionen entsprach der Aufgabenbereich der Bürgerbeauftragten nach dem Bürgerbeauftragten-Gesetz damit nicht den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

Von den erledigten zulässigen Eingaben (3.441) wurden 3.295 positiv abgeschlossen. Dieser Anteil stieg auf 88,5 % an.

1.4 Bürgernähe durch Dienstleistungsabende und Sprechtage im Lande

Am wöchentlichen Dienstleistungsabend stand das Beratungsangebot den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin über die regulären Sprechzeiten hinaus mit einer telefonischen und persönlichen Erreichbarkeit bis 18.30 Uhr zur Verfügung.

Auch die Durchführung von Sprechtagen an unterschiedlichen Orten in Schleswig-Holstein, die eine persönliche Erreichbarkeit der Bürgerbeauftragten vor Ort ermöglichen, gehörte wieder zum regelmäßigen Beratungsangebot.

¹ Hierzu zählt auch die Kontaktaufnahme per E-Mail oder Fax.

In der Hansestadt Lübeck - jeweils am ersten Donnerstag im Monat - und in Heide an jedem dritten Donnerstag, wurden die Sprechtage wie in den Vorjahren in den Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord durchgeführt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, an welchen Orten die Bürgerbeauftragte ihre insgesamt 36 Sprechtage im Jahr 2011 angeboten hat.

Tag	Monat	Ort
06.	Januar	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
20.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
24.		Stadt Mölln
03.	Februar	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
17.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
21.		Gemeinde Henstedt-Ulzburg
03.	März	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
08.		Gemeinde Rellingen
17.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
28.		Stadt Heiligenhafen
07.	April	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
21.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
28.		AOK Meldorf
05.	Mai	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
12.		Gemeinde Leck
19.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
30.		Stadt Geesthacht

06.	Juni	Stadt Bad Oldesloe
16.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
20.		Gemeinde Fockbek
07.	Juli	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
13.		AOK Schleswig
21.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
25.		Gemeinde Helgoland
04.	August	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
15.		AOK Husum
18.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
01.	September	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
15.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
06.	Oktober	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
20.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
25.		Stadt Plön
03.	November	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
17.		Beratungsstelle DRV Nord Heide
01.	Dezember	Beratungsstelle DRV Nord Lübeck
15.		Beratungsstelle DRV Nord Heide

1.5 Beratung im Landtag

In der 55. Sitzung des 17. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 26. August 2011 wurde der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Sozialausschuss beriet den Bericht abschließend am 08. Dezember 2011.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen ihrer Informations- und Öffentlichkeitsarbeit hat die Bürgerbeauftragte an 76 öffentlichen Veranstaltungen teilgenommen und dabei in 17 Vorträgen über ihre Arbeit und Hilfsmöglichkeiten informiert, über aktuelle sozialrechtliche Problemlagen berichtet und auf anstehende oder bereits beschlossene Gesetzesänderungen hingewiesen. Mit Abgeordneten des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages, verschiedensten Behörden, Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und Hilfsorganisationen gab es 42 Abstimmungsgespräche zu zahlreichen Fragestellungen aus unterschiedlichsten Bereichen des Sozialrechts. Zudem wurde das Büro der Bürgerbeauftragte vielfach aufgesucht, um Informationen zu aktuellen Gesetzesänderungen und Gesetzesvorhaben zu erhalten. Schließlich war die Bürgerbeauftragte und ihr Büro am Stand des Landtages auf der NORLA vertreten.

Mit der Ausstellungsreihe „Die Bürgerbeauftragte stellt vor“ konnte 2010 ein neues Instrument der Öffentlichkeitsarbeit eingeführt werden. Institutionen, Vereinen und engagierten Menschen wird die Gelegenheit geboten, in den Räumen der Bürgerbeauftragten ihre Arbeit vorzustellen und um Mitarbeit sowie Unterstützung zu werben. Nach dem erfolgreichen Start konnte im Berichtsjahr der Verein *lifeline* e. V. als Kooperationspartner für dieses Projekt gewonnen werden. Er hat die Ausstellung „Über Grenzen. Heimat. Hoffnung. – Unbegleitete. Minderjährige. Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.“ entworfen, die in der Zeit vom 13. September bis 21. Oktober in den Räumlichkeiten im Karolinenweg zu sehen war. Schautafeln, Exponate, Fotos und Hörstationen geben Informationen zu Fluchtgründen, Migrationsrouten und Hürden, die es zu überwinden gilt. Mit der Ausstellung sollen Besucher für die besondere Situation dieser jungen Menschen sensibilisiert werden. Sie ist als Wanderausstellung konzipiert und kann beim Verein entliehen werden. Informationen und Kontakte können auch durch unser Büro erteilt bzw. vermittelt werden.

Die bisherigen positiven Erfahrungen mit den Ausstellungen seit 2010 haben sich bestätigt und wieder gezeigt, dass dieses Instrument neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema, der Binnenförderung innerhalb des beteiligten Vereins dient und dem ausgeübten Ehrenamt Anerkennung und Wertschätzung verleiht.

Im Berichtszeitraum wurden außerdem drei Fachtage organisiert. Als Kooperationsveranstaltung mit der Diakonie Schleswig-Holstein feierten die Ämterlotsen am 18. März mit dem Fachtag „ÄmterLotsen – weiterhin auf Kurs...“ im Schleswig-Holsteinischen Landtag ihr 5-jähriges Bestehen. Die Schirmherrschaft hatte der Landtagspräsident übernommen. Er lobte die Kernbotschaft der Ämterlotsen, den Schwachen an die Hand zu nehmen und ihn zu stützen, damit er daran wächst. Die Bürgerbeauftragte schätzt diese Arbeit als verlässlicher Begleiter direkt vor Ort als wichtige Stütze für die Bürgerinnen und Bürger bei Konflikten und Problemen mit Behörden.

In Kooperation mit der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung wurde im Rahmen der Altenholzer Hochschultage die Veranstaltung „Erfolgsfaktor Qualität – Die Zukunft guter Verwaltungspraxis!“ vorbereitet und am 29. September durchgeführt. Aus unterschiedlichen Blickrichtungen wurde an diesem Tag über Bedingungen, Voraussetzungen sowie den Nutzen von qualitätsorientiertem Verwaltungshandeln nachgedacht und debattiert. In sieben Fachbeiträgen ging es um die Chancen des „Erfolgsfaktors Qualität“ für Politik, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger in der Zukunft. Die anschließende Diskussion brachte viele neue Aspekte. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist auf einem guten Weg.

Am 01. September 2011 wurde zudem in Kiel ein Fachinformationstag zum SGB II für die Mitarbeiterinnen der Frauenberatungsstellen im Land Schleswig-Holstein durchgeführt. Anhand von praktischen Beispielen wurden die wichtigsten Teilbereiche des SGB II (z. B. Kosten der Unterkunft, Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Sanktionen, Rückforderungen) erklärt und besprochen.

Eine weiteres Projekt war die Neukonzeption des Internetauftritts. Im Zuge der Neugestaltung des Internetauftritts des Landtages wurde für die Bürgerbeauftragte erstmals die Möglichkeit geschaffen, eigene Seiten inhaltlich zu gestalten und zu bearbeiten. Seit dem 05. Oktober kann die Bürgerbeauftragte dort unmittelbar Inhalte einstellen und somit auch ganz aktuell auf gesetzliche Neue-

rungen hinweisen oder Termine ankündigen. Über ein Kontaktformular können Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen direkt übersenden. Dieses Angebot wird zunehmend genutzt.

1.7 Nationale und europäische Zusammenarbeit

Vom 05. bis 06. Mai 2011 trafen sich die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Bundesländer in Mainz. Im Mittelpunkt des ersten Tages stand das Impulsreferat von Prof. Dr. Annette Guckelberger² zum Thema „Aktuelle Entwicklungen im Petitionswesen“. Die Schwerpunkte des Referates lagen in den Bereichen „Online-Petition“, „Öffentliche Petition³“, Öffentliche Beratung von öffentlichen Petitionen, Suspensiveffekt⁴ von Petitionen und Petitionsrecht und Privatisierung⁵. Der zweite Tag war u. a. den Themen Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Hilfeleistungen für ausländische Mitbürger und Sicherungsverwahrung gewidmet.

Am 24. März 2011 besuchte der Generalsekretär des Europäischen Ombudsmann-Instituts, Herr Dr. Siegele, die Bürgerbeauftragte. Auf der Tagesordnung standen z. B. die Themen Antidiskriminierung, Armutsbekämpfung und soziale Sicherung sowie ein Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages und der Besuch einer Plenartagung.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich zudem auf einer Tagung des Europäischen Ombudsmann-Instituts am 24. September 2011 in Novi Sad für eine bessere und intensivere Zusammenarbeit der nationalen und internationalen Einrichtungen bei der Umsetzung des Rechts auf gute Verwaltung ein und wurde mit einem überzeugenden Ergebnis in den Vorstand des Europäischen Ombudsmann-Instituts gewählt.

² Lehrstuhl für Öffentliches Recht an der Universität Saarbrücken

³ Öffentliche Petitionen werden im Internet veröffentlicht und können von den Bürgerinnen und Bürgern mitgezeichnet und somit unterstützt werden.

⁴ Hierbei geht es um eine mögliche aufschiebende Wirkung einer Petition.

⁵ Dabei geht es um die Frage, ob eine Petition eingereicht werden kann, wenn öffentliche Aufgaben durch privatrechtlich organisierte Unternehmen wahrgenommen werden.

1.8 Besuchskommission Maßregelvollzug

Nach § 16 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) ist die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten Mitglied der Besuchskommission, welche die Belange und Anliegen der im Maßregelvollzug untergebrachten Menschen vertritt.

Seit November 2005 nimmt die Bürgerbeauftragte dieses Amt wahr und wurde am 08. Dezember 2011 vom Sozialminister für weitere sechs Jahre in die Kommission berufen. Diese wird sich im Frühjahr 2012 neu konstituieren.

Die erste Amtszeit der Besuchskommission Maßregelvollzug endete am 31.12.2011. Unter dem Vorsitz des ehemaligen Richters Rudolf Dann besuchte die Kommission im Berichtsjahr die forensischen Abteilungen der beiden Fachkliniken in Neustadt und Schleswig jeweils zweimal.

Die Arbeitstreffen der Kommissionsmitglieder fanden in diesem Jahr am Rande der Besuche statt. Den Tätigkeitsbericht 2010 legte die Besuchskommission dem Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem Sozialministerium im März 2011 vor.

1.9 Das Büro

Das Büro der Bürgerbeauftragten verfügte im Berichtsjahr unverändert über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon sechs Vollzeit- und vier Teilzeitkräfte. Die auf einen Höchstwert gestiegenen Eingabezahlen und die weiterhin sehr große Nachfrage nach Information und Beratung führten zu einer hohen Arbeitsbelastung und Arbeitsverdichtung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

1.10 Zusammenarbeit und Dank

Die Bürgerbeauftragte bedankt sich bei allen, die sie bei der Bearbeitung der ihr zugegangenen Petitionen unterstützt haben. Die Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden, Institutionen, Verbänden und Vereinen gestaltete sich in der Regel problemlos. Für die faire und sachliche Berichterstattung dankt sie den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens.

Für die hilfreiche Unterstützung bei der Durchführung der Außensprechtage bedankt sich die Bürgerbeauftragte ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AOK NordWest, der Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord in Heide und Lübeck sowie der Städte Heiligenhafen, Geesthacht, Mölln und Plön und der Gemeinden Fockbek, Helgoland, Henstedt-Ulzburg, Leck sowie Rellingen.

2. Teil Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen

2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende

Im Berichtsjahr gab es in diesem Tätigkeitsbereich 1398 Eingaben. Auch wenn dies im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang von 187 bedeutet, bleibt abzuwarten, ob hierin tatsächlich ein grundsätzlicher, positiver Trend zu sehen ist. Zu spüren ist, dass bedingt durch das Urteil des BVerfG⁶ und die nachfolgenden Gesetzesänderungen ein gefestigter organisatorischer Rahmen besteht und sich nunmehr tragfähige Strukturen herausgebildet haben, die der Gesetzgeber unangetastet lassen sollte.

Der Gesetzgeber hat in diesem Berichtsjahr neben den Kürzungen im Haushaltsbegleitgesetz 2011 (Anrechnung von Elterngeld, Streichung des befristeten Zuschlags⁷ und der Rentenversicherungsbeiträge) rückwirkend zum 01. Januar 2011 eine weitreichende Reform des SGB II in Kraft gesetzt⁸. Zudem haben zahlreiche Grundsatzentscheidungen des Bundessozialgerichts zur Klärung vieler Streitfragen geführt und dazu beigetragen, dass die Rechtsanwendung sicherer geworden ist.

Die Anzahl der Baustellen im SGB II ist trotz alledem nur geringfügig kleiner geworden. Es fehlt weiterhin an einer leistungsstarken EDV, die Mitarbeiterfluktuation ist weiterhin hoch und die fachliche Qualität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist deutlich zu verbessern. Entscheidend wird zukünftig sein, zwischen Behörden und Bürgern ein Klima des Vertrauens zu schaffen. Darin, dass dieses bisher nicht hinreichend gelungen ist, liegt auch eine Ursache für die vielen Widersprüche und Klagen. Die Streitigkeiten im Rahmen der Leistungsgewährung stehen nach wie vor im Vordergrund und die zentrale Aufgabe der Jobcenter, nämlich die Integration von arbeitslosen Menschen in Arbeit, wird zu stark in den Hintergrund gedrängt.

⁶ Urteil vom 20.12.2007, 2 BvR 2433/04, 2 BvR 2434/04

⁷ § 24a SGB II

⁸ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. S. 453.

2.1.1 ALG II-Leistungsgewährung

Zum Themenkomplex Leistungsgewährung gab es 601 Eingaben, dies sind ca. 43 % der Eingaben zum SGB II. Zum Teilbereich der Leistungsgewährung gehören unter anderem die Eingaben zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Anspruchsberechtigung und zur Höhe der Regelleistung, zu sämtlichen Mehrbedarfen und einmaligen Beihilfen sowie zur Nachvollziehbarkeit der Leistungsberechnung. Darüber hinaus informierte und unterstützte die Bürgerbeauftragte bei Fragen zum Krankenversicherungsschutz, zur Darlehensgewährung sowie zum Ablauf von Verwaltungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren.

Viele Bürgerinnen und Bürger bemängelten auch in diesem Berichtsjahr, dass es in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten keine direkte Ansprechmöglichkeit bei Fragen zur Leistungsgewährung bzw. keinen direkten Zugang zu den Leistungssachbearbeitern gibt. Andere hingegen, vor allem die Leistungsempfänger, die neben ihrem Arbeitsverdienst ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, beklagten sich über zu häufige Einladungen zu Gesprächsterminen.

Über die Unübersichtlichkeit und den Sprachstil der oft schwer verständlichen Bescheide beschwerten sich viele Hilfesuchende. Auch sechs Jahre nach Einführung des SGB II scheint es für die Behörden eine unlösbare Aufgabe zu sein, die Bescheide bürgerfreundlicher, transparenter und selbsterklärend zu gestalten.

Zudem war die lange Bearbeitungszeit von Widersprüchen in diesem Berichtszeitraum – wie schon in der Vergangenheit – ein Thema. Die Jobcenter überschritten in vielen Fällen die gesetzliche Rahmenfrist von drei Monaten, so dass zahlreiche Untätigkeitsklagen bei den Sozialgerichten eingereicht wurden.

Immer wieder wandten sich auch Studenten und Auszubildende ratsuchend an die Bürgerbeauftragte wegen massiver Probleme mit den Jobcentern. Vielen wurden verwehrt, einen Antrag zu stellen bzw. sie bekamen noch nicht einmal Antragsformulare ausgehändigt. Begründet wurde dieses pauschal damit, dass Studenten grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hätten. So einfach ist die Gesetzeslage allerdings nicht. Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht gemäß § 7 Abs. 5 SGB II zwar nicht, soweit der Antragsteller eine Ausbildung absolviert, welche im Rah-

men des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 60 – 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) dem Grunde nach förderungsfähig ist. Eine Ausnahme bilden hiervon aber die Leistungen für Auszubildende gemäß § 27 SGB II. Dies sind Mehrbedarfe für werdende Mütter ab der zwölften Schwangerschaftswoche, für Alleinerziehende, für aufwendige Ernährung und in Härtefällen⁹ sowie für Erstausstattungen¹⁰. Schließlich besteht die Möglichkeit, dass Auszubildende einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung erhalten können. In besonderen Härtefällen (z. B. Ausbildungsende steht kurz bevor) kommt gemäß § 27 Abs. 4 SGB II eine Unterstützung in Form von Darlehen in Betracht. Die Jobcenter haben im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihnen eingeräumten Ermessens zu entscheiden, ob ein solcher Tatbestand vorliegt.

Erfreulich ist, dass die seit Jahren von der Bürgerbeauftragten kritisierte Beitragslücke¹¹ von privat krankenversicherten Hartz IV-Beziehern Anfang des Berichtsjahres durch ein Urteil des Bundessozialgerichts¹² geschlossen wurde. Danach sind durch die Jobcenter die Kosten für Beiträge zur privaten Krankenversicherung bis zur Höhe des halben Beitrages im Basistarif zu übernehmen. Vorher war der Zuschuss auf den Beitrag begrenzt worden, der für gesetzlich krankenversicherte Bezieher von Hartz IV-Leistungen gezahlt wurde. Die dadurch entstandene Deckungslücke von rund 155,00 Euro monatlich mussten die Betroffenen selbst tragen. Für die bis zum Urteil des BSG während des ALG II-Bezugs aufgelaufenen Beitragsschulden sieht ein zwischen dem Gesundheitsministerium und dem Verband der privaten Krankenversicherungen vereinbarter Kompromiss den Erlass dieser Schulden vor. Im Gegenzug bekommen die privaten Krankenkassen die staatlichen Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung künftig direkt von den Jobcentern überwiesen. Die entsprechende Gesetzesänderung des § 26 SGB II ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.

Geschlossen hat der Gesetzgeber zudem eine weitere von der Bürgerbeauftragten seit langer Zeit kritisierte Lücke und zwar die Finanzierung von orthopädischen Schuhen¹³. Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II kann nun ein Sonderbedarf für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen und therapeutischen Geräten erbracht werden, soweit die Krankenkassen diese Ausgaben nicht übernehmen.

⁹ Vgl. § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II.

¹⁰ Siehe § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

¹¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2010, S. 15; Tätigkeitsbericht 2009, S. 15 f.

¹² Urteil vom 18.01.2011, B 4 AS 108/10 R

¹³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2009, S. 76 ff.

Neu ist ferner, dass der Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt auf den Ersten des Monats zurückwirkt (§ 37 Abs. 2 S. 2 SGB II). Dies ist z. B. für alle von Vorteil, die es versäumt haben, rechtzeitig vor Ablauf eines Bewilligungszeitraumes einen Weiterbewilligungsantrag zu stellen. Für andere kann sich diese Rückwirkung allerdings auch ungünstig auswirken, weil nach der gleichen Regel auch mit Einkünften verfahren wird: Eine Lohnzahlung, die beispielsweise am Monatsanfang auf dem Konto eingeht, wird auch dann als Einkommen berücksichtigt, wenn der Antrag auf SGB II-Leistungen erst am Monatsende gestellt wird.

2.1.2 Kosten für Unterkunft und Heizung

An zweiter Stelle folgt mit 304 Anfragen der Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung, was einem Anteil an den Gesamteingaben zum SGB II von rund 22 % entspricht. Im Vorjahr waren es noch 345 Eingaben.

Über die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten wurde auch in diesem Berichtsjahr viel gestritten, weil oft bezweifelt wurde, ob angemessener Wohnraum zu den von den kommunalen Trägern angegebenen Richtwerten überhaupt auf dem jeweiligen Wohnungsmarkt verfügbar war. Auf Nachfrage konnten viele Betroffene jedoch keine Nachweise über ihre Eigenbemühungen vorlegen, weil sie das Jobcenter trotz Beratungspflicht, nicht über die Notwendigkeit solcher Nachweise informiert hätte und den Betroffenen somit die Wichtigkeit nicht bekannt gewesen sei. Die Bürgerbeauftragte rät allen, bei denen ein Umzug erforderlich ist, ihre Wohnungssuche durch Aufbewahrung von Wohnungsangeboten, Notieren von Telefonaten mit Vermietern und Wohnungsbaugenossenschaften etc. zu dokumentieren, um darlegen zu können, dass es ihnen trotz Bemühungen nicht möglich ist, eine Wohnung nach den Richtlinien der jeweiligen Kommune zu finden.

Die Kommunen können nun durch Landesrecht¹⁴ ermächtigt werden, die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung durch Satzung zu bestimmen¹⁵. Ob sich die Situation dadurch verbessern wird, bleibt abzuwarten. Für Schleswig-Holstein liegt ein entsprechender Gesetzesentwurf vor, der nach Aussage des Sozialministeriums noch bis Mai 2012 in Kraft treten soll.

¹⁴ §§ 22a und 22b SGB II

¹⁵ Umstritten ist bereits, ob dieses Vorgehen nicht gegen das Grundgesetz verstößt, weil die Wesentlichkeitstheorie (das Wesentliche könnten hier die Richtwerte sein) verletzt wird – vgl. Putz, Soziale Sicherheit 2011, S. 232-236.

Im Berichtsjahr hat der Gesetzgeber das SGB II im Teilbereich Kosten für Unterkunft und Heizung teilweise zugunsten der Hilfesuchenden geändert. Der bisher unbefriedigende Zustand, dass die vom SGB II-Träger übernommenen Heizkosten um den darin enthaltenen Anteil für die Erzeugung von Warmwasser gekürzt wurden, wenn die Warmwasseraufbereitung zentral über die Heizungsanlage erfolgte, ist nunmehr beseitigt worden. Diese Kürzung gibt es mit der rückwirkend zum 01. Januar in Kraft getretenen Gesetzesänderung nicht mehr, weil die Warmwasserkosten Bestandteil der Leistungen für Unterkunft und Heizung geworden sind.

Für Leistungsbezieher, bei denen die Kosten für Warmwasser nicht in den Heizkosten enthalten sind, weil sie dieses z. B. mit einem Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugen, ist ferner ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II vorgesehen.

Obwohl die Bescheide entsprechend zu korrigieren waren, gab es mehrere Fälle, in denen die Jobcenter dies nicht von sich aus vornahmen. Betroffen waren hauptsächlich Leistungsempfänger, die innerhalb des ersten Halbjahres aus dem Leistungsbezug ausgeschieden waren. Bei nicht abgeschlossenen Fällen nahm das Jobcenter die Neuberechnung in der Regel bei Wiederaufnahme der Aktenbearbeitung, z. B. wegen Weiterbewilligung, vor.

Eine weitere bisher umstrittene Frage hat sich nun endgültig durch die Gesetzesreform erledigt. In den Fällen, in denen die Heizkosten über den kommunalen Richtwerten liegen, werden diese in der Regel gemäß § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten vollumfänglich übernommen. So hatte dies zwar auch bereits das Bundessozialgericht im Jahre 2008 entschieden¹⁶, aber durch die Gesetzesänderung ist nun sichergestellt worden, dass alle Jobcenter entsprechend verfahren.

Eine weitere Neuregelung betrifft die Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum. Notwendige Instandhaltungs- und Reparaturkosten werden nun als Bedarf für die Unterkunft gemäß § 22 Abs. 2 S. 1 SGB II anerkannt. Der Bedarf muss unabweisbar und die Aufwendungen müssen angemessen sein.

Auch der jahrelange Streit, ob ein gewährtes Mietkautionsdarlehen sofort nach Auszahlung monatlich zurückzuzahlen ist, hat sich ebenfalls durch die Neuregelung des SGB II erledigt. Danach wird das Darlehen ab dem der Auszahlung

¹⁶ Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 54/07 R

folgenden Monat in Höhe von 10 % des Regelbedarfs durch Aufrechnung mit den laufenden Leistungen getilgt (§ 22 Abs. 6 S. 3 SGB II i. V. m. § 42 Abs. 2 SGB II). Die Bürgerbeauftragte sieht diese Neuregelung kritisch, weil sie den finanziellen Spielraum der Hilfesuchenden zu stark einschränke. Sie hatte in der Vergangenheit dafür plädiert, ein Mietkautionsdarlehen allein durch die Abtretung des Rückzahlungsanspruches zu sichern.

2.1.3 Einkommen und Vermögen

Zum Teilbereich Einkommen und Vermögen gab es in diesem Berichtsjahr 218 Eingaben, was einem Anteil von rund 15,6 % an den Gesamteingaben zum SGB II entspricht. Die Zahl der Eingaben ist im Vergleich zum Vorjahr (217) nahezu konstant geblieben.

Die Vorschriften über die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind nach der Reform inhaltlich weitgehend unverändert geblieben, wurden allerdings neu strukturiert. Weiterhin bildeten Fragen zu den verschiedenen Absetzungs- und Freibeträgen, zu nicht anzurechnenden Einkünften und zur Abgrenzung von Einkommen und Vermögen den Schwerpunkt der Eingaben zu diesem Teilbereich. Der Freibetrag für Erwerbseinkommen, welches 800,00 € übersteigt und nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt, wurde von 10 % auf 20 % erhöht (§ 11b Abs. 3 Nr. 1 SGB II). Leider konnte das EDV-System die Berechnung des neuen Freibetrages im Berichtsjahr nicht automatisch vornehmen, so dass diese per Hand vorgenommen werden musste, was in einigen Fällen unglücklicherweise vergessen wurde. Die Fehler bei der Freibetragsberechnung wurden lediglich durch Zufall entdeckt, da es für viele Leistungsempfänger unmöglich ist, die Berechnungen nachzuvollziehen. Deshalb fordert die Bürgerbeauftragte nach wie vor, auch aus Gründen der Transparenz, die Offenlegung des vollständigen Rechenwegs.

Thema einiger Eingaben war die Berücksichtigung und Anrechnung einer Erbschaft, obwohl die Frage der Behandlung von Erbschaften bereits höchst-richterlich entschieden wurde. Für die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen¹⁷ bekräftigte das Bundessozialgericht¹⁸ seine inzwischen gefestigte Rechtssprechung, nach der auf den Wertzuwachs vor oder nach Antragstellung abzustellen ist. Bei einer Erbschaft, bei der die Gesamtrechtsnachfolge kraft

¹⁷ Als Einkommen werden grundsätzlich alle Einkünfte gewertet, die nach Antragstellung zufließen. Vermögen ist in der Regel das, was vor Antragstellung bereits vorhanden war.

¹⁸ Urteil vom 24.02.2011, B 14 AS 45/09 R

Gesetzes erfolgt, ist der Zuflusszeitpunkt der Tod des Erblassers, nicht dagegen der Zeitpunkt, zu dem die Erlöse aus der Verwertung der Erbschaft zufließen¹⁹. Bei einer Einzelzuwendung (z. B. einem Vermächtnis) ist dies anders, weil es sich hierbei um eine Forderung gegen den Nachlass handelt. Erst wenn diese Forderung realisiert wird, wird Einkommen erzielt²⁰.

Eine günstigere Neuregelung gilt bei der Anrechnung einmaliger Einnahmen, wie z. B. bei einer Erbschaft, bei einer Steuererstattung oder bei Weihnachts- oder Urlaubsgeld. Würde sich bei der Verrechnung im Zuflussmonat ergeben, dass kein Anspruch mehr auf ALG II-Leistungen bestünde, so wird diese Einnahme gemäß § 11 Abs. 3 SGB nun auf sechs Monate verteilt. Die Leistungsberechtigten bleiben damit im Leistungsbezug, was z. B. hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes wichtig ist. Entfällt bei einer Verteilung auf sechs Monate der Anspruch auf ALG II-Leistungen vollständig und wird dann nach dem Ablauf der sechs Monate erneut ALG II beantragt, so wird der verbliebene Teil nicht mehr als Einkommen angerechnet, sondern als Vermögen gewertet. Es gelten dann die entsprechenden Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II.

2.1.4 Eingliederungsleistungen

Zu diesem Teilbereich gab es im Berichtsjahr 132 Eingaben. Damit ist ein leichter Rückgang der Anzahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr (139) zu verzeichnen.

Bei den Eingaben fiel auf, dass für die in den Eingliederungsvereinbarungen geregelten Pflichten größtenteils weiterhin nur Textbausteine, ohne Berücksichtigung der individuellen Situation der Arbeitsuchenden, verwendet wurden. Weiter bleibt zu bemängeln, dass oft Pflichten in der Eingliederungsvereinbarung geregelt werden, die schon nach dem Gesetz für den Leistungsempfänger bindend sind, wie z. B. das Erscheinen zu Meldeterminen oder die Pflicht sich im zeit- und ortnahen Bereich aufzuhalten.

Gegenstand vieler Eingaben war die ungenügende Beratung über Möglichkeiten der Förderung zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch das Jobcenter. Teilweise wurden die Betroffenen z. B. nicht darauf hingewiesen,

¹⁹ BSG, Urteil vom 27.01.2009, B 14 AS 42/07 R.

²⁰ BSG, Urteil vom 28.10.2009, B 14 AS 62/08 R.

dass nach § 16b SGB II Einstiegsgeld gezahlt werden kann. Auch die Möglichkeit, Investitionshilfen gemäß § 16c SGB II zu erhalten oder auf eine Existenzgründung vorbereitet zu werden²¹, wurde häufig nicht erwähnt. Zwar muss unter anderem die Erfolgsaussicht einer Selbständigkeit im Vorfeld durch eine fachkundliche Stelle bestätigt werden, aber selbst wenn dies geschah, wurden Fördermaßnahmen oft abgelehnt. Die betroffenen Leistungsempfänger fühlten sich in ihren Bemühungen hilflos und alleingelassen, eine Existenz aufzubauen, um so ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden.

2.1.5 Rückforderungen

In diesem Teilbereich wandten sich 57 (Vorjahr 69) Hilfesuchende an die Bürgerbeauftragte. Wie im Vorjahr fehlte es in vielen Fällen an einer nachvollziehbaren Berechnung der Rückforderungssumme. Trotz der Verbesserung durch die notwendige Individualisierung der einzelnen Rückforderungsbescheide, beklagten viele Hilfesuchende die unverständliche Darstellung in den Bescheiden. Auffällig ist, dass die Jobcenter in den Rücknahme- und Erstattungsbescheiden ein Fälligkeitsdatum zur Begleichung des Zahlungsbetrags setzen, das innerhalb der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels liegt. Diese Vorgehensweise ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten zu beanstanden. Ihres Erachtens kann die Zahlung nicht verlangt werden, solange der Bescheid nicht rechtskräftig ist. Dies ist jedoch erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist oder – wenn Widerspruch erhoben wurde – nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Widerspruchsstelle der Fall.

2.1.6 Sanktionen

Zu diesem Teilbereich erhöhte sich die Zahl der Eingaben von 24 im Vorjahr auf 31. Durch die SGB II-Novellierung wurden auch die Sanktionsregelungen (§§ 31 f. SGB II) umgestaltet. Das Ziel nach der Gesetzesbegründung war vor allem eine praxishere und vereinfachte Gestaltung der Sanktionsstatbestände, da die bisherige Regelung durch zahlreiche Änderungen sehr komplex und unverständlich geworden war.

²¹ Vgl. § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II

Zu begrüßen ist die formelle Streichung einer Sanktionsmöglichkeit bei Weigerung, eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Diese Sanktionierung war durch die Bundesagentur für Arbeit im Vorgriff auf die Gesetzesänderung bereits ausgesetzt worden²². Bei Meldeverstößen gemäß § 32 SGB II wird auf die bislang in diesen Fällen stufenweise Verschärfung der Sanktionshöhe für den jeweiligen Meldeverstoß verzichtet.

Leider hat der Gesetzgeber die Reform nicht genutzt, um die von der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG kritisch zu sehende Strafschärfung bei Unter-25-jährigen zu beseitigen²³.

2.2 Arbeitsförderung

Für das Berichtsjahr 2011 ist wiederum ein Anstieg der Eingabezahlen festzustellen. Waren es im Vorjahr 126 Eingaben, so wandten sich im Berichtsjahr 145 Bürgerinnen und Bürger an die Bürgerbeauftragte, weil sie Probleme mit den Agenturen für Arbeit hatten.

Der Schwerpunkt der Eingaben (58) lag im Teilbereich der Gewährung von Arbeitslosengeld I. Inhaltlich ging es dabei z. B. um Höhe und Bezugsdauer der Leistung, die Anrechnung von Abfindungen, die Weitergewährung von Arbeitslosengeld I bei Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit, die Gewährung eines Vorschusses und um die Frage, ob überhaupt ein Anspruch besteht, wenn ein Petent z. B. vor Beginn der Arbeitslosigkeit im Ausland gearbeitet hatte.

Beim Streit um die Höhe des Arbeitslosengeldes ging es oft um die Bestimmung des Bemessungszeitraumes und des Bemessungsrahmens (§ 130 SGB III) sowie um Fragen zur fiktiven Bemessung (§ 132 SGB III). Letztere wird vorgenommen, wenn ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens nicht festgestellt werden kann. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist hier die gesetzliche Systematik nicht verständlich und sie können zudem wenig mit den Begrifflichkeiten anfangen.

Für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgeltes wird der Arbeitslose einer von vier Qualifikationsgruppen²⁴ zugeordnet und erhält dann ein pauschales Ar-

²² Durchführungshinweise der BA zum SGB II, DA 31.6a.

²³ Vgl. Tätigkeitsbericht 2010, S. 20; Tätigkeitsbericht 2010, S. 24 f.

beitslosengeld. Dies löste bei den Petenten oft Unmut aus, wenn sie zwar über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten, aber relativ viel verdient hatten. Das bewilligte Arbeitslosengeld I entsprach dann nicht ihren Erwartungen.

Ärgerlich war, dass sich die Arbeitsagenturen vereinzelt noch immer weigerten, einen Vorschuss zu gewähren oder eine vorläufige Entscheidung zu treffen, wenn z. B. die Arbeitgeberbescheinigung noch fehlte, und sie die Petenten stattdessen an die Jobcenter verwiesen. Diese Vorgehensweise führt zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und in vielen Fällen auch zum Streit mit den Jobcentern, die die Petenten nur allzu oft an die Arbeitsagenturen zurückverweisen. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten können die Arbeitsagenturen im genannten Beispiel ohne Weiteres eine vorläufige Entscheidung treffen, wenn der Bürger die Höhe seines Gehaltes durch die Vorlage von Kontoauszügen und Gehaltsmitteilungen des Arbeitgebers belegen kann. Gleiches sollte auch in den Fällen gelten, bei denen der Arbeitslose vorher in Dänemark gearbeitet hat und jetzt auf die PD U1 (vormals E 301) wartet, die von den dänischen Behörden erstellt werden muss. Durch diese Bescheinigung wird der Verdienst in Dänemark bestätigt.

Im Vergleich zum Vorjahr erreichten die Bürgerbeauftragte kaum Beschwerden zur Bearbeitungsdauer. Möglicherweise wirken sich hier die rückläufigen Arbeitslosenzahlen positiv aus.

Einen deutlichen Rückgang der Eingaben gab es im Bereich der Vermittlung und Förderung. Im Vorjahr waren es 53 Eingaben, während es im Berichtsjahr nur 34 waren. Dabei ging es häufig um das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 77 SGB III) z. B. als Schuhmacher, Bürokauffrau, Hufschmied oder Fachkraft für Arbeitssicherheit. Die entscheidenden zwei Fragen sind in fast allen Fällen dieselben. Ist die Weiterbildung wirklich erforderlich, damit eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt gelingt und besitzt der Arbeitsuchende eine ausreichende Eignung, um die Weiterbildung erfolgreich abschließen zu können? Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht immer leicht und in Zweifelsfällen entscheiden sich die Agenturen in der Regel gegen eine Förderung der Weiterbildung, häufig aber, ohne echte Alternativen aufzuzeigen.

²⁴ Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, Fachschulabschluss oder Meister, abgeschlossene Ausbildung, keine Ausbildung

Zum Ende des Jahres wurde eine erneute Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Hierzu wurde in Schleswig-Holstein vom Sozialausschuss des Landtages eine Anhörung durchgeführt. Die Bürgerbeauftragte hat hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich ist jede Reform zu begrüßen, die es sich zum Ziel macht, die Regelungen zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten klarer zu fassen und zu straffen, um so für einen effektiveren und effizienteren Mitteleinsatz zu sorgen. In den letzten Jahren ist das Sozialgesetzbuch III in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente immer unübersichtlicher und undurchschaubarer geworden, weil der jeweilige Bundesgesetzgeber laufend neue Instrumente kreiert und dabei deren Wirksamkeit oft zu optimistisch eingeschätzt hat. Eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente setzt daher eine umfassende Wirksamkeitsanalyse voraus, die nach meiner Ansicht auch bei dieser Reform unterblieben ist.

In Zeiten sinkender Arbeitslosigkeit liegt es nahe, dass der Gesetzgeber Überlegungen anstellt, den Mitteleinsatz zurückzufahren. Hierbei sollte er aber bedenken, dass im Bestand der Arbeitsagenturen überwiegend die Arbeitslosen verbleiben, deren Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt stärker ausgeprägte Vermittlungshemmnisse entgegenstehen, was in der Regel einen eher überdurchschnittlichen Mitteleinsatz erfordert.

An dieser Stelle möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Bekämpfung von verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit überwiegend eine Aufgabe im Rechtskreis des SGB II ist (die Anspruchsdauer bei Arbeitslosengeld I beträgt zurzeit längstens 24 Monate) und der Gesetzgeber deswegen im SGB II eigene Instrumente schaffen sollte, die sich diesem Problem in besonderer Weise annehmen. Die Förderinstrumente des SGB III sind oftmals nicht geeignet, Bürgerinnen und Bürger in den Arbeitsmarkt zu integrieren oder diesem näher zu bringen, die mehr als drei, vier oder fünf Jahre arbeitslos sind. Um diesen Personenkreis, dessen Qualifikation nicht den aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes entspricht und die häufig dem Rhythmus einer Arbeitstätigkeit nicht mehr folgen können, zur Arbeitsaufnahme zu befähigen, sind die auf Kurzfristigkeit angelegten Maßnahmen nicht zielführend. Deshalb müssen hier Instrumente geschaffen werden, die den Arbeitssuchenden stufenweise, notfalls über Jahre, unterstützen und begleiten. Wichtig ist zudem, dass die Förderung nicht grundsätzlich endet, wenn eine Arbeit aufgenommen wird, sondern die

Möglichkeit besteht, eine Förderung fortzusetzen, bis der ehemals Arbeitslose in der Arbeitswelt fest verankert ist. Den vorstehenden Aspekten wurde auch bei dieser Reform zu wenig Beachtung geschenkt.

Zu einzelnen in den Anträgen²⁵ angesprochen Punkten möchte ich Folgendes anmerken:

Gründungszuschuss (§ 57 SGB III, ab 01.04.2011 § 93 SGB III)

Die Verschärfungen beim Gründungszuschuss nach § 57 SGB III sind aus meiner Sicht bedauerlich. Die Umwandlung in eine reine Ermessensleistung, die Erhöhung des vorhandenen Restanspruches auf Arbeitslosengeld I von 90 auf 150 Tage und die Verkürzung der ersten Förderperiode von neun auf sechs Monate lassen einen drastischen Einbruch der Förderzahlen dieses erfolgreichen Instruments befürchten, ohne dass deutlich wird, welche anderen Integrationsmöglichkeiten für die betroffene Personengruppe bestehen sollen. Im Ergebnis wird somit ein erfolgreiches Instrument ohne tragfähige Begründung zurückgefahren.

Im Übrigen vertrete ich die Ansicht, dass die Gewährung von arbeitsmarktpolitischen Leistungen als reine Ermessensleistungen nicht im Interesse der Beitragszahler liegt. Tritt der Versicherungsfall ein, so sollte nicht nur ein Anspruch auf Auszahlung des Arbeitslosengeldes I, sondern auch ein Anspruch auf Förderung bestehen, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Unsere tägliche Praxis hat allzu oft gezeigt, dass die Arbeitsagenturen ihr Ermessen nicht an den Notwendigkeiten des Arbeitsmarktes, sondern an ihrer Haushaltslage ausrichten.

Drittes Ausbildungsjahr in der Alten- und Krankenpflege (§ 421 t Abs. 6 SGB III)

Bis zum 31.12.2010 konnten die Arbeitsagenturen eine berufliche Weiterbildung im Bereich der Alten- und Krankenpflege auch dann fördern, wenn die dreijährige Ausbildung nicht um ein auf zwei Jahre verkürzt werden konnte. Diese Regelung hätte meines Erachtens um zwei Jahre verlängert werden sollen, weil eine geförderte Ausbildung in den genannten Berei-

²⁵ Antrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 17/1771; Änderungsantrag von SSW, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/1833; Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1833

chen für viele Arbeitslose eine berufliche Perspektive bot, die nun ersatzlos weggefallen ist.

Da es aber nicht Daueraufgabe der Bundesagentur für Arbeit sein kann, die Ausbildung in einem ganz bestimmten Berufsbereich mit Beitragsmitteln besonders zu fördern, hätten in diesen zwei Jahren die Rahmenbedingungen für die Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege durch die Länder, die Pflegekassen und die Betriebe überarbeitet werden müssen. Die Erstausbildung in diesem Berufsbereich ist in der Vergangenheit vernachlässigt worden. Zudem gilt es die Attraktivität dieses Berufs zu steigern.

Neben dem angesprochenen Bereich der Alten- und Krankenpflege wird auch in anderen Berufsbereichen der wachsende Fachkräftemangel immer deutlicher. Vor diesem Hintergrund erscheint es mir grundsätzlich ratsam, Umschulungen, Weiterbildungen und Zweitausbildungen für Arbeitssuchende, auch ältere, in größerem Umfang als bisher zu ermöglichen. Diese würden dadurch zudem die Chance erhalten, ein Leben ohne die Inanspruchnahme von Sozialleistungen führen zu können.

Berufseinstiegsbegleitung

Grundsätzlich ist es richtig, dass der Gesetzgeber Instrumente schafft, um jungen Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf zu helfen. Fraglich ist jedoch, ob dieser Förderbedarf nicht besser und zielgerichteter allein durch das „System Schule“ gedeckt werden sollte. Vor allem, wenn die Berufseinstiegsbegleitung nicht nur Hilfe bei der Berufsorientierung und -wahl anbietet, sondern auch gezielt schulischen Förderbedarf abdeckt und pädagogisch wirkt.

Berufsorientierungsmaßnahmen

Ich möchte hier besonders auf die Situation von behinderten und schwerbehinderten jungen Menschen aufmerksam machen. Diese benötigen oft eine umfassende individuelle Betreuung, Beratung, Begleitung und Förderung, um den Einstieg in die Berufs- und Arbeitswelt zu schaffen. Bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente sollte daher auch hier darauf geachtet werden, dass eine Förderung nicht automatisch endet, wenn ein Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden wurde. Vielfach müssen diese jungen

Menschen auch dabei unterstützt werden, den Arbeitsalltag zu meistern. Erst wenn belastbare Routinen bestehen, sollte eine Förderung enden.

Abschließend besteht aus meiner Sicht die dringende Notwendigkeit, die arbeitssuchenden Bürgerinnen und Bürger vor Ort in den Jobcentern offen und transparent über die zur Verfügung stehenden Förder- und Integrationsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten. Den Bürgerinnen und Bürgern ist die Bandbreite der Förder- und Integrationsmöglichkeiten oft unbekannt. Sie haben daher im Beratungsgespräch nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit, ihre Wünsche darzulegen und auch durchzusetzen.

Schließlich muss der gesamte Eingliederungsprozess besser gesteuert und auf die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Person abgestimmt werden (vgl. hierzu die auch Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2009 S. 57 ff.). Zu viele Arbeitssuchende müssen nach wie vor an Maßnahmen teilnehmen, deren Inhalte nur zum Teil oder überhaupt nicht für eine Integration relevant sind. Nur wenn hier eine andere Basis gelegt wird, können die Förderinstrumente wirksamer werden und zu vermehrten Integrationserfolgen führen.“

Die jetzt beschlossene Reform zeigt, dass sie wesentlich vom Gedanken des Sparens geprägt ist und die Beantwortung der Frage, wie arbeitsmarktferne Bevölkerungsgruppen in den Arbeitsmarkt integriert werden können, vernachlässigt wurde.

Zahlreiche Eingaben gab es wieder zur Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 ff. SGB III). Insbesondere baten die Petenten um Beratung zu den Anspruchsvoraussetzungen. So ging es z. B. um die Frage, ob auch eine zweite Ausbildung gefördert werden kann. Dies ist nach § 60 Abs. 2 S. 2 SGB III nur möglich, wenn eine berufliche Eingliederung dauerhaft auf andere Weise nicht erreicht werden kann und durch die zweite Ausbildung die berufliche Eingliederung erreicht wird. Diese Kriterien werden von den Arbeitsagenturen eng ausgelegt. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel und dadurch bedingt gute Berufsperspektiven wäre es nach Ansicht der Bürgerbeauftragten wünschenswert, wenn die Arbeitsagenturen in Zweifelsfällen häufiger zugunsten der Betroffenen und sich damit für eine Förderung entscheiden würden.

Positiv ist anzumerken, dass sich auch im Berichtsjahr 2011 die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und den Arbeitsagenturen in Schleswig-Holstein durchweg problemlos gestaltete. Die anstehenden Fragen und Probleme wurden offen erörtert und unbürokratischen Lösungen zugeführt. Anfragen der Bürgerbeauftragten wurden zudem kompetent und schnell beantwortet. Hierzu gehörten auch ausführliche Informationen über anstehende Reformen und Organisationsentwicklungen innerhalb der Bundesagentur für Arbeit.

2.3 Gesetzliche Krankenversicherung

Auf dem Gebiet der Krankenversicherung war im Berichtszeitraum eine deutliche Steigerung der Eingabenzahlen zu verzeichnen. War im Vorjahr noch ein leichter Rückgang auf 223 Eingaben (von 253 in 2009) erfolgt, so ist nunmehr die Zahl der Eingaben auf 288 angestiegen. Die meisten Eingaben (93) betrafen, wie bereits in den Vorjahren, Fragen zur Mitgliedschaft und zu den Versicherungsbeiträgen. Weiterhin sind hier hauptsächlich sogenannte „Nichtversicherte“²⁶ betroffen, für die es unverändert problematisch war, die jeweils zuständige Krankenkasse zu ermitteln und anschließend zu klären, wie sie ihre rückständigen Beiträge sowie Zins- und Säumniszuschläge bezahlen sollen. 43 Eingaben entfielen auf Fragen zum Krankengeldbezug. Hierbei ging es hauptsächlich um die Dauer und die Höhe der Leistungen. Zum Hilfsmittelbereich gab es 26 Eingaben, die erneut Probleme mit einer Rollstuhlversorgung, Zuzahlungen oder der Kostenübernahme höherwertiger Hörgeräte zum Gegenstand hatten. 21 Eingaben betrafen den Teilbereich Rehabilitationsmaßnahmen, wobei Ablehnungen solcher Maßnahmen und das Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 SGB IX) im Mittelpunkt standen.

16 Eingaben betrafen Ablehnungen der Kostenübernahme notwendiger Fahrtkosten bei ambulanter Behandlung. Wie bereits im Vorjahr²⁷ dargestellt, ist es – trotz der aus dem Jahr 2004 stammenden Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses²⁸, – bisher nicht gelungen, Bürgerinnen und Bürger davon zu überzeugen, dass diese Fahrtkosten nur noch im Ausnahmefall von den Krankenkassen übernommen werden können. Neun Eingaben zur Nichtgewährung einer Haushaltshilfe zeigen, dass hier in der Praxis ein Bedarf besteht, der jedoch aufgrund der geltenden Rechtslage nicht gedeckt werden kann.

²⁶ Tätigkeitsbericht 2009, S. 30 ff. und Tätigkeitsbericht 2010, S. 24

²⁷ Tätigkeitsbericht 2010, S. 25

²⁸ Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 01.01.2004

Der Zusammenschluss der AOK Schleswig-Holstein mit der AOK Westfalen-Lippe zur AOK NordWest hat einige Veränderungen der Bearbeitungsabläufe der Krankenkasse zur Folge gehabt, die sich für Versicherte der bisherigen AOK Schleswig-Holstein negativ auswirken. Auch hat der Zusammenschluss bewirkt, dass die AOK in der neuen Rechtsform nicht mehr der Aufsicht des Sozialministeriums des Landes Schleswig-Holsteins, sondern des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt.

Seit dem Zusammenschluss verwendet die AOK eine neue Rechtsmittelbelehrung als Beilagezettel, die den Eindruck erweckt, es würde sich um Werbung für eine Versicherung handeln. Da die AOK auf schriftliche Nachfrage erklärte, dass sie die Form der Rechtsmittelbelehrung nicht ändern werde, hat sich die Bürgerbeauftragte an das zuständige Ministerium in Nordrhein-Westfalen gewandt. In ihrem Antwortschreiben teilte die Ministerin mit, dass sie die Bedenken der Bürgerbeauftragten teile und es ein klärendes Gespräch mit der AOK NordWest geben werde.

Auffällig war auch, dass erkrankte Versicherte von der AOK oft schon kurz nach Beginn des Krankengeldbezuges vorgeladen wurden, um sie eindringlich nach Art der Erkrankung, der Zufriedenheit mit den behandelnden Ärzten und den bisherigen Behandlungsmethoden zu befragen. In Einzelfällen wurde den Bürgern sogar ein Wechsel des Arbeitsgebers oder die Kündigung des Arbeitsvertrages vorgeschlagen. Dieses Vorgehen empfanden die betroffenen Petentinnen und Petenten als zusätzliche Belastung, die sie seelisch stark unter Druck gesetzt habe. Die Bürgerbeauftragte hält eine solche Vorgehensweise für unakzeptabel.

Häufiger als bisher wurde von der AOK auch eine bestehende Arbeitsunfähigkeit angezweifelt bzw. hinterfragt, teilweise wurde das Krankengeld sogar kurzfristig eingestellt und die bisherige Art der Mitgliedschaft beendet, ohne dass dies nachvollziehbar begründet wurde. Die Bürgerbeauftragte hatte deswegen mit der für den Bereich Krankengeld zuständigen AOK-Geschäftsstelle in Neumünster im Sommer 2011 eine Gesprächsrunde vereinbart. An dieser nahmen auf Wunsch der Bürgerbeauftragten auch ein Facharzt und ein Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein beratend teil. Im Ergebnis kam man überein, dass die AOK NordWest ihre bisherige Vorgehensweise korrigieren wird.

Zum Thema Arbeitsunfähigkeit erhielt die Bürgerbeauftragte auch immer wieder Eingaben, bei denen die AOK die Auffassung vertrat, dass der bisherige Krankengeldanspruch erloschen sei, weil eine – von Arzt und Patient – unbemerkte „Lücke“ in den Bescheinigungen der Arbeitsunfähigkeit (z. B. zwischen Sonntag [Mitternacht] bis zum Besuch der Arztpraxis am folgenden Montagmorgen) entstanden sei. Diese „Lücke“ vernichtet nach Ansicht der AOK den kompletten weiteren Krankengeldanspruch. Haben die Betroffenen eine Familie, könne zwar die Mitgliedschaft noch in Form einer Familienversicherung weiterbestehen, da aber Familienversicherte keinen Anspruch auf Krankengeld haben, könne dieses auch in solchen Fällen nicht mehr gezahlt werden. Da über diesen Punkt mit der AOK keine Einigung erzielt werden konnte, blieb nur der Weg zum Sozialgericht.

Bürgerinnen und Bürger wandten sich auch an die Bürgerbeauftragte, weil ihre beantragten Mutter-/Vater-Kind-Kuren abgelehnt worden waren. Bereits seit einigen Jahren ist hier zu beobachten, dass die Krankenkassen immer zurückhaltender mit der Bewilligung dieser Kuren geworden sind. Wie bekannt wurde, hat nunmehr der Bundesgesundheitsminister das Thema aufgegriffen und sich an den GKV-Spitzenverband und den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS) gewandt. Er kritisiert insbesondere eine intransparente und nicht nachvollziehbare Bewilligungspraxis bei Anträgen auf diese Vorsorgeleistung. Die Krankenkassen und der MDS werden vom Minister aufgefordert, entsprechende Verbesserungen umzusetzen und ihm Anfang 2012 Bericht zu erstatten²⁹.

Der Bundesrechnungshof hat zudem durch Prüfungen bei mehreren Krankenkassen festgestellt, dass die Verwaltungspraxis bei der Bewilligung oder Ablehnung von Mutter-/Vater-Kind-Kuren nicht transparent genug ist. So würden gleiche Sachverhalte im Ergebnis unterschiedlich beurteilt. Eine Ursache sieht der Bundesrechnungshof in einer nicht sachgerechten und nicht nachvollziehbaren Begutachtung der Fälle durch den MDK. Im Ergebnis ist daher eine Gleichbehandlung der Versicherten nicht mehr gewährleistet³⁰.

Der MDK³¹ räumt ein, dass die Vorwürfe nicht von der Hand zu weisen seien und Handlungsbedarf bestehe. Die MDK-Gemeinschaft habe daher beschlossen, dass Umsetzungshinweise zur Konkretisierung der Begutachtungsrichtlinie „Vorsorge und Rehabilitation“ erarbeitet werden, damit eine höhere

²⁹ MDK Forum, 3/2011, S. 20

³⁰ Vgl. MDK Forum, 3/2011, S. 20

³¹ MDK Forum, 3/2011, S. 21

Transparenz der Beurteilung erreicht werde³². Ab Oktober 2011 werden nur noch personenbezogene Begutachtungen vorgenommen. Es soll auch geprüft werden, inwieweit die Einführung einheitlicher Vordrucke zu einer nachvollziehbareren Bewilligungspraxis führen kann³³. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass es durch diese Maßnahmen gelingt, die Zahl der bewilligten Mutter-/Vater-Kind-Kuren zu erhöhen und grundsätzlich zu nachvollziehbaren Entscheidungen zu kommen.

2.4 Gesetzliche Rentenversicherung

Die Zahl der Eingaben im Bereich der Gesetzlichen Rentenversicherung ist annähernd gleich geblieben. Waren es im Vorjahr 192 Eingaben, so wurden im Berichtsjahr 188 Eingaben gezählt. Erneut stieg im Teilbereich Erwerbsminderungsrente die Zahl der Eingaben und zwar von 50 auf 68. Grund hierfür könnte sein, dass der fortschreitende Wegfall von Übergangsregelungen bei den vorgezogenen Altersrenten bewirkt, dass vermehrt Anträge auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente gestellt werden, da dies die letzte verbleibende Alternative zur Regelaltersrente darstellt, um vorzeitig Rente in Anspruch nehmen zu können. Der Teilbereich berufliche und medizinische Rehabilitation bildete mit 51 Eingaben einen Schwerpunkt.

Eine von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebene repräsentative Umfrage³⁴ hat aufgezeigt, dass sich eine deutliche Mehrheit aller Deutschen (81%) einen flexibleren Umgang mit den Eintrittsgrenzen bei der Rente wünscht. Nur 17 Prozent befürworteten weiterhin feste Eintrittsgrenzen. Die jetzigen Regelungen zum Renteneintrittsalter werden als zu starr empfunden. Fast jeder zweite Rentner in Deutschland nimmt gegenwärtig Abschläge hin, um in Frührente gehen zu können.

Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten sind flexiblere Eintrittsgrenzen für die Altersrente notwendig, weil aus gesundheitlichen Gründen ein Arbeiten bis zum 67. Lebensjahr in einigen Berufsbereichen, z. B. im Handwerk, oft nicht möglich ist, bzw. eine Umschulung sehr häufig von den Rehabilitationsträgern nicht gefördert wird, weil der zeitliche Aufwand, die mangelnde Erfolgsaussicht einer Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt und eine mehrjährige Tätigkeit im neuen Beruf nicht mehr zu erwarten sind. Dagegen sind Menschen mit körperlich leichte-

³² MDK Forum, 3/2011, S. 21

³³ Siehe Fn. 8

³⁴ Forsa-Umfrage - Meinungen zum Thema Altersdiskriminierung (www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Publikation)

rer Arbeit oder Menschen, die nach dem Studium ihr Arbeitsleben erst mit 30 oder noch später beginnen, häufig bereit, auch länger als bis 67 zu arbeiten. Die Rechtmäßigkeit von Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten, die durch die Rentenreform zum 01. Januar 2001³⁵ eingeführt worden waren, ist nunmehr vom BVerfG³⁶ bestätigt worden. Diese Klärung war notwendig geworden, da zwei Senate des Bundessozialgerichts die Kürzung rechtlich unterschiedlich bewertet hatten³⁷. Das BVerfG sah in der Kürzung keinen Verfassungsverstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art 3 Abs. 1 GG). Erwerbsminderungsrentner werden nach den Feststellungen des BVerfG durch die Abschläge daher nicht in ihren Grundrechten verletzt. Damit haben die betroffenen Frührentner keine Möglichkeit mehr, mit rechtlichen Mitteln gegen ihre Rentenkürzung vorzugehen.

Ein aktueller Bericht³⁸ über die sozioökonomische Situation von Personen mit Erwerbsminderung bestätigt noch einmal, welche umfassende Folgen diese Reform mit sich brachte. Sie hat einerseits den Zugang zu Renten, die aus gesundheitlichen Gründen zu gewähren sind, erheblich erschwert und andererseits die durchschnittliche Rentenhöhe erheblich gemindert. Trotz der neuen Möglichkeit, ergänzende Zurechnungszeiten vom 55. bis zum 60. Lebensjahr zu berücksichtigen, die grundsätzlich eine Steigerung der Erwerbsminderungsrenten bewirken sollte, sorgen die parallel eingeführten Rentenabschläge dafür, dass die Leistungshöhe von Erwerbsminderungsrenten deutlich gesunken ist.

Betrug eine Erwerbsminderungsrente im Jahr 2000 monatlich noch durchschnittlich 706,00 €, so ist dieser Wert im Jahr 2008 auf durchschnittlich 599,00 € gefallen³⁹. Durch die Rentenerhöhung⁴⁰ im Jahr 2009 wurde ein weiterer Rückgang verhindert. Eine Erwerbsminderungsrente beträgt nunmehr durchschnittlich 600,00 € im Monat.

Die Reform hat auch noch weitere gravierende Veränderungen der Rechtslage mit sich gebracht, weil es bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit jetzt darauf ankommt, ob eine Einsatzmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht. Der bis zur Reform bestehende Berufsschutz im Falle einer Invalidität fiel, abgesehen von einer Übergangsregelung, weg. Zudem wurde der Zugangs-

³⁵ Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Bei einem Renteneintritt zwischen 60 – 63 Jahren wird für jeden Monat des vorzeitigen Renteneintritts ein Abschlag von 0,3 % berücksichtigt. Dies ergibt einen Höchstabschlag von 10,8 % bei einem vorgezogenen Renteneintritt von 36 Monaten.

³⁶ Az.: 1 BvR 3588/08 und 1 BvR 555/09

³⁷ Der 4. Senat (Urteil vom 16.05.2006, B 4 RA 22/05 R) hielt die Abschläge für grundrechtswidrig, der 5a-Senat (Beschluss vom 29.01.2008, B 5a R 88/07 R) für grundrechtskonform.

³⁸ Stefanie Martin und Pia Zollmann, RVaktuell 4/2011, S. 121 ff.

³⁹ Siehe zu den Beträgen: Stefanie Martin und Pia Zollmann, RVaktuell 4/2011, S. 121

⁴⁰ 2,4% in den alten und 3,4% in den neuen Bundesländern

faktor zur teilweisen Erwerbsminderungsrente gegenüber der vorherigen Berufsunfähigkeitsrente auf 0,5 (vorher 0,66) vermindert und schließlich werden Erwerbsminderungsrenten in der Regel nur noch befristet gewährt.

Die bereits angekündigte Reduzierung der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Nord⁴¹ steht kurz vor der Umsetzung. 12 der aktuell 34 Beratungsstellen im Zuständigkeitsbereich der DRV-Nord⁴² werden demnächst geschlossen. In Schleswig-Holstein sind die drei Beratungsstellen in Schleswig, Itzehoe und Eutin von der Schließung betroffen.

Die DRV-Nord begründet die Schließung damit, dass ein Versicherter im Regelfall eine Beratungsstelle nur ein bis zweimal in seinem Leben aufsuchen würde und es ihm daher zugemutet werden kann, Beratungsstellen aufzusuchen, die im Regelfall in einem Umkreis von 30 Kilometern liegen oder innerhalb von 45 Minuten mit dem Auto erreichbar sind.

Bedenkt man, dass in den drei genannten Bundesländern früher 53 Beratungsstellen vorhanden waren, wird erkennbar, dass das ursprüngliche Ziel, jeden Versicherten z. B. durch örtliche Sprechtag, Einsatz von Informationsbussen und mobilen Beratern – inklusive der Inselbewohner – persönlich zu erreichen, aufgegeben worden ist. Sprechtag, Busse oder mobile Berater sind abgeschafft worden. Angekündigt hat die DRV-Nord zudem, dass aus wirtschaftlichen Gründen mittelfristig vier weitere Beratungsstellen geschlossen werden müssen, zumal der Bundesrechnungshof fordert, dass die DRV-Nord ihre Beratungsangebote noch wirtschaftlicher anbieten muss.

Versicherte, die außerhalb von Großstädten wohnen, werden daher zukünftig weite Wege zur nächstgelegenen Beratungsstelle zurücklegen müssen, falls sie persönlich beraten werden möchten. Die Verringerung des Beratungsangebotes trifft insbesondere ältere Bürgerinnen und Bürger, deren Mobilität eingeschränkt ist und deren Fragen sich nicht per Computer und am Telefon klären lassen.

Die Bürgerbeauftragte sieht die Verringerung des Beratungsangebotes kritisch und vertritt daher die Auffassung, dass die DRV-Nord nicht ausschließlich wirtschaftliche, sondern auch soziale Aspekte bei Schließung weiterer Beratungsstellen berücksichtigen sollte.

⁴¹ Tätigkeitsberichtbericht 2010, S. 28

⁴² Hierzu gehören die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Neben diesen strukturellen Fragen war auch wieder das Antragverfahren bei der Kfz-Hilfe ein Thema. Wird beim Rentenversicherungsträger eine Kfz-Hilfe beantragt, ist dem Antrag in der Regel eine Entfernungsbescheinigung beizulegen. In einem bundeseinheitlichen Vordruck der Versicherungsträger wird darauf hingewiesen, dass solche Bescheinigungen gebührenfrei von den „örtlichen Behörden“ erstellt würden. Als Beispiele werden im Vordruck Orts- oder Gemeindeverwaltung und das Verkehrsamt genannt. In einigen Fällen hatten Petenten nun Probleme, eine solche Bescheinigung zu erhalten. Einerseits ist für die Antragsteller im Vordruck nicht erkennbar, welche Ortsbehörde (am Wohn- oder Arbeitsort) diese Bescheinigung erstellen kann und andererseits erhalten sie von Ortsbehörden die Auskunft, dass eine Zuständigkeit nicht gegeben sei, bzw. für die Ausstellung der Bescheinigung Gebühren zu entrichten seien.

Die Bürgerbeauftragte hat sich daher an DRV-Bund und DRV-Nord gewandt, um auf die bestehenden Probleme hinzuweisen. Die DRV-Bund sah sich nicht in der Lage, den Vordruck bürgerfreundlicher zu gestalten. Sie ist der Ansicht, dass sich der Vordruck im Laufe der Jahre bewährt habe. In Anbetracht der Tatsache, dass die Zuständigkeiten in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten bundesweit unterschiedlich geregelt sind, wäre allenfalls zu überlegen, ob im Vordruck überhaupt noch beispielhaft Behörden genannt werden sollen. Erfreulicherweise hat die DRV-Nord im Oktober 2011 hingegen entschieden, dass sie zukünftig ihren Versicherten das für den Wohnort zuständige Katasteramt als zuständige Behörde für die Ausstellung der Entfernungsbescheinigung benennen wird.

Die Zusammenarbeit mit der DRV-Nord war durchweg gut. Fragen und Probleme wurden kooperativ und konstruktiv bearbeitet.

2.5 Kinder- und Jugendhilfe

Die Anzahl der Anfragen im Bereich Kinder- und Jugendhilfe entsprach mit 77 Petitionen in etwa der des Vorjahres (78). Schwerpunkt waren dabei die Eingaben zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII, bei denen es überwiegend um die Übernahme von Kosten für Schulbegleitung (Integrationshelfer) ging⁴³. Häufigere Anfragen gab es auch zu den Teilbereichen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sowie zum Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kin-

⁴³ Siehe 2.14 Schulangelegenheiten, S. 56

des in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) und auf Förderung in Kindertageseinrichtungen (§ 24 SGB VIII).

Bei den Anfragen zu den Leistungen nach § 20 SGB VIII fiel erneut⁴⁴ auf, dass die Jugendämter über diesen Leistungsanspruch, der in der Regel durch Übernahme von Kosten für Betreuungspersonen verwirklicht wird, nur unzureichend informieren. Dabei stellt diese Leistung insbesondere für alleinerziehende Elternteile, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen die Betreuung und Versorgung ihres Kindes nicht wahrnehmen können, eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit dar. Sie ist auch weitergehend als der Anspruch auf Haushaltshilfe nach § 38 SGB V, der unter anderem beschränkt ist auf Haushalte mit Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, während Leistungen nach § 20 SGB VIII auch für 12 und 13-jährige Kinder erbracht werden.⁴⁵

Die Mehrzahl der Anfragen zum Teilbereich Kindertagesstättengesetz (KiTaG) bezog sich auf den Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG. Nach dieser Regelung hat die Standortgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der Kosten gegenüber der Wohngemeinde, wenn ein Kind eine Kindertagesstätte außerhalb seiner Wohngemeinde besucht und diese zum Zeitpunkt des gewünschten Aufnahmezeitpunkts einen bedarfsgerechten Platz nicht zur Verfügung stellen kann. Diesen Rechtsanspruch kann die Standortgemeinde im Streitfall auch einklagen – wenn sie dies dann will. Die betroffenen Eltern hingegen haben weder das Recht, den Kostenausgleich zu beantragen, noch die Standortgemeinde zu veranlassen, ihren Anspruch gegenüber der Wohngemeinde geltend zu machen. Als Alternative bleibt ihnen lediglich, den Kostenausgleichsbetrag zusätzlich zu dem Kindergartenbeitrag selbst zu zahlen.

Eine weitere Voraussetzung für den Kostenausgleich ist, dass die Eltern ihrer Wohngemeinde mindestens drei Monate vorher anzeigen müssen, wenn ihr Kind eine Kindertagesstätte außerhalb der Wohngemeinde besuchen soll. Diese Bestimmung kann zum Beispiel dann ein Problem darstellen, wenn eine auf dem Lande lebende arbeitslose Alleinerziehende, deren Kind bisher in der Wohngemeinde vier Stunden in einer Kindertagesstätte betreut wird, kurzfristig ein Arbeitsangebot in Vollzeit in der nächstgelegenen Stadt erhält. Eine kurzfristige Ausweitung der Betreuungszeit in der Wohngemeinde scheitert oft am dor-

⁴⁴ Siehe Tätigkeitsbericht 2009, S. 36

⁴⁵ Siehe Stellungnahme der Bürgerbeauftragten zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein – Drucksache 17/1043 (Umdruck 17/2845)

tigen Angebot und ein vorhandener Betreuungsplatz in der Stadt kommt wegen des nicht bestehenden Anspruches auf Kostenausgleich nicht infrage.

Die Bürgerbeauftragte sieht in der Kostenausgleichsregelung eine Erschwernis für die freie Wahl einer Kindertagesstätte. Sie hat daher gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag angeregt⁴⁶, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kinderbetreuung mit dem Ziel zu überarbeiten, die freie Wahl einer Kindertagesstätte leichter zu ermöglichen und Eltern einen Rechtsanspruch auf Kostenausgleich einzuräumen.

Eine Reihe von Eingaben bezog sich auch wieder auf die sogenannte Sozialstaffelregelung nach § 25 Abs. 3 KiTaG. Hier hatte die Bürgerbeauftragte in ihrem Tätigkeitsbericht 2008 eine Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Abschaffung der 85 %-Regelung) angeregt⁴⁷. Der Landtag hatte diese Anregung aufgenommen und die Landesregierung mit Beschluss vom September 2009 aufgefordert, eine Neuregelung des Kindertagesstättengesetzes zu erarbeiten. Die Bürgerbeauftragte hofft, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf noch im ersten Halbjahr 2012 vorgelegt wird und eine Neuregelung des Gesetzes mit Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 in Kraft treten kann.

Da es bisher keine landeseinheitliche Sozialstaffelregelung gibt, die auch die finanzielle Situation von Eltern, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II/Hartz IV) beziehen, hinreichend berücksichtigt, kommt es immer wieder vor, dass im Sinne des SGB II hilfebedürftige Eltern sich an den Kosten für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligen müssen, obwohl die den Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach dem SGB II und XII Kosten für Kinderbetreuung nicht enthalten. Hier gibt es allerdings mit § 90 Abs. 3 SGB VIII eine bundesgesetzliche Regelung, nach der der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Alle Eltern, die im Berichtsjahr von der Bürgerbeauftragten auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren und einen entsprechenden Antrag gestellt haben, wurden von der Zahlung eines Kostenbeitrages befreit⁴⁸. In diesem Zusammenhang musste die Bürgerbeauftragte allerdings feststellen, dass die Betroffenen von den zuständigen Jugendämtern über die Möglichkeit der

⁴⁶ Siehe Stellungnahme der Bürgerbeauftragten zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der SPD zur Situation alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Schleswig-Holstein – Drucksache 17/1043 (Umdruck 17/2845

⁴⁷ Tätigkeitsbericht 2008, S. 59 ff.

⁴⁸ Siehe Einzelbeispiel S. 86

Befreiung wegen unzumutbarer Belastung nicht informiert worden waren. Sie sieht darin einen Verstoß gegen die Beratungspflicht der Sozialleistungsträger (§ 14 SGB I) und hält es für erforderlich, dass Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen nicht nur über die Sozialstaffelregelung, sondern auch über die weitergehende Befreiungsmöglichkeit nach § 90 Abs. 3 SGB VIII unterrichtet werden.

Im Hinblick auf die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII gestaltete sich die Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lübeck im Berichtsjahr erneut positiv. Nachdem die Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung entsprechender Eingaben festgestellt hatte, dass bei den Kostenbeitragsberechnungen noch der lediglich bis zum 31. Dezember 2010 geltende Regelsatz der Sozialhilfe in Höhe von 359,00 € und nicht der ab dem 01.01.2011 gesetzlich festgesetzte Betrag in Höhe von 364,00 € zugrunde gelegt worden war, hatte sie das Jugendamt der Hansestadt auf diesen Fehler aufmerksam gemacht und darüber hinaus angeregt, die Bewilligungszeiträume für die Kostenbeitragsbescheide an die Termine zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen anzupassen. Die Hansestadt reagierte prompt und teilte der Bürgerbeauftragten mit, dass eine Änderung der Berechnungen auch rückwirkend vorgenommen, die Bescheide angepasst und für die Folgejahre eine Neuregelung getroffen worden sei.

2.6 Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

In diesem Arbeitsbereich hat sich die Anzahl der Eingaben gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Im Jahr 2011 wurden 262 Eingaben eingereicht, 2010 waren es 250 Eingaben. Auch im Jahr 2011 war wieder besonders der zweite Teil⁴⁹ des SGB IX Gegenstand von Eingaben der Bürgerinnen und Bürger.

Den Schwerpunkt in diesem Teil bildeten 232 Eingaben hinsichtlich der Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) und der Zuerkennung von Merkzeichen. Hier sind nach wie vor die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) und die zu § 2 der Verordnung erlassene Anlage „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ maßgebend, die regelmäßig an den medizinischen Fortschritt angepasst werden. Die VersMedV dient den versorgungsärztlichen Gutachtern als verbindliche Norm für eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedensten Auswir-

⁴⁹ Teil 2. Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)

kungen von Gesundheitsstörungen unter besonderer Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander.

Viele Bürgerinnen und Bürger wandten sich an die Bürgerbeauftragte und baten um eine Überprüfung der vom Landesamt für soziale Dienste (LAsD) getroffenen Entscheidungen. Die Bürgerbeauftragte konnte feststellen, dass den Bürgerinnen und Bürgern oft nicht bekannt war, dass die Bescheide nicht auf Grundlage von Entscheidungen der Mitarbeiter des Landesamtes getroffen wurden, sondern auf Vorschlägen von versorgungsärztlichen Gutachtern nach Maßgabe der VersMedV beruhten, die die VersMedV überwiegend rechtmäßig angewandten. Nach Aufklärung und Beratung durch die Bürgerbeauftragte konnten die Entscheidungen des LAsD besser nachvollzogen werden. Daneben wurden Fragen der Bürgerbeauftragten umgehend und kompetent vom LAsD beantwortet und fehlerhafte Entscheidungen zügig behoben. Die Bürgerbeauftragte konnte in mehreren Fällen erreichen, dass weitere Funktionsbeeinträchtigungen festgestellt, eine Erhöhung des GdB vorgenommen oder begehrte Merkzeichen zuerkannt wurden.

Zahlreiche Eingaben betrafen Anfragen zum begehrten Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung). Durch die Zuerkennung dieses Merkzeichens ist unter anderem die Möglichkeit gegeben, bundesweit auf den besonders ausgewiesenen Parkplätzen für Schwerbehinderte (Rollstuhlfahrersymbol) zu parken. Nur wenige Bürgerinnen und Bürger erfüllen jedoch die hohen Anspruchsvoraussetzungen. Als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel-, Doppelunterschenkelamputierte, Hüftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere, gleich schwer gehbehinderte Schwerbehinderte, die aufgrund von Erkrankungen dem vorstehend angeführten Personenkreis gleichzustellen sind, sowie Blinde und Personen mit beidseitiger Amelie⁵⁰ oder Phokomelie⁵¹. Dieser Personenkreis erhält einen einheitlichen hellblauen EU-Parkausweis.

⁵⁰ Fehlbildung von Gliedmaßen

⁵¹ Hände und Füße setzen unmittelbar an der Schulter bzw. Hüfte an

Viele Bürgerinnen und Bürger erkundigten sich bei der Bürgerbeauftragten danach, mit welchem Schwerbehindertenausweis die Freifahrt im öffentlichen Personenverkehr genutzt werden kann. Der Ausweis, der eine unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ermöglicht, ist durch einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck gekennzeichnet. Wer einen solchen Ausweis besitzt und dieses Recht in Anspruch nehmen möchte, erhält auf Antrag vom LAsD ein mit einer Wertmarke versehenes Beiblatt zum Ausweis. Für die Wertmarke ist im Allgemeinen ein Eigenanteil von jährlich 60,00 € oder 30,00 € für ein halbes Jahr zu leisten. Ausnahmen von der Zahlungspflicht bestehen für blinde und hilflose schwerbehinderte Menschen, für bestimmte Gruppen einkommensschwacher schwerbehinderter Menschen sowie für einen begrenzten Kreis von Kriegsbeschädigten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen⁵². Diese Personenkreise erhalten eine unentgeltliche Wertmarke.

Schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit halbseitigem orangefarbenen Flächenaufdruck und einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke sind, konnten bisher nur in einem begrenzten Bereich um den Wohnort kostenfrei mit Bus und Bahn fahren. Bislang erstreckten sich die Freifahrten in den Zügen der Deutschen Bahn nur innerhalb der Verkehrsverbünde und außerhalb in einem Radius von 50 Kilometer um den Wohnort. Die Bürgerbeauftragte hat erfreut zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Bahn seit dem 01. September 2011 eine neue Regelung geschaffen hat. Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn können seit September bundesweit ohne zusätzlichen Fahrschein mit dem halbseitigen orangefarbenen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden. Züge des Nahverkehrs der Deutschen Bahn sind Regionalbahn, Regionalexpress und Interregio-Express. Auch außerhalb von Verkehrsverbänden ist die Beförderung nicht mehr auf den Umkreis von 50 km um den Wohnort beschränkt.

Häufig wurde auch nach den Vorteilen gefragt, die ein Schwerbehindertenausweis mit sich bringen würde. Der Schwerbehindertenausweis (GdB wenigstens 50) dient als Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, des GdB und ggf. weiterer gesundheitlicher Merkmale z. B. gegenüber Arbeitgebern, der Agentur für Arbeit, dem Integrationsamt und dem Finanzamt. Mit Hilfe dieses Ausweises können zustehende Rechte in Anspruch genommen werden. Diese Rechte sind u. a. das Recht auf bevorzugte Einstellung, der Kündigungsschutz, die berufliche Förderung und die begleitende Hilfe im Arbeitsleben.

⁵² Berechtigte mit Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen

Weitere Fragen gab es zur Gleichstellung. Personen mit einem GdB von wenigstens 30, aber weniger als 50, können bei der Agentur für Arbeit die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragen. Da dieser Personenkreis den kompletten rechtlichen Schutz schwerbehinderter Menschen ab einem GdB von 50 nicht hat, dient die Gleichstellung vor allem dazu, einen geeigneten Arbeitsplatz zu erlangen oder einen bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten. Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass die anerkannte Behinderung Grund für die bestehenden Schwierigkeiten ist.

Zwei Themenkomplexe aus dem ersten Teil⁵³ des SGB IX beschäftigten die Bürgerbeauftragte auch in diesem Jahr. So hatte sie bereits im letzten Tätigkeitsbericht⁵⁴ darüber berichtet, dass die grundsätzliche Akzeptanz vieler Vorschriften des SGB IX (z. B. das Wunsch- und Wahlrecht nach § 9 SGB IX oder die Zuständigkeitserklärung nach § 14 SGB IX) bei den Behörden nicht gegeben ist. Möglicherweise kommt jetzt etwas Bewegung in diese Angelegenheit. Die Bundestagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Antrag⁵⁵ eingebracht, in dem die Auffassung vertreten wird, dass der Wille des Gesetzgebers teilweise offensichtlich ignoriert werde und die Rehabilitationsträger die Vorschriften des SGB IX nicht oder nur unvollständig umsetzen. Die Bundesregierung wird nun gebeten, klarzustellen, dass die Vorschriften des SGB IX eingehalten werden und durch die zuständigen Rehabilitationsträger anzuwenden sind. Bleibt in Sinne der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu hoffen, dass diese Thematik auf fruchtbaren Boden fällt und ein entsprechendes Handeln des Gesetz- oder Verordnungsgebers auslöst.

Die Bürgerbeauftragte hatte ebenfalls im letzten Tätigkeitsbericht⁵⁶ darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Persönlichen Budgets (§ 17 Abs. 2 SGB IX) nicht vorankommt. Da es sich hierbei um ein bundesweites Problem handelt, sah sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranlasst, ein Projekt (e-Strategie Persönliches Budget: Vor Ort handeln – Online informieren, beraten, vernetzen, beteiligen!) ins Leben zu rufen, um die konkrete Umsetzung des Persönlichen Budgets in Modellkommunen zu fördern. Träger dieses Projektes ist DER PÄRITÄTISCHE⁵⁷. Ziele des Projektes sind die vereinfachte und stärkere Nutzung des Persönlichen Budgets, die Vernetzung der unterschiedlichen Akteure vor Ort, die Gewinnung neuer Zielgruppen, die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die Anwendung der Persönlichen Budgets vor Ort,

⁵³ Teil 1. Regelungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen

⁵⁴ Tätigkeitsbericht 2010, S. 32

⁵⁵ BT-Drs. 17/7935

⁵⁶ Tätigkeitsbericht 2010, S. 32

⁵⁷ Ausführliche Informationen sind unter www.budget.paritaet.org zu finden.

Erarbeitung von Problemlösungen und eine Signalwirkung für andere Kommunen. Ausgewählt wurden bundesweit zwei Modellkommunen, eine davon ist die Landeshauptstadt Kiel.

In der ersten Phase wurde eine Bestandaufnahme des Ist-Zustandes durchgeführt. Hierzu wurden regionale Akteursgespräche in Gruppenform und Einzelgespräche, auch mit der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, durchgeführt. Am 08. und 9. September folgte dann ein „Open Space“ zur gemeinsamen Handlungsplanung für das Persönliche Budget unter dem Motto „Leinen los! – Kiel will Persönliche Budgets“. Ein Folgetreffen gab es am 07. Dezember, welches dazu diente, die Umsetzung der im September verabredeten Vorhaben weiter voranzubringen. Hierzu gehört z. B. die Gründung eines Fördervereins und die Installation eines „Rundes Tisches“ im Jahr 2012.

Die Bürgerbeauftragte wünscht hierbei viel Erfolg und hofft, dass sich auch das Land stärker in der Pflicht sieht, um in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene die Akzeptanz des Persönliche Budgets als eine normale Leistungsform zu erhöhen.

2.7 Soziale Pflegeversicherung

Die Zahl der Eingaben (78) in diesem Bereich ist gegenüber dem Vorjahr (75) leicht angestiegen. Wiederum war fast ausschließlich die Einstufung in der häuslichen Pflege Gegenstand der Eingaben.

Vergeblich hoffte die Bürgerbeauftragte, dass der Bundesgesetzgeber in dem von der Bundesregierung für 2011 ausgerufenen „Jahr der Pflege“ greifbare Schritte hin zu mehr Bedarfsgerechtigkeit der Leistungen nach dem SGB XI in Angriff nehmen würde. Dass der Pflegebedürftigkeitsbegriff aufgrund der Erhöhung der Lebenserwartung und der damit verbundenen Zunahme von Demenzerkrankungen schon lange nicht mehr der Lebenswirklichkeit entspricht, hat die Bürgerbeauftragte bereits in ihren beiden letzten Tätigkeitsberichten⁵⁸ deutlich gemacht und beispielhaft erläutert.

⁵⁸ Tätigkeitsbericht 2009, S. 67 ff.; Tätigkeitsbericht 2010, S. 32 ff.

Im Tätigkeitsbericht 2010 hat die Bürgerbeauftragte ihrer Ansicht nach unzureichende Ermittlungen des Grundpflegebedarfs durch den MDK thematisiert. Derartige Probleme traten auch im Jahr 2011 auf. Die Bürgerbeauftragte hat hierbei auch den Eindruck gewonnen, dass neue Argumente in Widerspruchsverfahren oft nur wenig Berücksichtigung finden. So dient beispielsweise die mehrmals täglich erforderliche, zeitaufwendige Reinigung der chronisch entzündeten Augen eines Kleinkindes nicht nur der Vorbereitung der Verabreichung von Augentropfen, sondern ist auch als Grundpflegebedarf zu berücksichtigen. Bei alten Menschen wird häufig die Notwendigkeit einer Begleitung zu regelmäßigen ärztlich verordneten Therapien nicht gesehen, obwohl die pflegebedürftige Person unstreitig Hilfe beim Aus- und Ankleiden der Tagesbekleidung benötigt. Sind derartige Hilfen für eine Pflegeeinstufung entscheidend, hilft nur der Rat zur Erhebung einer Klage vor dem Sozialgericht weiter.

Erfreulicherweise ist Anfang 2011 ein weiterer Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde eingerichtet worden. In den Kreisen Ostholstein, Schleswig-Flensburg, Steinburg und Stormarn, gibt es bedauerlicherweise weiterhin keine unabhängige, wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten⁵⁹. Aus diesen Kreisen erreichen die Bürgerbeauftragte nach wie vor mehr Petitionen.

2.8 Sozialhilfe

Nachdem die Anzahl der Eingaben im Bereich Sozialhilfe in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben war, konnte im Berichtsjahr eine deutliche Zunahme der Anfragen Hilfesuchender verzeichnet werden. Die Steigung belief sich insgesamt auf 26 % (von 347 auf 437 Eingaben). Im Teilbereich Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung betrug sie 18 % (von 165 auf 195 Eingaben), im Teilbereich Hilfe zum Lebensunterhalt 35 % (von 65 auf 88 Eingaben), bei den Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁶⁰ 22 % (von 64 auf 78 Eingaben) und im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen 45 % (von 53 auf 77 Eingaben).

Gesicherte Erkenntnisse für die Gründe der Steigerung der Fallzahlen liegen nicht vor. Es kann jedoch angenommen werden, dass die Zunahme der Alters-

⁵⁹ Vgl. zum Zweck von Pflegestützpunkten § 92c SGB XI.

⁶⁰ 1. Hilfe zur Gesundheit, 2. Hilfe zur Pflege, 3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, 5. Altenhilfe, 6. Blindenhilfe, 7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen, 8. Bestattungskosten

armut in Deutschland sich insbesondere in der Steigerung der Anfragen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung widerspiegelt. Die Erhöhung der Eingabenzahl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt könnte damit zusammenhängen, dass Erwerbsminderungsrenten häufiger nur befristet bewilligt werden, während der Zuwachs im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen darin begründet sein kann, dass die Sozialhilfeträger infolge der gestiegenen Ausgaben für Eingliederungshilfe Anspruchsvoraussetzungen und Bedarfsumfang strenger prüfen.

Wie bereits im Vorjahr ging es den Nachfragenden in den Teilbereichen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt häufig um Fragen zu den grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie zur Höhe der zu erwartenden Leistung. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Anfragen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung, wobei es häufig um die für einen Wohnungswechsel erforderliche Zustimmung der Behörde und um die Übernahme von Heizkostennachzahlungen ging. Weniger Anfragen als im Vorjahr gab es zur Berücksichtigung von Warmwasserkosten⁶¹, also der Energiekosten, die aufgewendet werden müssen, um warmes Wasser zu bereiten. Hier gilt seit dem 01. Januar 2011 eine gesetzliche Neuregelung, nach der diese Energiekosten nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs sind, sondern wie Leistungen für Heizung gesondert erbracht werden. Dabei werden die Aufwendungen bei zentraler Warmwasserversorgung – soweit angemessen – in tatsächlicher Höhe übernommen oder, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung), durch Zahlung eines pauschalierten Mehrbedarfs in Höhe von zurzeit 1,75 bis 8,60 € (gestaffelt je nach Alter bzw. Stellung des Berechtigten im Haushalt) berücksichtigt.

Für im Haushalt ihrer Eltern lebende und Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung beziehende volljährige Kinder ergab sich im Berichtsjahr durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes⁶² eine neue Rechtslage zu den Unterkunftskosten. Bis zu dieser Entscheidung wurde der Unterkunftsbedarf der Leistungsberechtigten in der Regel dadurch berücksichtigt, dass dem volljährigen Kind sein Kopfteil der Miete oder der Hauslasten zuerkannt wurde. Dies ist infolge der Entscheidung des Bundessozialgerichtes nun nicht mehr zulässig. Unterkunftskosten können nunmehr nur berücksichtigt werden, wenn dem Kind die Aufwendungen tatsächlich entstehen, es also Miete an die Eltern

⁶¹ Vgl. Tätigkeitsbericht 2010, S. 35

⁶² Urteil vom 14.04.2011, B 8 SO 18/09 R

zahlt. Durch eine weitere Entscheidung⁶³ bestätigte das BSG, dass die Unterkunftskosten nominal nicht aufzuteilen sind, wenn eine volljährige Person nur in einer Haushaltsgemeinschaft mit einem Nichtbedürftigen zusammenlebt und weder die Konstellation einer Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II noch einer Einsatzgemeinschaft nach dem SGB XII vorliegt. Es hat zugleich entschieden, dass sich eine vertragliche Verpflichtung zur Mietzahlung und damit ein Bedarf im Sinne der Grundsicherung nur dann ergibt, wenn der für die Berücksichtigung der Unterkunftskosten erforderliche Mietvertrag ernsthaft geschlossen wurde. Der Mietzins muss also tatsächlich gezahlt werden, was zum Beispiel durch Einrichtung eines Dauerauftrages nachgewiesen werden kann. Nach Auffassung der Bürgerbeauftragten sollten Eltern es sich jedoch gut überlegen, ob sie mit ihrem Kind einen Mietvertrag schließen. So ist es möglicherweise erforderlich, einen Ergänzungsbetreuer einzusetzen, wenn die Eltern zugleich rechtliche Betreuer sind. Zudem können Nachteile beim Bezug von Kindergeld entstehen und es sind steuer- und mietrechtliche Konsequenzen zu beachten. Die Bürgerbeauftragte hat hierzu im September 2011 eine Presseinformation herausgegeben und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Entscheidungshilfe angeboten.

Anfragen zu den Hilfen nach Kapitel 5 und 7 bis 9 SGB XII⁶⁴ bezogen sich häufig auf den Einsatz von Einkommen und Vermögen im Rahmen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, auf die Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu diesen Leistungen sowie auf die Übernahme von Bestattungskosten.

Im Teilbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen stand erneut die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Vordergrund. Hier ging es im Wesentlichen um die Kostenübernahme für Integrationshelfer (Schulbegleitung), aber auch um die Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler und um die Übernahme der Kosten für außerschulischen Förderunterricht. Hier ist die Bürgerbeauftragte – wie nachstehend⁶⁵ dargelegt – weiterhin der Auffassung, dass Aufwendungen für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsystems bereitgestellt und nicht zu Lasten der Sozial- oder Kinder- und Jugendhilfe erbracht werden sollten.

⁶³ Urteil vom 25.08.2011, B 8 SO 29/10 R

⁶⁴ 1. Hilfe zur Gesundheit, 2. Hilfe zur Pflege, 3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, 4. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, 5. Altenhilfe, 6. Blindenhilfe, 7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen, 8. Bestattungskosten

⁶⁵ Siehe 2.14 Schulangelegenheiten, S. 56

2.9 Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

Die Anzahl der Eingaben in diesem Arbeitsbereich ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um etwas mehr als 25 % von 43 auf 54 gestiegen.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten überwiegend Fragen zum Antragsverfahren auf Befreiung von Rundfunkgebühren. Das Antragsformular ist an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln zu senden. Dem Antrag sind erforderliche Nachweise (z. B. aktueller Bescheid über den Bezug von Grundsicherung) im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen. Es wird auch eine einfache Kopie des Bewilligungsbescheides akzeptiert, wenn die bewilligende Behörde die Vorlage des Originals auf dem Antrag bestätigt.

Die Bundesagentur für Arbeit legt jedem ALG II-Bewilligungsbescheid automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ bei. Diese Bescheinigung kann direkt mit dem Antrag an die GEZ übersandt werden. Mit diesem Verfahren reduziert sich der Aufwand für die ALG II-Leistungsbezieher und die Leistungsträger.

Wie auch in den Vorjahren riet die Bürgerbeauftragte den betroffenen Personen, die Befreiungsanträge unverzüglich bei der GEZ einzureichen, da eine Befreiung erst ab dem Folgemonat nach Antragstellung erfolgen kann und eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist, auch wenn die Befreiungsvoraussetzungen bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegen haben.

Die Bürgerinnen und Bürger hatten weiterhin Fragen zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht bei niedrigem Einkommen. Die Befreiungstatbestände setzten ausnahmslos voraus, dass Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bezogen werden. Eine Befreiung wegen geringem Arbeits- oder Renteneinkommen ohne zusätzlichen Sozialleistungsbezug wurde von der GEZ trotz Hinweises auf die Härtefallregelung in mehreren Fällen abgelehnt. Diese Auslegung der Härtefallregelung durch den NDR war den Bürgerinnen und Bürgern nur schwer zu vermitteln. Die Bürgerbeauftragte konnte hier nur auf die geltende Rechtslage hinweisen und den Bürgerinnen und Bürgern raten, die Gerichte anzurufen, um prüfen zu lassen, ob die Anwendung der Härtefallklausel durch die GEZ zu Recht abgelehnt worden war. Um so erfreuter hat die Bürgerbeauftragte zum Ende des Jahres die Beschlüsse des BVerfG⁶⁶ zur Befreiung von Rundfunkgebühren für Men-

⁶⁶ Beschlüsse vom 09.11.2011, 1 BvR 665/10 und vom 30.11.2011, 1 BvR 3269/08 sowie 1 BvR 656/10

schen mit Einkommen am Rande des Existenzminimums zur Kenntnis genommen.

In mehreren Fällen hatten Bürgerinnen und Bürger vor dem Verfassungsgericht gegen die Zahlung von Rundfunkgebühren bzw. gegen die Ablehnung der Gebührenbefreiung durch die GEZ Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeführer argumentierten, dass sie durch die Zahlung der Rundfunkgebühren unter das Existenzminimum fallen würden und eine Befreiung im Rahmen der Härtefallregelung deshalb angezeigt sei. Das Bundesverfassungsgericht sah insbesondere einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und gab den Beschwerdeführern mit seinen Beschlüssen Recht.

In einem Fall erhielt die Beschwerdeführerin für sich und ihre minderjährige Tochter Leistungen nach dem SGB II und zusätzlich einen befristeten Zuschlag⁶⁷, der geringer war als die zu zahlenden Rundfunkgebühren. Ähnlich gelagert war auch ein Fall eines Altersrentners. Seine Einkünfte aus Rente und Wohngeld lagen nur knapp über dem SGB II- / Sozialhilfesatz. In beiden Fällen gaben die Beschwerdeführer an, dass sie durch die Zahlung der Rundfunkgebühren weniger zum Leben hätten als ein SGB II- oder SGB XII-Leistungsempfänger.

Die Bürgerbeauftragte rät daher allen Bürgerinnen und Bürgern mit Einkommen knapp über dem SGB II- / SGB XII-Regelbedarf einen Antrag auf Befreiung von den Rundfunkgebühren unter Hinweis auf die genannten Beschlüsse bei der GEZ zu stellen. Wesentlich ist zudem die Umsetzung der Urteile durch die zuständigen Behörden. Die Bürgerbeauftragte wird hier eine transparente und offene Vorgehensweise einfordern, damit für die Betroffenen in Zukunft eine Befreiung von den Rundfunkgebühren unbürokratisch möglich ist.

2.10 BAföG

Im Bereich Bundesausbildungsförderung ist die Zahl der Eingaben (42) nahezu konstant geblieben. Im Vorjahr gab es 43 Eingaben. Neben den regelmäßig gestellten Fragen zu den Voraussetzungen des Schüler-BAföG, zur Förderung einer Zweitausbildung, zu elternunabhängigen Leistungen, zur Vorausleistung und zum Aktualisierungsantrag ergab sich neuer Beratungsbedarf durch die zum Jahresende verabschiedete Neuregelung der Altersgrenze. Für Masterstudiengänge wurde diese von 30 auf 35 Jahre heraufgesetzt.

⁶⁷ Nach § 24a SGB II – inzwischen wurde diese Leistung abgeschafft.

Zudem wurden die Ausnahmen von der Altersgrenze für Eltern, die ein eigenes Kind unter 10 Jahren erziehen, erweitert. Bisher mussten diese nachweisen, dass es für sie während des gesamten Zeitraumes ab dem Schulabschluss – mit Ausnahme einer beruflichen Orientierungsphase von maximal 3 Jahren – bis zum Beginn der Kindererziehung aus persönlichen oder familiären Gründen nicht möglich war, eine Ausbildung aufzunehmen. Ein derartiger Ursachenzusammenhang wird jetzt nicht mehr gefordert. Es genügt für die Anwendung der Ausnahmeregelung, dass die Auszubildenden vor Erreichen der Altersgrenze mit der Erziehung ihrer bei Ausbildungsbeginn noch nicht 10 Jahre alten Kinder begonnen haben. Einer Auszubildenden, die im August 2010 nach altem Recht einen Ablehnungsbescheid erhalten hatte, konnte die Bürgerbeauftragte somit raten, umgehend einen neuen Antrag zu stellen, der auch positiv beschieden wurde.

2.11 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Die Anzahl der Eingaben (31) entsprach fast der des Vorjahres (28). Besondere Schwerpunkte zeichneten sich nicht ab.

Bürgerinnen und Bürger, die ALG II, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag erhalten, hatten häufig Fragen zur Anrechnung des Elterngeldes. Bis zum 31. Dezember 2010 war das Elterngeld in Höhe von 300,00 € monatlich bei diesen Leistungen anrechnungsfrei. Ab dem 01. Januar 2011 wird das Elterngeld in den meisten Fällen vollständig als Einkommen berücksichtigt, so dass sich der Anspruch auf die jeweilige Leistung verringert. Eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen vor dem Bezug des Elterngeldes eine Beschäftigung bestand und sich die Höhe des Elterngeldes am vorherigen Arbeitseinkommen orientiert. Hier sind weiterhin bis zu 300,00 € anrechnungsfrei.

Weitere Fragen betrafen die Höhe des Elterngeldes. Grundsätzlich erhält der Elternteil, der sich um das Kind kümmert und daher im Beruf zurücktritt, durchschnittlich 67 % seines wegfallenden Nettoeinkommens. Als Einkommen gilt das in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielte monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Sofern das maßgebliche Nettoeinkommen nicht höher als 1.200,00 € ist, beträgt die Einkommensersatzquote weiterhin 67 %. Liegt das Einkommen aber über 1.200,00 € wird der Prozentsatz schrittweise, maximal auf 65 % verringert. Dies

hat zur Folge, dass das Elterngeld bei einem Nettoeinkommen von über 1.240,00 € im Monat auf 65 % reduziert wird.

Einige Hilfesuchende kritisierten die Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen im Landesfamilienbüro der Außenstelle Lübeck des LAsD. Die Bürgerbeauftragte nahm deswegen Kontakt mit der Leitung des LAsD in Neumünster auf, um sich die Situation erläutern zu lassen. Da sie den Eindruck gewann, dass die Personalausstattung für den Bereich Elterngeld insgesamt zu gering war, wandte sie sich an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit und bat um eine grundsätzliche Stellungnahme. Das Ministerium nahm sich der Problematik an und teilte der Bürgerbeauftragten einige Zeit später mit, dass sich die Lage hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen durch eingeleitete Maßnahmen (z. B. Qualifizierung von Personal, Hilfe durch andere Außenstellen) verkürzt hätten und trotz einer weiterhin angespannten Personalsituation die Arbeitsüberhänge wieder auf ein vertretbares Maß zurückgeführt worden seien. In der Folge gab es dann auch keine Eingaben mehr zu diesem Thema.

2.12 „Darf nicht Fälle“

Im Vergleich zum Vorjahr konnte eine leichte Steigerung der Eingaben, bei denen die Bürgerbeauftragte nach § 3 BüG nicht tätig werden darf, beobachtet werden. Im Berichtsjahr erreichten 285 „Darf-nicht-Fälle“ die Bürgerbeauftragte. 2010 waren es lediglich 268 Eingaben. Damit stieg der Anteil an den Gesamteingaben leicht auf ca. 7,67 %. Im Vorjahr lag er bei rund 7,46 %.

Bei diesen Eingaben handelte es sich thematisch um Sorgen und Nöte der Bürgerinnen und Bürger aus Rechtsgebieten, die nicht dem Sozialrecht angehören. Auch in diesen Fällen wurde der Sachverhalt häufig vollständig ermittelt, damit festgestellt werden konnte, welche andere Institution Hilfe zu leisten vermag. Dies kann z. B. der Mieterverein, die örtliche Verbraucherzentrale, die Schuldnerberatung, die Ombudsleute der Banken und Versicherungen, die Schlichtungsstelle Energie⁶⁸ oder auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bzw. des Deutschen Bundestages sein. Mehrfach wurde hier auch die Empfehlung ausgesprochen, direkt einen Anwalt einzuschalten. Diese Empfehlung wurde in der Regel mit Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe verbunden, da die Hilfesuchenden oft nicht über

⁶⁸ Diese ist 2011 neu eingerichtet worden und in Berlin unter 030-27572400 oder der Internetadresse www.schlichtungsstelle-energie.de zu erreichen.

die erforderlichen finanziellen Mittel verfügten, um die anfallenden Kosten tragen zu können.

Den Schwerpunkt bildeten wiederum Eingaben zum Privatrecht. Hierbei handelte es sich überwiegend um Eingaben aus den Bereichen Arbeits-, Erb-, Familien-, Miet-, Vertrags- sowie Unterhaltsrecht. Dabei ging es zum Beispiel um die Höhe des Unterhalts für Kinder bzw. Ehepartner, um Streit über den Umfang von Renovierungsarbeiten, um die Höhe von Handwerkerrechnungen, die Kündigung von Mietverträgen wegen Mietrückständen, die Durchsetzung des Umzugsrechtes oder um Fragen zur Errichtung eines Pfändungskontos.

In diesem Berichtsjahr gab es im Gegensatz zu den Vorjahren nur wenige „Darf-nicht-Fälle“, die Bezug zum öffentlichen Recht hatten. So gab es Eingaben zum Steuerrecht, zum Thema Korruption, zum Passrecht und in einem Fall zur Wiedererlangung eines Führerscheines. Den Petenten wurden Ansprechpartner in den Ministerien genannt, es wurde auf den Korruptionsbeauftragten verwiesen oder die Empfehlung ausgesprochen, den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages einzuschalten.

Einen recht großen Block bildeten dagegen diejenigen Eingaben, die Beschwerden über die Arbeitsweise von Ärzten, Gerichten, Insolvenzverwaltern, Rechtsanwälten, Verwaltungsbehörden, der IHK, von Kindergärten, der Staatsanwaltschaft und des UKSH zum Gegenstand hatten. Kritisiert wurden z. B. lange Gerichts- und Verwaltungsverfahren, fehlerhafte Behandlungen und die Erstellung unzureichender Gutachten durch Ärzte, angeblich falsche Rechtsberatungen sowie die telefonische Erreichbarkeit. Den Petenten wurden dann die entsprechenden Beschwerdestellen benannt, unter anderem die Ärztekammer, der Patientenombudsmann oder die Rechtsanwaltskammer.

Wie in den Vorjahren erreichten die Bürgerbeauftragte auch Eingaben, bei denen verzweifelte Petenten darum baten, Gerichtsurteile zu überprüfen, da sie sich mit den Entscheidungen nicht abfinden konnten. Die Hoffnungen der Hilfesuchenden mussten hier enttäuscht werden, da es wegen der im Grundgesetz verankerten Gewaltenteilung⁶⁹ (zu Recht) keine Möglichkeit gibt, Gerichtsurteile durch eine außergerichtliche Instanz wieder aufzuheben. Eine Tatsache, die bei einigen Petenten auf großes Unverständnis stieß.

⁶⁹ Siehe Art. 20 Abs. 2 GG.

Ferner gab es Eingaben, bei denen die Hilfesuchenden bereits von einem bei Gericht zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt wurden (§ 3 Abs. 3 BÜG) oder es sich um ein laufendes Gerichtsverfahren handelte. Im ersten Fall wurde in der Regel Kontakt mit den Bevollmächtigten aufgenommen, um zu klären, ob die Bürgerbeauftragte tätig werden soll, was nur mit Einverständnis des Bevollmächtigten geschehen darf. Diese Verfahrensweise war auch allen Petenten zu vermitteln, weil sie einsahen, dass ein paralleler Kontakt von zwei Stellen zur Behörde eher Verwirrung stiften würde. Im zweiten Fall konnte den Petenten nur dargelegt werden, dass die Bürgerbeauftragte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BÜG nicht helfen darf, wenn sie damit in ein schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen würde. Dies wurde von den Hilfesuchenden in der Regel verstanden und akzeptiert.

Anonyme Eingaben, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BÜG nicht bearbeitet werden dürfen, gab es kaum und Eingaben die der Form nach eine Straftat darstellten (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 BÜG) erreichten die Bürgerbeauftragte auch dieses Jahr nicht, auch wenn natürlich viel über Behörden sowie Politiker im Allgemeinen und Mitarbeiter von Verwaltungen im Besonderen geschimpft wurde.

2.13 Kindergeld und Kinderzuschlag

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Eingaben zu diesen beiden Bereichen von 106 auf insgesamt 133 im Berichtsjahr gestiegen. Auf das Kindergeld entfielen dabei 108 Eingaben, was einer Steigerung um 20 Eingaben entspricht. Zum Kinderzuschlag gab es 25 Eingaben, während es 2010 noch 18 gewesen waren. Ein Grund für die steigenden Eingabezahlen dürfte darin zu sehen sein, dass die Bearbeitungszeiten in den Familienkassen länger geworden sind.

2.13.1 Kindergeld

Fragen zum Grenzbetrag bildeten einen Schwerpunkt der Eingaben im Berichtsjahr. Kindergeld für ein Kind, welches das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird unter anderem nur dann gezahlt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht mehr als 8.004,00 € betragen (§ 32 Abs. 4 S. 2 EStG). Es handelt sich dabei um eine als „Fallbeilregelung“ formulierte Vorschrift. Bleiben die Einkünfte unter dem Grenzbetrag, wird Kindergeld

gezahlt; überschreiten die Einkünfte dagegen den Grenzbetrag auch nur um 1,00 Euro, geht der Anspruch auf Kindergeld verloren⁷⁰. Viele Eltern konnten diese strenge Regelung nicht verstehen und fragten um Rat. Eine positive Antwort konnte die Bürgerbeauftragte hier aber nicht geben. Durch das BVerfG wurde bereits entschieden, dass die Regelung nicht zu beanstanden ist⁷¹. Dies folge aus der Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis des Gesetzgebers, denn die getroffene Regelung vereinfache den Vollzug der Norm durch die Familienkassen erheblich.

Zwischen den Eltern und den Familienkassen wurde zudem häufig darüber gestritten, wann nun im Einzelfall der Grenzbetrag überschritten war. Vielen Eltern war nicht klar, welche Beträge von den Einkünften und Bezügen abzusetzen sind, zumal die Familienkassen nicht an die Entscheidungen der Finanzämter (Steuerbescheide) gebunden sind und eigene Regelungen aufgestellt haben. So wird z. B. von den Familienkassen der Abzug einer pauschalen Kontoführungsgebühr nicht anerkannt.

Diese Streitigkeiten dürften sich jedoch ab dem Jahr 2012 erledigt haben. Der Grenzbetrag wurde vom Gesetzgeber ersatzlos gestrichen. Zukünftig können Kinder, die sich in der ersten Berufsausbildung oder im Erststudium befinden, beliebig hohe Einkünfte haben. Dies gilt auch für Kinder, die eine Ausbildung suchen und in der Such- oder Wartezeit zwischenzeitlich eine Beschäftigung aufnehmen.

Etwas andere Regelungen gelten, wenn das Kind eine Zweitausbildung macht. Dann kommt es nämlich auf die Arbeitszeit an. Entschließt sich z. B. ein Kind nach einer betrieblichen Ausbildung noch zum Studium, ist entscheidend, dass ein Nebenjob die Grenze von 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nicht überschreitet. Ein Job mit längerer Arbeitszeit führt hier zum Verlust des gesamten Kindergeldanspruches. Schließt sich nach der ersten Ausbildung eine betriebliche Berufsausbildung an, wird der Kindergeldanspruch davon nicht berührt. Ein Ausbildungsdienstverhältnis ist nach dem neuen Gesetz immer unschädlich für das Kindergeld⁷².

Viele Eingaben gab es auch zum Thema Kindergeldberechtigung. Nach wie vor ist vielen Bürgerinnen und Bürgern unklar, wer Kindergeldberechtigter sein kann. Grundsätzlich wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld

⁷⁰ Vgl. zum Ganzen: Bilsdorfer, NJW 2011, S. 2914 ff.

⁷¹ BVerfG, NJW 2010, S. 3564

⁷² Vgl. zu den neuen Regelungen Art. 1 Nr. 17 des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 vom 01. November 2011.

gezahlt (§ 64 Abs. 1 EStG). Bei mehreren Berechtigten (in der Regel die Eltern) wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 S. 1 EStG). Lebt das Kind z. B. im gemeinsamen Haushalt der Eltern, so müssen diese den Kindergeldberechtigten bestimmen (§ 64 Abs. 2 S. 2 EStG).

Den Eingaben lag nun oft die Konstellation zugrunde, dass sich die Eltern getrennt hatten und das Kind einen eigenen Haushalt gegründet hat. Beide Elternteile wollten nun das Kindergeld beanspruchen. Hier waren die Bürger oft erstaunt, dass der Gesetzgeber für diesen Fall eine ganz klare Regelung getroffen hat. Derjenige, der dem Kind den höheren Unterhalt zahlt, ist Kindergeldberechtigter (§ 64 Abs. 3 S. 1 EStG). In einem Fall hatte die Mutter jahrelang das Kindergeld erhalten, weil das Kind bei ihr wohnte. Nach dem Auszug des Kindes war sie nun überrascht, dass plötzlich der Vater das Kindergeld erhalten sollte, weil er den höheren Unterhalt zahlen würde.

Überrascht sind auch immer wieder die Kinder, wenn ihnen erklärt werden muss, dass sie selbst gar keinen Anspruch auf das Kindergeld haben. Kommen die Eltern ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nach und leiten auch das Kindergeld nicht an die Kinder weiter, so können diese allerdings einen Abzweigungsantrag stellen (vgl. § 74 Abs. 1 EStG). Das Kindergeld wird dann direkt an das Kind überwiesen.

Vermeehrt gab es Eingaben zur Bearbeitungsdauer. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte wurde beklagt, dass die Familienkassen auch bei einfachen Fällen mehrere Monate für die Bearbeitung benötigen würden. Nachfragen bei den Familienkassen ergaben dann, dass die Bearbeitungszeiten tatsächlich insgesamt angestiegen waren. Hintergrund hierfür war ein vermehrtes Arbeitsaufkommen durch Überprüfungsaktionen bei einer gleichzeitig sehr angespannten Personalsituation. Auch die Bearbeitungszeiten bei Einsprüchen verlängerten sich. Teilweise mussten die Betroffenen bis zu sechs Monate auf eine Entscheidung warten, womit die Rechtsbehelfsstellen aber nur den ihnen zustehenden Bearbeitungszeitraum ausgenutzt hatten.

Zudem beschwerten sich Petenten über eine angebliche Verzögerungstaktik der Familienkassen. Diese würden fehlende Unterlagen immer nur häppchenweise anfordern. Wurde z. B. in einem ersten Schreiben der Familienkasse der Petent gebeten, den Ausbildungsvertrag vorzulegen, wurde die Bearbeitung auch nach Übersendung des Ausbildungsvertrages nicht abgeschlossen. Nun

erhielt er ein Schreiben mit der Bitte, die Einkünfte und Bezüge seines Kindes genau anzugeben. Die Überprüfung durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass in einigen Fällen tatsächlich unverständlich war, warum die Familienkasse nicht gleich alle benötigten Unterlagen mit einem Schreiben angefordert hatte. Möglicherweise wurde in diesen Fällen wegen der hohen Arbeitsbelastung die Akte zunächst nur oberflächlich bearbeitet. In anderen Fällen wurde dagegen ersichtlich, dass erst nach Einreichen der Unterlagen durch den Bürger für die Sachbearbeitung erkennbar war, dass nun noch weitere Punkte zu prüfen waren. So teilte eine Petentin der Familienkasse bei Übersendung der Nachweise zu den Einkünften und Bezügen mit, dass ihr Kind ausgezogen war. Damit stellte sich die Frage der Kindergeldberechtigung neu und es musste jetzt geprüft werden, wer von den Eltern den höheren Unterhalt zahlt.

Verzögerungen führen im Übrigen nicht immer automatisch zu einem Nachteil für die Bürgerinnen und Bürger. In einem Fall verzögerte sich die Bearbeitung, weil die Familienkasse zugunsten der Petentin prüfte, ob ein Anspruch nicht auch schon vor dem im Antrag angegebenen Anspruchsbeginn bestanden hatte. Die Petentin hatte Kindergeld ab Beginn der Ausbildung beantragt und beklagte sich nun darüber, dass die Familienkasse auch wissen wollte, wann ihr Sohn denn begonnen hätte, sich zu bewerben und ob sie dies durch entsprechende Unterlagen belegen könne. Hier konnte die Petentin darüber aufgeklärt werden, dass der Kindergeldanspruch in ihrem Fall ab dem Monat bestehen würde, in dem sich ihr Sohn erstmals um eine Ausbildungsstelle beworben hatte. In der Tat erhielt die Petentin dann für weitere drei Monate rückwirkend Kindergeld.

Wie jedes Jahr beklagten viele Hilfesuchende, dass sie von den Mitarbeitern der Servicecenter der Familienkassen oft falsche Auskünfte zur Bearbeitungsdauer und zum Bearbeitungsstand erhalten hätten, aber auch sehr unfreundlich behandelt worden wären. Es ist sehr bedauerlich, dass es der Bundesagentur für Arbeit hier bisher nicht gelungen ist, Kundefreundlichkeit und Servicequalität zu steigern. Die Bürgerbeauftragte hält daher an ihrer Auffassung fest, dass die Mitarbeiter der Servicecenter besser qualifiziert werden müssen, damit sowohl die fachliche Qualität steigt als auch die soziale Kompetenz verbessert wird.

2.13.2 Kinderzuschlag

Die Bürgerbeauftragte hat bereits in ihrem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2008⁷³ die Probleme beim Kinderzuschlag ausführlich dargelegt und gefordert, den bürokratischen und fast wirkungslosen Kinderzuschlag abzuschaffen. Leider hat sich der Gesetzgeber bei den Reformen des SGB II und des SGB XII im Jahre 2011 nicht zu einem solch grundlegenden Schritt entschließen können. Die Regelungen zum Kinderzuschlag lösen somit weiterhin viel Verwaltungsarbeit aus, ohne dass damit eine große Wirkung erzielt wird.

Die Eingaben zum Kinderzuschlag hatten in der Hauptsache Fragen zur Einkommensanrechnung zum Gegenstand. Petenten mit ständig wechselnden Einkünften beklagten sich darüber, dass sie nicht abschätzen könnten, wann ihnen Kinderzuschlag nun zustehe und wann nicht. Sie würden im Jahr zahlreiche Bescheide erhalten, die zum Teil völlig unverständlich seien. Die Bürgerbeauftragte konnte hier häufig nur auf die geltende Rechtslage verweisen. Danach müssen die Familienkassen das tatsächliche Einkommen berücksichtigen. Aus diesem Grunde werden oft vorläufige Entscheidungen getroffen, wenn nicht absehbar ist, wie sich das Einkommen entwickeln wird. Steht das konkrete Einkommen später fest, müssen die Bescheide entsprechend korrigiert werden. Es kann dann auch zu Rückforderungen kommen.

Ärgerlich ist weiterhin auch, dass relativ kleine Einkommenssteigerungen zum Wegfall des gesamten Kinderzuschlags führen können. In einem Fall betrug die Differenz zwischen dem Gesamtbedarf der gesamten Familie und dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen 54,29 €. Dieser Restbedarf löste nun einen Anspruch auf Kinderzuschlag für fünf Kinder in Höhe von monatlich 425,00 € aus. Als aber das durchschnittliche anrechenbare Einkommen des Vaters etwas über diesen Restbedarf stieg, ging sofort der gesamte Anspruch auf Kinderzuschlag verloren. Die Bürger können solche Regelungen nicht verstehen.

Die Bürgerbeauftragte hält daher an ihrer bisherigen Auffassung fest und fordert weiterhin, dass die viel zu komplizierte Regelung des § 6a BKGG abgeschafft wird und die so eingesparten Ausgaben und Verwaltungskosten in eine andere Leistung integriert werden.

⁷³ Siehe Tätigkeitsbericht 2008, S. 53 ff.

2.14 Schulangelegenheiten

In Schulangelegenheiten erreichten die Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr 44 Anfragen, eine weniger als im Vorjahr. Eine gewisse Häufung der Bitten um Information, Beratung und Unterstützung gegenüber Schulbehörden zeichnete sich wie bereits 2010 ab zu Fragen der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Nachteilsausgleichs für behinderte Schülerinnen und Schüler sowie zur Schülerbeförderung. Häufiger gefragt war auch in diesem Berichtsjahr wieder die vermittelnde Tätigkeit der Bürgerbeauftragten im Hinblick auf von der Schule getroffene Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.

Weitere Anfragen bezogen sich zum Beispiel auf den Umfang der Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern während der Pausen, die Beurlaubung vom Schulbesuch, die Aushändigung eines Protokolls über ein Elterngespräch oder die Zusage für einen Schulplatz an einer beruflichen Schule bei Inanspruchnahme von Elternzeit.

Bei den Eingaben zur Schülerbeförderung ging es im Wesentlichen um die Höhe und den Erlass der von den Eltern nach § 114 des Schulgesetzes zu fordernden Eigenbeteiligung. Im Gegensatz zu den Vorjahren konnte die Bürgerbeauftragte hier Hilfesuchende mit geringem Einkommen auf die seit dem 01. Januar 2011 eingeführten Leistungen für Bildung und Teilhabe⁷⁴ hinweisen. Im Rahmen dieser Leistungen werden bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Wie bereits in den Vorjahren ging es bei den Eingaben zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs häufig auch um Fragen zur Übernahme der Kosten für Integrationshelfer (Schulbegleitung). Hier vertritt die Bürgerbeauftragte weiterhin⁷⁵ die Auffassung, dass die derzeit im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB VIII bzw. XII zu erbringenden Aufwendungen für die Betreuung

⁷⁴ Leistungen gemäß § 28 SGB II, § 34 SGB XII sowie § 6 b BKGG

⁷⁵ Siehe Tätigkeitsberichte 1995, S. 19 und 2010, S. 47

behinderter Schülerinnen und Schüler – zum Beispiel für Schulbegleitung oder Schülerbeförderung – im Rahmen des Schulsystems bereitgestellt und hierzu ein entsprechender Rechtsanspruch im Schulgesetz begründet werden sollte. Die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen erfordert es aus ihrer Sicht ebenso wie die Verwirklichung von Inklusion in der Schule, die hierzu erforderlichen Leistungen aus einer Hand zu erbringen. Den Schulen muss ermöglicht werden, über Art und Umfang der ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag unterstützenden Maßnahmen eigenverantwortlich zu entscheiden. Die Bürgerbeauftragte bedauert, dass ihre diesbezügliche Stellungnahme⁷⁶ zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Mitbestimmungsgesetzes keine Berücksichtigung gefunden hat.

2.15 Verfahrens- und Prozessrecht

Im letzten Tätigkeitsbericht⁷⁷ hatte die Bürgerbeauftragte darüber berichtet, dass die Landesregierungen von Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Niedersachsen 2010 einen neuen Anlauf unternommen hatten, um die Regelungen zur Gewährung von Beratungshilfe zu verschärfen⁷⁸. Bisher ist das Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen worden. Insofern muss abgewartet werden, ob der Bundesgesetzgeber in der laufenden Legislaturperiode überhaupt noch zu einer endgültigen Entscheidung kommt.

Im Tätigkeitsbericht 2009⁷⁹ hatte die Bürgerbeauftragte angemahnt, dass der Bundesgesetzgeber den Bürgerinnen und Bürgern endlich eine Beschwerdemöglichkeit gegen überlange Gerichtsverfahren einräumen sollte. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte gefordert, dass Deutschland effektive Vorkehrungen gegen die zu lange Dauer von gerichtlichen Verfahren treffen müsse.

Im Dezember 2011 ist nun das „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ in Kraft getreten. Es sieht eine Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 198 – 201 GVG) vor. Im Wesentlichen wurde geregelt, dass

⁷⁶ LT- Umdruck 17/1560 vom 22.11.2010

⁷⁷ Tätigkeitsbericht 2010, S. 48 ff.

⁷⁸ Bundesratsdrucksache 69/10

⁷⁹ Tätigkeitsbericht 2009, S. 54

- wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrens-beteiligter einen Nachteil erleidet, angemessen entschädigt wird (§ 198 Abs. 1 S. 1 GVG),
- ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, vermutet wird, wenn ein Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert hat (§ 198 Abs. 2 S. 1 GVG),
- die Entschädigung für jedes Jahr der Verzögerung 1.200,00 € beträgt (§ 198 Abs. 2 S. 3 GVG) und das Gericht bei Unbilligkeit einen höheren Betrag festsetzen kann (§ 198 Abs. 2 S. 4 GVG), wenn nicht auf andere Weise Wiedergutmachung möglich ist (§ 198 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 4 GVG),
- ein Verfahrensbeteiligter die Entschädigung jedoch nur erhält, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens zuvor gerügt hat (Verzögerungsrüge, § 198 Abs. 3 GVG).

Es bleibt nun abzuwarten, ob diese Vorschriften auch dazu beitragen, dass überlange Verfahrensdauern vermieden werden. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es nach wie vor am wichtigsten, dass sie zeitnah eine gerichtliche Entscheidung bekommen.

2.16 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

In diesem Bereich ist die Zahl der Eingaben im Vergleich zum Vorjahr fast gleich geblieben. Im Berichtsjahr gab es 86 Eingaben, während es im Vorjahr 82 Eingaben waren. Die Bearbeitung war geprägt durch Fragen zu der ab dem 01. Januar 2011 geltenden Gesetzesänderung. So ist die erst zum 01. Januar 2009 eingeführte Heizkostenpauschale (Heizkostenzuschuss) zum 01. Januar 2011 entfallen. Durch diese Pauschale erhöhte sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung zur Berechnung des Wohngeldes. Dieses reduzierte sich durch den Wegfall der Pauschale wieder deutlich bzw. fiel in einigen Fällen ganz weg. Die Bürgerbeauftragte konnte die betroffenen Bürgerinnen und Bürger lediglich auf die Begründung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verweisen, wonach die Heizenergiekosten inzwischen wieder gesunken seien.

Weitere Fragen betrafen die Änderung zur Neuberechnung des Wohngeldes. § 27 WoGG sieht unterschiedliche Verfahrensweisen bei einer Erhöhung bzw.

bei einer Verringerung des Wohngeldes vor. So ist das Wohngeld *auf Antrag* neu zu bewilligen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht, sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 % erhöht oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % verringert und sich dadurch ein höheres Wohngeld ergibt (§ 27 Abs. 1 WoGG). *Von Amts wegen* ist zudem über die Leistung des Wohngeldes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse neu zu entscheiden, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum nicht nur vorübergehend die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder um mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert, sich die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um 15 % verringert oder sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht und sich dadurch das Wohngeld verringert oder wegfällt.

Es erreichten die Bürgerbeauftragte auch Eingaben, bei denen es um den Bewilligungszeitraum ging. Wohngeld soll grundsätzlich für zwölf Monate gewährt werden. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch unterschritten werden, wenn abzusehen ist, dass sich die maßgeblichen Verhältnisse vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich ändern. Will der Bürger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiter Wohngeld erhalten, muss er es erneut beantragen. Dieser Antrag sollte möglichst zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden. So kann in der Regel vermieden werden, dass die Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

Wenige Eingaben betrafen die Frage der Abgrenzung zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII). Hier konnten die Bürgerinnen und Bürger u. a. darauf hingewiesen werden, dass Wohngeld vorrangig in Anspruch zu nehmen ist, soweit dadurch der Eintritt der Hilfebedürftigkeit gem. SGB II oder SGB XII vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf eine wichtige Änderung im SGB II zum „Kinderwohngeld“ hinzuweisen. Bisher bestand die Pflicht, für ein Kind Wohngeld zu beantragen, wenn dessen Hilfebedürftigkeit durch den Bezug von Wohngeld beendet würde. Nach § 12a S. 2 SGB II ist ein Leistungsberechtigter nunmehr nur dann verpflichtet, Wohngeld zu beantragen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit **aller** Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.

3. Besonderes Thema

Bildungs- und Teilhabepaket – Eine erste Bilanz

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Regelsatzurteil⁸⁰ entschieden, dass der die Menschenwürde achtende Sozialstaat nachrangig über das Fürsorgesystem Leistungen erbringen muss, die notwendig sind, damit insbesondere Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten durch Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt später aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber zum Anlass genommen, einen eigenen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe zu schaffen⁸¹. Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Haushalten, die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Wohngeld und/oder Kinderzuschlag beziehen⁸². Das Gesetz trat zum 01. April 2011 in Kraft⁸³.

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erfolgt in Schleswig-Holstein auf Ebene der Kreise, Städte und Gemeinden in Jobcentern, Sozialämtern und Wohngeldstellen. Letztere bearbeiten auch die Anträge von Bürgerinnen und Bürgern, die allein Kinderzuschlag von den Familienkassen erhalten. Nachfolgend soll nun auf einige noch offene Fragen eingegangen und eine erste Bilanz aus Sicht der Bürgerbeauftragten gezogen werden.

1. Einführungsphase

In der Einführungsphase kam es zu den üblichen Problemen, die entstehen, wenn eine neue Sozialleistung ohne große Vorbereitungszeit eingeführt werden muss. Zunächst war vielen Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden unklar, wer überhaupt für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist. In der Folge gab es daher Eingaben, bei denen sich Petenten darüber beklagten, dass niemand ihren Antrag annehmen wollte. Im Falle einer Bezieherin von Kinderzuschlag z. B. verwies das Jobcenter Kiel

⁸⁰ BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u. a. – Rdnr. 192; vgl. auch BT-Drs. 17/3404, S. 104.

⁸¹ Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011, BGBl. I, S. 453

⁸² Die einzelnen Vorschriften zum Bildungs- und Teilhabepaket lauten: §§ 28, 29 SGB II, §§ 34, 34a SGB XII, § 6b BKGG. Die zuletzt genannte Norm regelt die Ansprüche für Empfänger von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld. Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können nur dann Leistungen erhalten, wenn es sich um so genannte Analogberechtigte handelt, deren Leistungen sich nach dem SGB XII bemessen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

⁸³ Nach § 77 Abs. 8-11 SGB II konnten die Ansprüche z. T. rückwirkend ab dem 01.01.2011 geltend gemacht werden.

diese an das Sozialamt Kiel. Dieses wiederum hielt die Familienkasse Flensburg für zuständig. Letztere wollte den Antrag dann aber auch nicht annehmen. Außerordentlich bedenklich ist aus Sicht der Bürgerbeauftragten, dass offensichtlich die grundlegenden Regeln des SGB I bei den Behörden nicht bekannt sind. Nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB I müssen Anträge auch dann von einer Behörde entgegengenommen werden, wenn diese nicht zuständig ist. Nach Abs. 2 S. 1 dieser Vorschrift sind die Anträge dann unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Immerhin korrigierte zumindest die Familienkasse Flensburg nach kurzer Zeit ihre Vorgehensweise, sammelte alle Anträge und übersandte sie dann an die zuständigen Behörden. Letzteres konnte aber zum Teil erst nach Monaten geschehen, weil die kommunale Ebene solange benötigte, bis die Zuständigkeit flächendeckend geregelt war.

Ärger und Verwirrung gab es auch um die vom Gesetzgeber normierte Rückwirkung des Gesetzes zum 01. Januar 2011. Um rückwirkende Leistungen zu erhalten, sollten die Leistungsberechtigten der Rechtskreise SGB II und SGB XII zunächst innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes einen entsprechenden Antrag stellen. Offensichtlich hatte der Gesetzgeber dabei aber übersehen, dass in den April 2011 bundesweit die Osterferien fielen und viele Leistungsberechtigte⁸⁴ sowie Behördenmitarbeiter in den Ferien weilten. Dies machte es in der Praxis nahezu unmöglich, alle Anspruchsberechtigten so zeitnah über die Leistungen zu informieren, dass sie noch fristgerecht ihre Anträge hätten stellen können. Schließlich reagierte der Gesetzgeber auf diesen Missstand und verlängerte die Frist für eine rückwirkende Antragstellung um zwei Monate bis zum 30. Juni 2011 (vgl. § 77 Abs. 8 SGB II und § 131 Abs. 2 SGB XII).

Für Leistungsbezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag gelten jedoch andere Regelungen. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Die Antragstellung selbst ist hier keine Anspruchsvoraussetzung, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Damit können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG rückwirkend zum 01. Januar 2011 auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden⁸⁵. Die Rückwirkung des Antrages gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Normen zum 01. Januar 2011.

⁸⁴ Hier wird oft übersehen, dass viele Menschen SGB II-Leistungen erhalten, obwohl sie einer Arbeit nachgehen.

⁸⁵ Dies ist nach § 37 Abs. 2 SGB II im Rechtskreis des SGB II nicht möglich.

Wenig überraschend war es auch, dass sich Hilfesuchende einige Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes über zu lange Bearbeitungszeiten ihrer Anträge beschwerten. Zum einen waren einige Anträge zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei der zuständigen Behörde angekommen, weil diese noch gar nicht bestimmt worden war. Zum anderen fehlte es vielen Behörden an Fachpersonal, welches erst selbst ausgebildet werden musste. Dies betraf insbesondere die Wohngeldstellen (z. B. der Gemeinde Schönberg im Kreis Plön oder auch des Sozialzentrums Flensburg des Kreises Schleswig-Flensburg). Schließlich war in den Behörden die Personaldecke auch durch die Sommerferien ausgedünnt. Die Situation verbesserte sich daher erwartungsgemäß nach Ende der Sommerferien. Die Rückstände wurden abgebaut und Eingaben zur Bearbeitungsdauer gab es so gut wie keine mehr. Abschließend ist zu erwähnen, dass die Zusammenarbeit der Bürgerbeauftragten mit den Behörden gut funktionierte. So wurden dringende Fälle nach Einschaltung der Bürgerbeauftragten vorgezogen.

Die geschilderten Probleme in der Einführungsphase haben sich nach Einschätzung der Bürgerbeauftragten weitestgehend erledigt. Zu beachten ist natürlich, dass es noch eine Weile dauern wird, bis in den Behörden die Antragsbearbeitung vollständig zur Routine geworden ist. Bei kleineren Behörden dürfte es bei krankheitsbedingten Fehlzeiten und in Urlaubsphasen auch wieder zu Bearbeitungsrückständen kommen.

2. Grundsätzliche Fragestellungen

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen stellten sich für die zuständigen kommunalen Leistungsträger (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zur Organisation der Sachbearbeitung und zu den Verfahrensabläufen⁸⁶, deren Lösung für eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes Voraussetzung ist. Auf zwei Aspekte soll eingegangen werden:

2.1 Hinwirkungsgebot sowie Beratung und Information der Hilfesuchenden

Lange und intensiv wurde im Vorfeld der gesetzlichen Entscheidungen darüber debattiert, wie die neuen Leistungen den Hilfesuchenden zufließen sollen. Der

⁸⁶ Z. B. Aufbau und Qualifizierung der Sachbearbeitungsbereiche, Information und Vernetzung mit den Umsetzungspartnern (Schulen, Vereinen, Verbänden usw.)

Gesetzgeber hatte sich bei der Schaffung des SGB II seinerzeit dazu entschlossen, möglichst pauschale Leistungen zu gewähren, um zum einen den Verwaltungsaufwand zu minimieren. Zum anderen sollten die Leistungsberechtigten durch die Gewährung von pauschalen Regelleistungen in die Lage versetzt werden, wenn auch in bescheidenem Umfang, selbst über den Einsatz und die Verwendung ihrer Mittel zu bestimmen. Deswegen wurde gefordert, die für das Bildungs- und Teilhabepaket errechneten Mittel den Regelsätzen der Kinder zuzuschlagen und diese entsprechend zu erhöhen. Andererseits wurde befürchtet, dass bei einer Auszahlung der Mittel über die pauschalen Regelleistungen, diese in vielen Fällen nicht bei den Kindern ankommen würden, weil die Mittel durch die Eltern oder die Kinder selbst zweckfremd verwendet würden, z. B. für Alkohol, Tabakwaren oder Süßigkeiten. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber diesen Befürchtungen Rechnung getragen und auf eine Erhöhung der Regelsätze für Kinder verzichtet. Die Leistungen sollen nun überwiegend in Form von personalisierten Gutscheinen oder durch Direktzahlungen an die Leistungsanbieter erbracht werden (vgl. z. B. § 29 Abs. 1 S. 1 SGB II)⁸⁷.

Damit stellt sich allerdings das Problem, wie erreicht werden kann, dass möglichst alle **bedürftigen** Kinder die Leistungen erhalten, ihre Eltern oder sie selbst also entsprechende Anträge stellen.

Für den Bereich des SGB II haben die kommunalen Leistungsträger die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten (§ 4 Abs. 2 S. 2 SGB II). Sie sollen zudem die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen (§ 4 Abs. 2 S. 4 SGB II). In der Praxis gestaltet sich die Umsetzung dieser Aufgabe als schwierig. Die Ausgabe von Flyern oder die Durchführung von Anschreibaktionen haben den Nachteil, dass schriftliche Informationen nicht von allen Eltern gelesen bzw. verstanden werden.

Dieses Problem wird vermieden, wenn die Information über die neuen Ansprüche durch eine persönliche Beratung erfolgt, an deren Ende die notwendigen Anträge sofort gestellt werden können. Zu beachten ist aber, dass in vielen Fällen kein aktueller Bedarf an den Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht, weil z. B. das Kind zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule kommt, Nachhilfe nicht benötigt oder nicht Mitglied in einem Verein sein möchte. Hier

⁸⁷ Die pauschale Leistung für den persönlichen Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II) und die Leistungen für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II) werden nach § 29 Abs. 1 S. 2 SGB II als Geldleistung erbracht.

kommt es somit darauf an, dass die Eltern selbst aktiv werden, wenn sich die Situation entsprechend ändert. Gerade bei den Eltern, bei denen der Gesetzgeber vermutete, dass direkt zur Verfügung gestellte Leistungen nicht zweckgerecht verwendet werden würden, dürfte es aber zweifelhaft sein, ob diese bei Bedarf initiativ werden und zudem dafür sorgen, dass ihre Kinder z. B. kontinuierlich an der Nachhilfe oder am Vereinsleben teilnehmen.

Im Bereich des SGB XII gibt es solches Hinwirkungsgebot nicht. Jedoch enthält § 11 SGB XII eine umfassende Verpflichtung, Leistungsberechtigte über Leistungen aufzuklären und sie bei der Inanspruchnahme zu unterstützen. Dies gilt auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Probleme dürften dabei dieselben sein wie im Rechtskreis des SGB II.

Ein Hinwirkungsgebot gilt auch nicht für das BKGG. Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag, deren Ansprüche sich nach § 6b BKGG richten, sind aber im Rahmen der allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflicht gemäß §§ 13 und 14 SGB I über ihre Ansprüche aufzuklären und zu beraten. Offensichtlich scheint es hier in der Praxis noch Verbesserungsbedarf zu geben, weil sich in Einzelfällen insbesondere Empfänger von Wohngeld und/oder Kinderzuschlag darüber beklagten, nicht ausreichend über die neuen Leistungen informiert worden zu sein.

Zur Vollständigkeit der Ausführungen soll nicht unerwähnt bleiben, dass einige Hilfesuchende der Bürgerbeauftragten mitgeteilt haben, dass sie keine Angebote aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen werden, weil sie sich gegenüber der Schule oder dem Sportverein nicht als Leistungsempfänger offenbaren möchten.

2.2. Antragserfordernis

Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe in Anspruch nehmen zu können, ist in der Regel⁸⁸ für jede einzelne Leistung ein gesonderter Antrag erforderlich (vgl. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB II oder § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII). Dies ist in der Praxis auf den Unmut der Hilfesuchenden gestoßen, die sich mit dem ganzen „Papierkram“ nicht ständig abgeben wollen. Auch müssen die Hilfesuchenden darauf achten, dass einzelne Anträge nicht verspätet gestellt werden. Auf diese Probleme hat das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales

⁸⁸ Eine Ausnahme besteht für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II. Diese Leistung wird zum 01. August und 01. Februar eines Jahres automatisch ausbezahlt.

Ende letzten Jahres reagiert und mit den Kommunen vereinbart⁸⁹, dass Eltern jetzt einen Globalantrag stellen können – auch wenn diese noch gar keinen konkreten Bedarf haben. Sollte ein Bedarf später entstehen, können Leistungen rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Globalantrages erbracht werden.

3. Die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe

Nach Einführung einer neuen Leistung ergeben sich in der Praxis oft Fragen, die der Gesetzgeber in der Hektik des Gesetzgebungsverfahrens nicht gesehen oder deren praktische Bedeutung er unterschätzt hat. Auf einige dieser Fragen soll im Folgenden eingegangen werden.

3.1 Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Bei den Eingaben zu diesem Teilbereich ging es u. a. um die Problematik einer Vorausleistung durch die Eltern. Bei einer kurzfristig angesetzten Klassenfahrt kann es vorkommen, dass ein Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder bearbeitet wird. Damit stellt sich die Frage, ob Eltern auch nachträglich Leistungen erhalten können. Diese Frage ist zu bejahen, wenn ein Verschulden der Eltern nicht vorliegt⁹⁰ und sollte sich in Zukunft auch kaum mehr stellen, wenn Globalanträge gestellt worden sind.

3.2 Schulbedarf

Zu diesem Teilbereich erreichten die Bürgerbeauftragte Eingaben, die grundsätzliche Fragestellungen zum Gegenstand hatten. So wurde u. a. kritisiert, dass die pauschale Gesamtleistung in Höhe von 100,00 € den tatsächlichen Bedarf nicht decken würde und sich z. B. Schulbücher hiervon nicht finanzieren ließen. Die Bürgerbeauftragte konnte nur darüber aufklären, dass Schulbücher nach den Vorstellungen des Gesetzgebers aus der Regelleistung zu finanzieren sind⁹¹ und wegen der Höhe der Leistung⁹² allein der Weg zum Bundesverfassungsgericht verbleibt. In der Tat erscheint die Höhe der Leistung als zu niedrig, wenn man bedenkt dass hiervon neben einem Schulranzen auch Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber,

⁸⁹ Beim Runden Tisch zum Bildungspaket am 02. November 2011

⁹⁰ Vereinbarung beim „Runden Tisch“ zum Bildungspaket am 02. November 2011

⁹¹ Vgl. BT-Dr. 17/4304, S. 171 und Lenze in LPK-SGB II, 4. Aufl. 2011 § 28 Rdnr. 15

⁹² Die Verfassungsmäßigkeit ist zweifelhaft, weil der Bedarf nicht empirisch ermittelt worden ist, vgl. Lenze in LPK, 4. Aufl. 2011, § 28 Rdnr. 16.

Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte, Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse) zu beschaffen sind.

3.3 Schülerbeförderung

Die Eingaben zur Schülerbeförderung betrafen neben allgemeinen Fragen zum Leistungsumfang auch konkrete rechtliche Probleme. So wurde z. B. gefragt, ob das Jobcenter bei einer Übernahme der Fahrtkosten zur Schule die Leistungen, die im Regelsatz für Fahrtkosten angesetzt werden, anrechnen dürfe. Eine vollständige Anrechnung hält die Bürgerbeauftragte für rechtswidrig, weil mit den Mitteln aus der Regelleistung auch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bezahlt werden sollen, die mit der Schule in keiner Verbindung stehen. Hier kann es sich z. B. um Fahrten zum Arzt, zum Sportverein oder um Besuchsfahrten zu Freunden handeln.

Diese Ansicht vertritt die Bürgerbeauftragte aber auch dann, wenn ein Leistungsträger dem Schüler eine Monatsfahrkarte zur Verfügung stellt, mit der er auch in seiner Freizeit den Bus benutzen kann, es aber noch andere öffentliche Verkehrsmittel, z. B. die Bahn, gibt, für die der Hilfebedürftige ein Fahrtgeld zu entrichten hat. Zu bedenken ist auch, dass eine Schülermonatskarte in der Regel nur in einem begrenzten räumlichen Bereich genutzt werden kann.

Bei einer Eingabe aus Nordfriesland ging es um Fahrtkosten zu einer Waldorfschule. Das Jobcenter lehnte eine Übernahme der Kosten ab, weil es sich bei der Waldorfschule nicht um die nächstgelegene Schule handeln würde, da eine öffentliche Grundschule näher zur elterlichen Wohnung liegen würde. Die Eltern wandten ein, dass es sich bei der Waldorfschule um eine Schulart mit einem eigenen, besonderen pädagogischen Konzept handeln würde, dass mit dem Konzept einer herkömmlichen Grundschule nicht zu vergleichen sei. Die Waldorfschule sei daher die nächstgelegene Schule mit dem gewünschten Konzept. Da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, muss diese auch grundsätzliche Frage jetzt vom Sozialgericht entschieden werden.

3.4 Lernförderung

Zunächst waren insbesondere die Verfahrensabläufe Gegenstand von Eingaben, weil unklar war, wer den Lernförderbedarf in welcher Art und Weise feststellt. Inzwischen hat das Bildungsministerium den Lehrkräften für die Feststel-

lung des Lernförderbedarfes ein einheitliches Formular zur Verfügung gestellt⁹³ und die unteren Schulaufsichtsbehörden (Schulrätinnen/Schulräte) über dessen Anwendung informiert. Die Feststellung von Art und Umfang des Bedarfes und damit auch der wesentlichen Lernziele obliegt den jeweiligen Fachlehrkräften, die auch für die Information der fördernden Institutionen (z. B. VHS, Nachhilfekreise) über Lerninhalte und Lernstand zur Verfügung stehen. Federführend sind in der Regel die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, Koordinationsinstrument ist die Klassenkonferenz. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Sie geht davon aus, dass die vor Ort tätigen Lehrkräfte den ihnen eingeräumten Spielraum nutzen werden und zusätzliche Regelungen diesen nur einschränken und zu mehr Bürokratie führen würden.

Bei der Bearbeitung der Eingaben zur Lernförderung, konnte teilweise eine sehr restriktive Handhabung der Vorschriften durch die Leistungsträger beobachtet werden. Der Kreis Steinburg fiel hierbei besonders auf. So soll z. B. eine Lernförderung nur im zweiten Schulhalbjahr in Betracht kommen, da nur dann eine zeitliche Nähe zum Lernziel (Versetzung) bestehen würde. Ferner soll keine Förderung in der Abschlussklasse und im Übrigen nur für einen kurzen Zeitraum (maximal drei Monate) bewilligt werden. Eine Förderung soll zudem nur in absoluten Ausnahmefällen gewährt werden, wenn zur Schlechtleistung in der Schule besondere Umstände hinzukommen, wie z. B. Schulversäumnisse infolge einer Operation oder zerrüttete Familienverhältnisse. Festzustellen war auch, dass die Feststellungen der Lehrer infrage gestellt und außergewöhnlich intensiv überprüft wurden⁹⁴.

Die Bürgerbeauftragte erwartet von den Leistungsträgern, dass diese über Anträge auf Lernförderung zügig und in Zweifelsfällen zugunsten der Betroffenen entscheiden und den Anwendungsbereich der Norm nicht noch durch interne Verwaltungsvorschriften einschränken. Sie selbst sieht im Übrigen keine Notwendigkeit, dass Feststellungen der Schulbehörden zum Lernförderbedarf von den Leistungsträgern überhaupt überprüft werden müssen.

Daneben gibt es noch eine Reihe weiterer Probleme und offener Fragen. So fehlt es bei der Auswahl geeigneter Anbieter für die Umsetzung der Lernförderung häufig an schulnahen Angeboten, sodass auf gewerbliche Anbieter

⁹³ Rechtsgrundlage ist hier § 8 Abs. 5 des Schl.-Holst. Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG).

⁹⁴ Das Sozialgericht Itzehoe hat hier in einem ersten Fall für den Hilfesuchenden und gegen den Kreis Steinburg entschieden (S 1 KG 8/ 11 ER).

zurückgegriffen werden muss, die in der Regel teurer sind, deren Eignung aber nicht garantiert ist. Die Leistungsträger müssen daher eine Marktübersicht erarbeiten, wobei gerade die Prüfung der Angebotsqualität schwierig und zeitaufwändig ist. Unklar ist auch, ob eine Nachhilfe durch Schüler höherer Klassen überhaupt noch in Betracht kommen kann und ob grundsätzlich Gruppenunterricht Vorrang vor Einzelunterricht hat. Geklärt werden muss auch, wann eine Förderung endet bzw. wie lange sie überhaupt dauern darf. Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass einige grundlegende „Spielregeln“ erst durch die Gerichte festgelegt werden. Sie sieht hier aber auch das Landessozialministerium in der Pflicht, die Leistungsgewährung zu beobachten, um ggf. im Rahmen seiner Rechtsaufsicht steuernd einzugreifen.

3.5 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Fragen gab es bei diesem Teilbereich insbesondere zum Leistungsumfang und zum Verfahren. So wurde den Hilfesuchenden z. B. erklärt, dass sie einen Eigenanteil von täglich 1,00 € an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung zu übernehmen haben, weil dieser Betrag in der Regelleistung enthalten ist und § 28 Abs. 6 SGB II gerade keinen Anspruch auf Übernahme der gesamten Kosten begründet.

Die Bürgerbeauftragte geht davon aus, dass sich die in diesem Leistungsbereich noch offenen Fragen (z. B. Abrechnungsmodalitäten) schnell klären werden. Sie sieht aber Handlungsbedarf beim Gesetzgeber, weil viele Schulen dieses Angebot gar nicht vorhalten und nach ihrer Ansicht allen Schülern eine Mittagsverpflegung angeboten werden sollte.

3.6 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei den Eingaben ging es hauptsächlich um den Anwendungsbereich der Vorschrift. So wurde z. B. gefragt, ob auch die Kosten für eine Saisonkarte im Freibad oder für ein Mutter-/Kind-Turnen übernommen werden können.

Grundsätzlich sieht § 28 Abs. 7 SGB II eine monatliche Förderung in Höhe von 10,00 € vor, um Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit zu finanzieren sowie Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten zu ermöglichen. Möglich ist es auch, die Leistungen (d. h. die Gutscheine) an-

zusparen. Damit stehen den Kindern bis zu 120,00 € im Jahr zur Verfügung. In den obigen Beispielen kam daher die Finanzierung der Saisonkarte nicht in Betracht, weil es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelte, während die monatlichen Beiträge für das Mutter-/Kind-Turnen doch noch übernommen wurden, weil die Anmeldung zu diesem Kurs mit einer Mitgliedschaft zu vergleichen war.

Die Umsetzung dieser Vorschrift bereitet in der Praxis aber erhebliche Probleme. So erheben viele Vereine Jahresbeiträge und keine Monatsbeiträge. Damit stellt sich die Frage, wie hier die Abrechnung erfolgen soll. Einige Vereine scheuen den Verwaltungsaufwand, der sich durch die Abrechnung der Gutscheine ergibt. Zudem werden Gutscheine nicht immer über die Kreis- oder Stadtgrenzen hinaus anerkannt. Gutscheine werden oft pauschal über 10,00 € ausgestellt. Was aber soll geschehen, wenn die Kosten darunter liegen? Sind diese Mittel für den Hilfesuchenden verloren oder kann er diese über weitere Gutscheine nutzen. Diese Aspekte zeigen, dass im Sinne der Betroffenen ein abgestimmtes Vorgehen im Land erforderlich ist, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst effektiv einzusetzen.

Die Vorschrift gibt aber noch Anlass zu weiterer Kritik. So wurde vom Gesetzgeber der Pauschalbetrag von 10,00 € festgelegt, ohne nachvollziehbar zu begründen, wie er ermittelt wurde. Für Mitgliedbeiträge in Sportvereinen mögen die 10,00 € gerade noch ausreichen, wie davon aber z. B. Musikunterricht finanziert werden soll, bleibt unklar. Ganz zu schweigen von der oft benötigten Ausstattung wie z. B. Fußballschuhe, Trikots oder Musikinstrumente.

Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen von den Leistungen ausgeschlossen werden bzw. diese nicht in Anspruch nehmen können, z. B. im ländlichen Raum, ohne dass hier eine Kompensationsmöglichkeit besteht. Letzteres gilt häufig für Kleinkinder, ersteres für die über 18-jährigen, die gem. § 28 Abs. 7 SGB II von den Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ausgeschlossen werden, ohne dass Gründe für die Ungleichbehandlung gegenüber der Gruppe der Leistungsberechtigten bis zum 18. Lebensjahr ersichtlich sind.

4. Fazit

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe versucht der Gesetzgeber Förderungslücken für Kinder und Jugendliche zu schließen. Grundsätzlich hat er

dabei die richtigen Themenbereiche erkannt. Die Vorschriften sind aber teilweise zu eng und lösen in der Praxis einen erheblichen Verwaltungsaufwand aus. Zudem ist die Leistungshöhe zu gering und verfassungsrechtlich problematisch, weil eine tragfähige, nachvollziehbare Begründung fehlt, wie sie ermittelt wurde. Es stellt sich zudem die Frage, ob in bestimmten Bereichen der richtige Ansatzpunkt für die Förderung gefunden wurde. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten müsste der Gesetzgeber insbesondere im Bereich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch darauf hinwirken, dass diese an allen Schulen überhaupt angeboten wird. Schließlich ist nach wie vor ungeklärt, wie es gelingen kann, gerade die Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern zu erreichen, die eine Förderung am dringendsten benötigen. Die Bürgerbeauftragte würde es daher begrüßen, wenn der Landesgesetzgeber die Wirkung des Bildungs- und Teilhabepakets nach zwei Jahren evaluieren würde, um gegebenenfalls steuernd einzugreifen.

4. Einzelbeispiele

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sanktion ohne Pflichtverletzung?

Fa11

01

Ein Petent wurde sanktioniert, weil er angeblich gegen die ihm in seiner Eingliederungsvereinbarung auferlegten Pflichten verstoßen hatte. Die Bürgerbeauftragte konnte das Jobcenter davon überzeugen, dass weder eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen noch ein diese ersetzender Bescheid erlassen worden war. Die Sanktion wurde daraufhin zurückgenommen.

Während der laufenden Bearbeitung seiner Petition legte ein Petent der Bürgerbeauftragten einen Sanktionsbescheid vom 10. Januar 2011 mit der Bitte um Überprüfung vor. Seine Regelleistung sollte für die Zeit vom 01. Februar bis zum 30. April 2011 monatlich um 30 % abgesenkt werden. Begründet wurde dies damit, dass er eine Maßnahme zur Eingliederung nicht angetreten habe, obwohl dies in seiner Eingliederungsvereinbarung vom 25. Oktober 2010 so vereinbart worden sei.

Grundsätzlich soll mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abgeschlossen werden. In ihr soll bestimmt werden, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält, welche Bemühungen er zur Eingliederung unternehmen muss und welche Leistungen anderer Träger er zu beantragen hat.

Der Petent gab dagegen an, dass es eine Eingliederungsvereinbarung vom 25. Oktober 2010 gar nicht gebe. Ihm sei lediglich eine von seiner Vermittlerin unterschriebene Ausfertigung einer Eingliederungsvereinbarung mit Datum vom 18. Oktober 2010 vorgelegt worden. Diese habe er aber nie unterschrieben, weil er mit den Inhalten nicht einverstanden gewesen sei. Eine Kopie dieser Ausfertigung übersandte der Petent dann der Bürgerbeauftragten zur weiteren Prüfung.

In der Regel soll eine Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich zwischen Arbeitsuchenden und Vermittler ausgehandelt und dann von beiden Seiten unterschrieben werden. Erst wenn beide Unterschriften geleistet werden, kommt

es zum wirksamen Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Verweigert ein Arbeitsuchender seine Unterschrift, will der Vermittler aber an den Inhalten der Eingliederungsvereinbarung festhalten, so kann er die Eingliederungsvereinbarung durch einen Bescheid ersetzen. Gegen diesen kann sich der Bürger mit einem Widerspruch wehren, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach der weiteren Prüfung stand für die Bürgerbeauftragte fest, dass eine Eingliederungsvereinbarung nicht wirksam zustande gekommen war, weil die Unterschrift des Petenten fehlte. Möglich erschien jedoch, dass am 25. Oktober 2010 zwar keine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, aber ein Bescheid erlassen worden war, der die Eingliederungsvereinbarung ersetzen sollte. Eine Nachfrage beim Petenten ergab, dass dieser einen solchen Bescheid nie erhalten hatte.

Daraufhin setzte sich die Bürgerbeauftragte mit dem Jobcenter in Verbindung, um ihre Rechtsansicht darzulegen. Zum einen führte sie aus, dass nach den vorliegenden Unterlagen weder am 18. Oktober noch am 25. Oktober 2010 eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen worden war. Zum anderen legte sie dar, dass ein die Eingliederungsvereinbarung ersetzender Bescheid, wenn es ihn denn überhaupt gegeben habe, dem Petenten nicht zu gegangen sei und im Übrigen die Beweispflicht für den Zugang eines solchen Bescheides beim Jobcenter liege.

Das Jobcenter sicherte eine Prüfung zu und nahm dann einige Tage später ohne nähere Begründung den Sanktionsbescheid zurück. (2538/10)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Begrenzung der Übernahme einer Heizkostennachzahlung wegen Überschreitung des Höchstwertes?

Fall

02

Vom Jobcenter wurde einer Petentin die vollständige Übernahme ihrer Heizkostennachzahlung abgelehnt, weil der Höchstwert für Heizkosten von ihr überschritten worden sei. Mit Hilfe der Bürgerbeauftragten konnte sich die Petentin gegen diese Argumentation erfolgreich wehren. Die gesamte Heizkostennachzahlung wurde in der Folge übernommen.

Hilfesuchend wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil ihrem Antrag auf Übernahme ihrer Heizkostennachzahlung nur teilweise vom Jobcenter stattgegeben worden war.

Die Ermittlung des Sachverhaltes ergab, dass die Petentin mit ihrer Familie zum 01. Oktober 2010 aus Thüringen nach Schleswig-Holstein umgezogen war. Im Dezember 2010 hatte die Petentin dann die Abrechnung über die Heizkosten für 2009 erhalten. Der Nachzahlungsbetrag belief sich auf 909,45 €.

Die Petentin hatte dann beim zuständigen Jobcenter in Schleswig-Holstein die Übernahme dieses Betrages beantragt. Ihrem Antrag war aber lediglich in Höhe von 66,00 € stattgegeben worden. Dies war vom Jobcenter damit begründet worden, dass die Gesamtkosten, bestehend aus den monatlich zu zahlenden Abschlägen und der Nachzahlung, den für sie geltenden Höchstsatz für Heizkosten des bisher zuständigen Leistungsträgers überschreiten würden und deswegen eine Übernahme der Heizkostennachzahlung nur bis zur Höhe dieses Höchstsatzes möglich wäre.

Eine Prüfung der Entscheidung durch die Bürgerbeauftragte ergab sodann, dass das Jobcenter den Höchstsatz für Heizkosten sogar noch um einen Warmwasseranteil gekürzt hatte, ohne dieses Vorgehen aber zu begründen.

Die Bürgerbeauftragte empfahl daher der Petentin Widerspruch einzulegen, weil nach ihrer Ansicht die geltende Rechtslage nicht berücksichtigt worden war. So sind nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II grundsätzlich die tatsächlichen Heizkosten zu übernehmen, soweit diese angemessen sind. Die von den Behörden aufgestellten „Höchstwerte“ sollen den Mitarbeitern nur als Orientierung dienen. Eine automatische Begrenzung der Leistungen darf bei einem Überschreiten

nicht erfolgen. Will die Behörde die Leistungen begrenzen, hat sie vor Ort die genauen Umstände des Einzelfalles zu prüfen. Vorwerfbar wäre dem Bürger nämlich nur ein unwirtschaftliches Heizverhalten, nicht aber z. B. die aktuelle Preislage für einen Energieträger oder eine besondere Wohnsituation (z. B. schlecht isolierte Wände, alte Heizungsanlage), die es ihm unmöglich macht, seinen Verbrauch zu senken.

Zudem vertritt die Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass auch bei einem festgestellten unwirtschaftlichem Heizverhalten eine Begrenzung der Kostenübernahme nur für die Zukunft erfolgen darf, weil der Bürger sein Heizverhalten auch nur für die Zukunft ändern kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass erstmalige Heizkostennachzahlungen in der Regel zu übernehmen sind.

Schließlich hätte auch die Kürzung des Höchstbetrages um einen Warmwasseranteil nicht erfolgen dürfen, weil sich der Höchstbetrag ausschließlich auf die Kosten für die Heizung bezog. Hierzu ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung die Kosten für die Warmwasseraufbereitung aus dem Regelsatz zu bestreiten waren. Nur wenn tatsächlich ein Anteil für diese Kosten im Höchstsatz enthalten gewesen wäre, hätte er herausgerechnet werden müssen. Seit dem 01. Januar 2011 gehören die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zu den Unterkunftskosten und müssen von den Jobcentern übernommen werden.

Zwei Monate später wurde die Bürgerbeauftragte dann von der Petentin darüber unterrichtet, dass der Widerspruch erfolgreich gewesen war und der gesamte Betrag der Heizkostennachzahlung übernommen wurde. (414/11)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Ausbildung im Altenpflegebereich mit Hindernissen

Fall

03

Eine Petentin beantragte einen Bildungsgutschein zur Absolvierung einer dreijährigen Ausbildung zur examinierten Altenpflegerin. Trotz Erfüllen sämtlicher Fördervoraussetzungen, erhielt die Petentin zunächst einen Ablehnungsbescheid. Erst durch Eingreifen der Bürgerbeauftragten wurde der Bildungsgutschein erteilt und der Petentin damit die Ausbildung ermöglicht.

Eine Bezieherin von SGB II-Leistungen wandte sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte, da ihr Antrag auf Förderung der Ausbildung zur examinierten Altenpflegerin abgelehnt worden war.

Grundsätzlich können Arbeitnehmer im SGB II-Bezug nach § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m. § 77 SGB III bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden, wenn die Weiterbildung notwendig ist, um Arbeitslosigkeit zu verhindern, vor Maßnahmebeginn eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und die Maßnahme sowie der Maßnahmeträger für die Förderung zugelassen sind. Dabei kommt es für die Zulassung der Maßnahme insbesondere darauf an, dass die Dauer der Maßnahme angemessen ist. Dies ist nach § 85 Abs. 2 SGB III dann der Fall, wenn eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf zwei Drittel möglich ist oder wenn bereits zu Maßnahmebeginn die Finanzierung des 3. Ausbildungsjahres anderweitig gesichert ist⁹⁵.

Um dem demographischen Wandel und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an qualifizierten Pflegekräften gerecht zu werden, hatte der Gesetzgeber § 421 t Abs. 6 SGB III eingeführt, wonach für Ausbildungen im Altenpflegebereich abweichend von der Zweidrittelförderung nach § 85 Abs. 2 SGB III eine Förderung für volle drei Jahre ermöglicht wurde. Allerdings war diese Privilegierung auf solche Weiterbildungen begrenzt, die bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hatten.

Im Fall der Petentin ergab eine Überprüfung des Ablehnungsbescheides, dass die Ablehnung der Förderung der Weiterbildung einzig und allein mit dem Auslaufen der Sonderregelung des § 421 t Abs. 6 SGB III begründet worden war. Die weiterhin bestehende Möglichkeit einer Zweidrittelförderung der Maßnahme

⁹⁵ Dies betrifft Fälle, bei denen eine Ausbildungsverkürzung – wie hier durch das Altenpflegegesetz – ausgeschlossen ist.

nach § 85 Abs. 2 S. 3 SGB II war hingegen trotz Vorliegen einer Einstellungszusage des Arbeitgebers sowie einer Finanzierungszusage des Vaters der Petentin betreffend sämtlicher im 3. Ausbildungsjahr anfallender Lebensunterhaltungskosten überhaupt nicht geprüft worden.

Die Bürgerbeauftragte riet der Petentin daher zum Widerspruch und setzte sich außerdem mit dem Jobcenter in Verbindung. Ihr wurde mitgeteilt, dass die Ablehnung wegen der fehlenden Prüfung der Zweidrittelförderung zu Unrecht erfolgt sei. Für eine Bewilligung reiche allerdings eine Finanzierungsbestätigung des Vaters für die Lebensunterhaltungskosten im 3. Ausbildungsjahr nicht aus. Vielmehr sei laut Informationen der Regionaldirektion Nord hinsichtlich der Finanzierung des Lebensunterhalts eine Bestätigung des Maßnahmeträgers erforderlich, die dieser aber nicht bereit sei abzugeben, da er für den Lebensunterhalt nicht leistungserbringende Stelle sei⁹⁶.

Die Bürgerbeauftragte nahm daraufhin selbst Kontakt zur Regionaldirektion Nord auf und besprach die Rechtslage. Man kam schließlich überein, dass die Finanzierung des Lebensunterhalts im 3. Ausbildungsjahr auch durch Familienangehörige erfolgen könne, der Maßnahmeträger aber zusätzlich die Kenntnis dieser Finanzierung bestätigen müsse. Im weiteren Verlauf erörterte die Bürgerbeauftragte dies mit dem Maßnahmeträger, der daraufhin bereit war, eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Das Jobcenter händigte der Petentin sodann den begehrten Bildungsgutschein aus. Die Petentin war sehr erfreut, ihre Ausbildung nun endlich beginnen zu können und sprach der Bürgerbeauftragten ihren Dank aus. (1213/11)

⁹⁶ Eine Finanzierungsbestätigung hinsichtlich der Schul-/Ausbildungskosten war vorliegend nicht erforderlich, da die Petentin einen landesgeförderten Platz erhalten hatte.

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Sterbevierteljahr – Was darf von der Witwen-/Witwerrente als Einkommen angerechnet werden?

Fall

04

Eine Petentin wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil das Jobcenter nach dem Tod ihres Ehemanns die gesamte Witwenrente im sog. Sterbevierteljahr als Einkommen angerechnet hatte. Die Bürgerbeauftragte wies die Behörde daraufhin, dass der Teil der Rente, der über die normale Rente hinaus gezahlt wird, als zweckbestimmte Einnahme nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften berücksichtigungsfrei bleibt. Das Vorbringen hatte Erfolg, die Berechnungen wurden korrigiert.

Eine Bezieherin von Leistungen nach dem SGB II wandte sich Anfang Juli 2011 ratsuchend an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass das Jobcenter die gesamte Witwenrente für das sog. Sterbevierteljahr als Einkommen angerechnet hatte.

Als Sterbevierteljahr bezeichnet man die Zeit bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der Ehepartner verstorben ist. Für diese Zeit wird die Witwen-/Witwerrente in Höhe der bisherigen Altersrente des Verstorbenen gezahlt (§ 46 SGB VI i. V. m. §§ 97, 67 SGB VI).

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die dem Leistungsempfänger in dem Zeitraum zufließen, für den er Leistungen nach dem SGB II bezieht, Einkommen (vgl. § 11 SGB II). Gemäß § 11a SGB II sind bestimmte Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Nach Abs. 3 gehören dazu Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, soweit sie einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II (Unterhalt und Arbeitseingliederung) dienen. Zu diesen nicht anrechnungsfähigen zweckbestimmten Leistungen gehören laut Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit⁹⁷ auch die Witwen- oder Witwerrente für das sog. Sterbevierteljahr „zu dem das Normalmaß übersteigenden Betrag“. Dieser sog. Sterbevierteljahresbonus dient einem vom Gesetzgeber ausdrücklich bestimmten Zweck. Er soll, wie vom Bundesverfassungsgericht formuliert, die dem hinterbliebenen Ehegatten mit der letzten Krankheit des Verstorbenen und dem Todesfall verbundenen Aufwendungen zum Teil abnehmen und ihm die Umstel-

⁹⁷ DA 11.89

lung auf die neuen Lebensverhältnisse erleichtern⁹⁸. Die normale Witwen- und Witwerrente hat hingegen eine Unterhaltsfunktion. Sie dient dem Lebensunterhalt und kann daher nicht als zweckgebundene Leistung, die einem anderen Zweck dient, angesehen werden.

Der Ehemann der Petentin verstarb im November 2010. Das Sterbevierteljahr begann Anfang Dezember 2010 und endete Ende Februar 2011. In dieser Zeit wurde die volle Altersrente des verstorbenen Ehegatten in Höhe von 850,23 € netto durch den Rentenversicherungsträger weitergezahlt. Ab März 2011 erhielt die Witwe die normale Witwenrente in Höhe von 508,44 € netto. Der Differenzbetrag in Höhe von 341,79 € hätte damit als zweckbestimmte Leistung nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem zuständigen Jobcenter in Verbindung und erörterte die Rechtslage mit Hinweis auf die Durchführungshinweise der Bundesagentur für Arbeit. Eine Korrektur der Berechnung erfolgte kurze Zeit später. (1917/11)

Grundsicherung für Arbeitsuchende: Alle Jahre wieder kommt der Februar!

Fa17

05

Ein Petent wandte sich an die Bürgerbeauftragte, weil das Jobcenter im Weiterbewilligungsbescheid die Leistungen für den Monat Februar 2012 genau für 28 Tage berechnet hatte. Die Bürgerbeauftragte wies die Behörde darauf hin, dass die Leistungen für ganze Monate immer mit 30 Tagen berechnet werden müssen. Das Vorbringen hatte Erfolg, die Leistungen wurden in voller Höhe bewilligt.

Anfang August 2011 erhielt ein Bezieher von SGB II-Leistungen vom Jobcenter seinen Weiterbewilligungsbescheid für die Monate September 2011 bis einschließlich Februar 2012. Dabei fiel ihm auf, dass das Jobcenter seine Leistungen für Februar 2012 genau für 28 Tage berechnet hatte. Statt der monatlichen Regelleistung von 364,00 € hatte das Jobcenter lediglich 28/30 der Summe, also 339,73 €, als Regelbedarf bewilligt. Offensichtlich wollte das Jobcenter, warum auch immer, den Februar 2012 taggenau berechnen. Dabei hatte es

⁹⁸ BverfGE 32, 365, 369.

zunächst übersehen, dass 2012 ein Schaltjahr ist und der Februar daher 29 Tage hat.

Dieses alles spielt jedoch bei der Berechnung der Leistungen überhaupt keine Rolle, denn gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SGB II wird jeder volle Leistungsmonat mit 30 Tagen berechnet, unabhängig davon, viele Tage der Monat tatsächlich hat. Nach der Gesetzesbegründung⁹⁹ ist dieses Verfahren aus Gründen der Verwaltungsökonomie gewählt worden. Dieses findet sich auch in den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 41 SGB II wieder¹⁰⁰. Lediglich bei Leistungen für Teilmonate wird die Zahl der Anspruchstage mit einem Dreißigstel von der vollen monatlichen Leistung multipliziert. In diesem Fall war aber eine tagesgenaue Berechnung der Leistungen nicht angezeigt, weil der Anspruch für alle Tage im Februar 2012 besteht.

Die Bürgerbeauftragte wandte sich an das Jobcenter und wies auf die korrekte Vorgehensweise hin. Daraufhin wurden die Berechnungen korrigiert. (2304/11)

Gesetzliche Krankenversicherung: Wann ist jemand hauptberuflich selbständig tätig?

Fall

06

Forderungen der Krankenkasse von fast 10.000,00 € für rückständige Beiträge sollten durch Pfändung bei einer Petentin beigetrieben werden. Nach Auffassung der Krankenkasse war die Petentin hauptberuflich selbständig tätig. Diese erhob Widerspruch und wandte sich hilfesuchend an die Bürgerbeauftragte. Die Bürgerbeauftragte konnte die Krankenkasse überzeugen, dass ihre Forderung zu Unrecht bestand, da für den Zeitraum, für den die Beiträge erhoben werden sollten, die Petentin keine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt hatte. Somit waren die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung weiterhin erfüllt.

Im Dezember 2010 wandte sich eine Petentin an die Bürgerbeauftragte, weil ihre Krankenkasse, die BKK Dräger und Hanse, festgestellt hatte, dass sie rückwirkend für die Zeit vom 01. Mai 2007 bis zum 31. Dezember 2009 als hauptberuflich Selbständige eingestuft werden müsse. Die bisher beitragsfreie

⁹⁹ BT-Drucks 15/1516, S. 63.

¹⁰⁰ DA 41.1.

Mitgliedschaft in der Familienversicherung sei daher rückwirkend aufzuheben, denn durch die Tätigkeit der Petentin seien die Voraussetzungen hierfür entfallen. Entsprechend müssten Beiträge für die Zeit der selbständigen Tätigkeit nachgezahlt werden.

Aus den Unterlagen der Petentin konnte die Bürgerbeauftragte entnehmen, dass die Krankenkasse im Herbst 2009 mitgeteilt hatte, dass sie Hinweise darauf habe, dass sie selbständig tätig sei. Die BKK bat dann um Übersendung von Unterlagen, um den Umfang der Tätigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ergab nach Ansicht der Krankenkasse, dass von der Petentin eine hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt wurde. Im Februar 2010 erhielt die Petentin einen Forderungsbescheid ihrer Krankenkasse über einen Betrag von rund 18.000,00 €. Begründet wurde die Forderung damit, dass Kosten für ärztliche Behandlungen und für einen Krankenhausaufenthalt von der Petentin selbst zu übernehmen seien, da in der Zeit zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 keine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestanden habe.

Einen Monat später teilte die Krankenkasse der Petentin dann mit, dass für diesen Zeitraum doch eine versicherungspflichtige Mitgliedschaft bestanden habe. Dem Bescheid der Krankenkasse war eine Begründung für die jetzt festgestellte Versicherungspflicht nicht zu entnehmen, eine Versicherungspflicht für bisher Nichtversicherte war aber zumindest aufgrund der Gesundheitsreform 2007¹⁰¹ eingetreten.

Für die Zeit vom Mai 2007 bis Dezember 2009 wurden von der BKK nunmehr Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von rund 9.400,00 € gefordert. Im April und Mai 2010 erhielt die Petentin weitere vier Bescheide mit der Aufforderung, unterschiedliche Beträge, die zwischen 4.000,00 und 6.000,00 € lagen, an die Kasse zu zahlen. Da die Petentin diesen Aufforderungen nicht Folge leistete, gab die BKK die Vollstreckung in Auftrag. Letztendlich wurde nun ein Betrag von rund 10.000,00 € für rückständige Beiträge und Gebühren gefordert.

Die Petentin legte gegen die Vollstreckung Widerspruch ein. Sie gab zu Protokoll, dass sie die Forderung nicht akzeptiere, da sie nicht hauptberuflich selbständig gearbeitet habe und daher im fraglichen Zeitraum familienversichert gewesen sei. Daraufhin folgten in der Zeit zwischen Juni 2010 bis November

¹⁰¹ Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26.03.2007 (GKV-WSG) § 5 Abs.1 Nr. 13 SGB V

2010 weitere zwölf Zahlungsaufforderungen. Die Beträge lagen zwischen 4.300,00 € und 7.900,00 €.

Die Prüfung der Unterlagen durch die Bürgerbeauftragte ergab, dass sich die Petentin in der Zeit von Mai 2007 bis Dezember 2009 im Haupterwerb als Gewerbetreibende beim Gewerbeamt angemeldet hatte. Im Januar 2010 hatte die Petentin das Gewerbe als Nebenerwerb umgemeldet, da die Krankenkasse anscheinend aus der bisherigen Anmeldung den Schluss gezogen hatte, dass sie hauptberuflich selbständig tätig sei.

Der Bürgerbeauftragten lagen die Steuerbescheide der Petentin aus den Jahren 2007 und 2008 vor. Diesen konnte sie entnehmen, dass die Petentin in den fraglichen Jahren aus dem Gewerbebetrieb nur negative Einkünfte erzielt hatte. 2007 betragen die Einkünfte minus 1.000,00 € und 2008 minus 6.600,00 €. Der Steuerbescheid von 2009 lag noch nicht vor.

Die Petentin berichtete der Bürgerbeauftragten, dass sie im Jahr 2009 gar keine Einkünfte erzielt hatte. Zudem habe sie aufgrund einer schweren Erkrankung, die mit einem längeren Krankenhausaufenthalt verbunden gewesen war, zwischenzeitig ihre Tochter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung beschäftigen müssen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer habe sie nicht beschäftigt.

Die Bürgerbeauftragte setzte sich daraufhin mit der Krankenkasse in Verbindung und bat um Überprüfung der Entscheidung. Sie führte aus, dass nach ihrem Verständnis bei der Petentin keine hauptberufliche Tätigkeit vorgelegen habe, da sie in der fraglichen Zeit lediglich negative Einkünfte erzielt hatte. Darüber hinaus habe die Petentin auch keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und die Tätigkeit sei von ihr auch nur maximal 20 Stunden wöchentlich ausgeübt worden.

Die Krankenkasse übersandte daraufhin der Petentin einen Fragebogen. Die Petentin gab darin an, dass sie 2007 und 2008 monatlich zirka 300,00 € an Einnahmen erzielt habe. Das steuerliche negative Gesamtergebnis in diesen beiden Jahren erklärte sie durch die mit der Berufsausübung verbundenen Betriebsausgaben. Ihr Zeitaufwand habe maximal 20 Stunden wöchentlich betragen.

Zunächst vertrat die Krankenkasse weiterhin die Auffassung, dass ihre Forderung zu Recht bestand. Sie übersandte daher der Petentin weitere Zahlungsaufforderungen.

Erneut wandte sich die Bürgerbeauftragte an die Krankenkasse und wies auf die aktuellen grundsätzlichen Hinweise des Spitzenverbandes der Krankenkassen vom 03. Dezember 2010 zur Bestimmung einer hauptberuflich selbständigen Tätigkeit hin.

Die Bürgerbeauftragte führte gegenüber der Krankenkasse aus, dass die Hinweise des Spitzenverbandes durchaus die Möglichkeit einräumen würden, im Falle der Petentin eine beitragsfreie Familienversicherung anzuerkennen. Bei der Entscheidung sei die Höhe des erzielten Einkommens, der Zeitaufwand für die Tätigkeit und die Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer zur Feststellung einer hauptberuflichen Tätigkeit zu beachten.

Die Hinweise führen aus, dass bei einem Zeitaufwand von nicht mehr als zwanzig Stunden wöchentlich die Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit nur erfolgen darf, wenn die daraus erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bilden würden. Erst wenn die selbständige Tätigkeit einen Zeitaufwand von mehr als dreißig Stunden wöchentlich in Anspruch nehme, sei zu unterstellen, dass tatsächlich solche Einkünfte erzielt werden. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die mehr als geringfügig beschäftigt werden, deute ebenfalls auf eine hauptberufliche Tätigkeit hin.

Da diese Kriterien bei der Petentin nicht zutrafen, bat die Bürgerbeauftragte die BKK um eine erneute Überprüfung ihrer bisherigen Entscheidung.

Ende Juli 2011 erhielt die Petentin von ihrer Krankenkasse den Bescheid, dass die Prüfung ergeben habe, dass für den Zeitraum von Mai 2007 bis Dezember 2009 die Familienversicherung wieder herzustellen und die Beitragsforderungen gegenstandslos worden sind. (3543/10)

Gesetzliche Krankenversicherung: Bitte keine Rentenerhöhung!

Fall

07

Wegen einer Rentenerhöhung von 3,62 € musste ein Petent aus der beitragsfreien Familienversicherung ausscheiden und „freiwilliges“ Mitglied der Kranken- und Pflegeversicherung werden. Nun musste er einen monatlichen Versicherungsbeitrag von 147,86 € entrichten. Die Bürgerbeauftragte konnte ihm leider nicht weiterhelfen, weil das Vorgehen seiner Krankenkasse den gesetzlichen Vorgaben entsprach.

Hilfesuchend wandte sich ein Ehepaar an die Bürgerbeauftragte, da es nicht verstehen konnte, warum eine minimale Rentenerhöhung beim Ehemann in Höhe von monatlich 3,62 € eine finanzielle Mehrbelastung von fast 150,00 € auslösen sollte.

Die Prüfung der übersandten Bescheide ergab, dass der Petent bisher lediglich eine kleine Erwerbsminderungsrente in Höhe von 364,61 € bezogen hatte. Nach der Rentenanpassung war der Zahlbetrag auf 368,23 € erhöht worden.

Die Voraussetzungen für eine Familienversicherung sind in § 10 SGB V geregelt. Unter anderem ist diese Versicherungsart an die Bedingung geknüpft, dass das zu versichernde Familienmitglied nur über ein geringes Einkommen verfügen darf¹⁰². Das Gesamteinkommen darf regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße¹⁰³ nicht überschreiten. Dieser Wert betrug für das Jahr 2011 monatlich 365,00 €. Diese Bezugsgröße ändert sich nicht automatisch zum Zeitpunkt einer Rentenerhöhung.

Die bisherige Rentenhöhe hatte dem Petenten eine beitragsfreie Familienversicherung bei seiner Ehefrau ermöglicht. Weil aber ab Juli 2011 die monatliche Bezugsgröße um 3,23 € überschritten wurde, musste die Krankenkasse die Familienversicherung zu diesem Zeitpunkt beenden. Ein ganz oder teilweiser Verzicht auf die Rentenerhöhung, wie vom Petenten erwogen, ist gesetzlich nicht möglich.

Die Bürgerbeauftragte konnte dem Petenten nur mitteilen, dass das Handeln der Kranken- und Pflegekasse rechtlich nicht zu beanstanden ist. Sie konnte

¹⁰² § 10 Abs. 1 Nr.5 SGB V

¹⁰³ § 18 SGB IV, Bezugsgröße 2011 = 2.555,00 €

zudem darauf hinweisen, dass eine Rückkehr zur beitragsfreien Familienversicherung möglich wird, wenn die maßgebliche Bezugsgröße voraussichtlich 2012 angehoben werde. Für das Jahr 2011 bestand für den Petenten lediglich noch die Möglichkeit, bei der Rentenversicherung einen Antrag auf Zahlung eines Beitragszuschusses zu stellen, der jedoch auf 7,3 % der Rentenhöhe begrenzt ist. Die Mehrkosten können dadurch aber nicht gedeckt werden.

Zum Ende des Berichtszeitraums konnte die Bürgerbeauftragte dem Petenten mitteilen, dass die maßgebliche Bezugsgröße ab 2012 für die Familienversicherung auf monatlich 375 € angehoben wird. Somit kann der Petent ab Januar 2012 – zumindest bis zur nächsten Rentenerhöhung – in die Familienversicherung zurückkehren.

Es ist jedoch vorhersehbar, dass die unterschiedlichen Zeitpunkte der Rentenanpassung und der Anpassung der Bezugsgröße fortlaufenden erheblichen Verwaltungsaufwand in diesem und gleichgelagerten Fällen mit sich bringen werden. Wird im Juli eines Jahres die Rente erhöht, muss die Krankenkasse in solchen Fällen die Art der Mitgliedschaft ändern. Dadurch können auch Mehrleistungen durch Sozialhilfeträger oder andere Träger erforderlich werden, wie z. B. Leistungen des Grundsicherungsamtes oder der Wohngeldstelle. Zum Zeitpunkt der Anpassung der Bezugsgröße im Januar des Folgejahres sind dann erneute Bescheide erforderlich bis zur nächsten Rentenerhöhung usw. Die Bürgerbeauftragte vertritt deshalb die Auffassung, dass bei der Feststellung des Einkommens für die Familienversicherung das Gesamteinkommen, welches im Januar des laufenden Jahres bezogen wird, maßgeblich für das ganze Jahr sein sollte. (2962/11)

Gesetzliche Rentenversicherung: Gute Gründe für eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme!

Fall

08

Am 31. Januar 2011 beantragte ein Petent die Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme. Bereits am 04. Februar 2011 entschied die Deutsche Rentenversicherung Nord über diese Maßnahme: Sie lehnte den Antrag des Petenten ab. Der Petent widersprach dieser Entscheidung und wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte. Diese stellte fest, dass der Rentenversicherungsträger nicht die Besonderheiten der beruflichen Tätigkeit des Petenten beachtet hatte. Sie konnte erreichen, dass dem Petenten eine vierwöchige stationäre Maßnahme gewährt wurde.

Ein Petent hatte Post von seiner Rentenversicherung erhalten, nachdem er erst wenige Tage zuvor eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme beantragt hatte. Er musste zur Kenntnis nehmen, dass bereits nach einer Bearbeitungszeit von nur vier Tagen ein Ablehnungsbescheid gefertigt worden war. Ambulante Maßnahmen in Form einer Psychotherapie am Wohnort des Petenten sollten ausreichen, um seine Gesundheit wieder herzustellen. Mit dieser Entscheidung war der Petent nicht einverstanden. Er legte daher Widerspruch ein und bat die Bürgerbeauftragte um Unterstützung.

Der Petent berichtete der Bürgerbeauftragten, dass er die Maßnahme beantragt hatte, weil er seit einiger Zeit körperlich sehr erschöpft sei und auch vermehrt unter Schlafstörungen leide. Er erläuterte weiter, dass er einer Berufstätigkeit nachgehe, die mit besonders gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten und mit unregelmäßigem Schichtdienst verbunden sei. Die Arbeitsschichten fänden im unregelmäßigen Wechsel zwischen Tag und Nacht statt. Vermehrte Krankheitszeiten seiner Kollegen, die diese Tätigkeit schon länger ausüben, würden ihn zusätzlich belasten. Er müsse daher immer wieder kurzfristig Zusatzschichtdienste leisten. Die Anpassung an diese Belastungen falle ihm schwer. Seit vier Jahren übe er diese Beschäftigung nun aus.

Die Ausführungen des Petenten zeigten der Bürgerbeauftragten, dass der Rentenversicherungsträger diese Aspekte anscheinend nicht berücksichtigt hatte. Nach ihrem Verständnis waren hier die Voraussetzungen für die Gewährung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme gegeben. Grundlage dafür ist § 32 SGB V i. V. m. den Gemeinsamen Richtlinien der Rentenversicherungsträger

zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit¹⁰⁴.

Die Richtlinien besagen, dass Leistungen für Versicherte in Betracht kommen, wenn sie durch eine besonders gesundheitsgefährdende, ihre Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflussende Beschäftigung beeinträchtigt sind. Die Beschäftigung muss noch keine psychische oder organische Erkrankung verursachen oder deren psychische oder organopathologische Veränderungen müssen noch keinen Krankheitswert haben. Es sollen jedoch bereits erste, von einem Arzt festgestellte, Störungen vorliegen.

Die Bürgerbeauftragte bat daher den Rentenversicherungsträger im Rahmen des Widerspruchs auch um Prüfung der entsprechenden Vorschrift und führte weiter aus, dass es zudem nach Auffassung des Arztes des Petenten angezeigt sei, Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit in einer Rehabilitationseinrichtung zu erbringen. Eine entsprechende ärztliche Bestätigung sei bereits übersandt worden. Auch solle der Petent während der Maßnahme Gelegenheit finden, die notwendigen Therapiekonzepte zu erlernen.

Erfreulicherweise schloss sich der Rentenversicherungsträger dieser Auffassung an und übersandte dem Petenten nach erneuter Überprüfung des Antrages einen Abhilfebescheid. Es wurde eine vierwöchige stationäre Rehabilitationsmaßnahme bewilligt. (928/11)

Kinder- und Jugendhilfe: Bei nicht zumutbarer Belastung sind Kindergartenbeiträge zu erlassen

Fa17

09

Obwohl sie wegen geringer Einkünfte von der Zahlung von Hortgebühren befreit war, sollte eine alleinerziehende Mutter nach Aufnahme ihres zweiten Kindes in den Kindergarten für beide Kinder Kostenbeiträge entrichten. Auf Hinweis der Bürgerbeauftragten berichtigte die Landeshauptstadt Kiel ihre Fehlentscheidung und erteilte die vollständige Befreiung.

Nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes (SGB VIII) sowie des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG) erfolgt

¹⁰⁴ Gemeinsame Richtlinien der Träger der Rentenversicherung zu § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI

die Beteiligung Personensorgeberechtigter an den Kosten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Rahmen einer so genannten Sozialstaffelregelung. Die Kreise und kreisfreien Städte im Lande haben hierzu jeweils eigene Satzungen erlassen, nach denen abhängig vom Einkommen und der Kinderzahl Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden. Teilweise sind die Einkommensgrenzen infolge der landesrechtlichen Regelung des § 25 Abs. 3 KiTaG¹⁰⁵ jedoch so niedrig angesetzt, dass selbst Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV) oder Familien, deren Einkünfte nur geringfügig über den Bedarfsgrenzen des SGB II liegen, für sie erhebliche Kostenbeiträge leisten müssen.

Für diese Fälle hat der Bundesgesetzgeber allerdings mit § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Regelung getroffen, nach der der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden soll, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die Bestimmungen zur Einkommensgrenze für die besonderen Leistungen der Sozialhilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft. Dies ist in Schleswig-Holstein zur Zeit nicht der Fall, so dass Bundesrecht unmittelbar Anwendung findet. Da die Einkommensgrenze der „Hilfe in besonderen Lebenslagen“¹⁰⁶ in der Regel über den Einkommensgrenzen der Sozialstaffelregelungen liegt, lohnt es sich für Eltern mit geringen Einkünften häufig, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um eine vollständige oder teilweise Übernahme des nach der Sozialstaffelregelung errechneten Kostenbeitrages zu erreichen¹⁰⁷.

Im Sommer 2010 hatte die Bürgerbeauftragte eine alleinerziehende Mutter zweier Kinder im Alter von 6 und 2 Jahren auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die junge Frau bezog damals Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und konnte den von ihr verlangten Kostenbeitrag für die Hortbetreuung ihres Sohnes nicht aufbringen. Der Antrag war erfolgreich und die Landeshauptstadt Kiel gewährte ihr eine vollständige Befreiung.

Nachdem die Tochter im Sommer 2011 in den Kindergarten aufgenommen wurde, erhielt sie für beide Kinder neue Bescheide über die zu entrichtenden Betreuungsgebühren. Da sich an ihren Einkommensverhältnissen grundsätzlich

¹⁰⁵ Siehe auch S. 37 (85 %-Regelung)

¹⁰⁶ Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII für 2011: Grundbetrag 728,00 € für die nachfragende Person zzgl. angemessene Kosten der Unterkunft (ohne Heizung) zzgl. Familienzuschlag 255,00 € für jede weitere Person.

¹⁰⁷ Leider kommen viele Jugendhilfeträger ihrer Beratungspflicht nicht nach und informieren nicht über die Möglichkeit der Befreiung bzw. des Erlasses der Kostenbeiträge.

nichts geändert hatte, war sie sehr erstaunt, dass sie nun monatliche Kostenbeiträge in Höhe von insgesamt 102,00 bzw. 76,50 € entrichten sollte. Sie konnte dies nicht verstehen und wandte sich hilfeschend an die Bürgerbeauftragte.

Diese setzte sich daraufhin mit dem zuständigen Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen der Stadt in Verbindung und bat um Überprüfung der Entscheidung zur Festsetzung der Kostenbeiträge. Innerhalb Wochenfrist wurde ihr mitgeteilt, dass der Antrag aus dem Jahre 2010 zur Befreiung von den Hortkosten versehentlich nicht beachtet worden sei. Dies sei aufgrund der Nachfrage der Bürgerbeauftragten bereits berichtet und ein neuer Bescheid gefertigt worden. Hinsichtlich der Kostenbefreiung für den Kindergartenbesuch der Tochter liege ein Antrag der Mutter allerdings nicht vor. Die Petentin solle diesen jetzt umgehend einreichen, dann werde zügig entschieden. So geschah es dann auch und eine weitere Woche später gingen der Petentin die entsprechenden Befreiungsbescheide zu. (2578/11)

Sozialhilfe: Keine Ratenzahlungen für Mietsicherheits-Darlehen während des Leistungsbezugs

Fa11

10

Per Bescheid und zugleich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichtete die Stadt Itzehoe eine Bezieherin von Grundsicherungsleistungen dazu, Rückzahlungsraten für eine vom Amt übernommene Mietsicherheit zu leisten. Die Bürgerbeauftragte erreichte, dass dieses rechtswidrige Verlangen aufgegeben wurde.

Die Sozialhilfeleistung „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ umfasst auch die Übernahme von Mietkautionen als Darlehen (§ 35 Abs. 2 S. 5 SGB XII). Anders als in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II / Hartz IV) gibt es im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) jedoch keine Regelung zur Rückzahlung und Tilgung solcher Darlehen. Es ist daher nicht zulässig, während des laufenden Hilfebezuges Tilgungsraten durch Aufrechnung einzubehalten, es sei denn, dass die leistungsberechtigte Person freiwillig eine entsprechende Ratenzahlungsvereinbarung abschließt. Ansonsten ist das Darlehen in der Regel erst bei Beendigung des betreffenden Mietverhältnisses bzw. bei Ausscheiden aus dem Leistungsbezug zurückzuzahlen. Gesichert werden solche Darlehen dadurch, dass der gegenüber dem Vermieter bestehende

Rückzahlungsanspruch an die Sozialbehörde abgetreten wird.

Obwohl diese Rechtslage den Sozialämtern eigentlich bekannt ist, geschieht es immer wieder, dass die Zahlung von monatlichen Raten zur Bedingung für eine Darlehensvergabe gemacht wird und den betroffenen Leistungsberechtigten Darlehensverträge vorgelegt werden, in denen diese sich mit einer Aufrechnung einverstanden erklären. Darauf, dass nicht nur der Abschluss des Vertrages an sich, sondern auch eine Ratenzahlungsvereinbarung nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann, wird häufig nicht hingewiesen. Selbst wenn die Gewährung des Darlehens nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, sondern per Verwaltungsakt (Bescheid) erfolgt, werden immer wieder – rechtswidrig – Ratenzahlungen festgesetzt. Einzelne Sozialämter entscheiden sogar durch Verwaltungsakt und verlangen daneben unzulässigerweise noch den Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages.

So war im Fall einer Bürgerin, die sich mit der Bitte um Unterstützung an die Bürgerbeauftragte wandte, auch die Stadt Itzehoe vorgegangen und hatte in beide Dokumente eine Verpflichtung zur Tilgung monatlicher Raten während des Leistungsbezuges aufgenommen.

Die schwerbehinderte und erwerbsunfähige Bürgerin hatte gegen die Rückzahlungsbestimmung keine Einwände erhoben, weil sie Angst hatte, die Mietsicherheit dann nicht zu erhalten und den erforderlichen Wohnungswechsel deshalb nicht vornehmen zu können. Da sie, wie gesetzlich vorgesehen, von ihrem Regelbedarf in Höhe von monatlich 364,00 € unter anderem auch Rücklagen für die Ergänzung von Bekleidung, Möbeln, Hausrat etc. bilden musste, sah sie sich nicht in der Lage, auch noch monatliche Raten in Höhe von 15,00 € zu leisten. Sie wandte sich daher an die Bürgerbeauftragte mit der Frage, ob sie denn tatsächlich verpflichtet sei, die Aufrechnung hinzunehmen und was sie dagegen unternehmen könne.

Die Bürgerbeauftragte riet ihr, gegen die Bewilligungsbescheid Widerspruch zu erheben und – auch im Hinblick auf den geschlossenen Darlehensvertrag – zugleich zu erklären, dass sie mit der Einbehaltung monatlicher Raten nicht einverstanden ist. Dieser Empfehlung folgte die Leistungsberechtigte. Darüber hinaus nahm die Bürgerbeauftragte Kontakt mit der Stadt auf und legte ihre Rechtsauffassung dar. Knapp zwei Wochen später teilte die Behörde der Bürgerin mit, dass nunmehr keine Darlehensraten mehr einbehalten würden.
(2323/11)

Eingliederungshilfe: Der lange Weg zu einer behinderungsgerechten Küche

Fall

11

Ohne die erforderliche neuerliche Überprüfung vorzunehmen, hatte der Kreis Dithmarschen einen Zuschuss für den Einbau einer behinderungsgerechten Kücheneinrichtung abgelehnt. Die Bürgerbeauftragte sorgte dafür, dass das Verwaltungsverfahren wieder aufgenommen wurde und dem Antrag stattgegeben werden konnte.

Ob die Entscheidung der Eingliederungshilfe rechtmäßig ist, die Bezuschussung für eine behinderungsgerechte Küche abzulehnen, wollte eine schwerbehinderte und rollstuhlbedürftige Hausfrau von der Bürgerbeauftragten wissen. Die auch finanziell hilfebedürftige Bürgerin und ihr Ehemann hatten nach einem Wohnungsbrand – eine Versicherung bestand nicht – sämtliche Möbel ersetzen müssen. Entsprechende Anträge zur Finanzierung einer behinderungsgerechten Küche waren von der Pflegekasse wie auch durch den zuständigen Landkreis Dithmarschen als Träger der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe abgelehnt worden. Beide hatten die Auffassung vertreten, dass es sich nach dem von den Antragstellern vorgelegten Kostenvoranschlag um eine ganz normale Einbauküche mit keinerlei behinderungsbedingten Vorrichtungen handele. Die Neuanschaffung oder Modernisierung einer herkömmlichen Küche sei jedoch weder eine Leistung der Pflegeversicherung noch der Eingliederungshilfe.

Die Eheleute hatten sich daraufhin mit Hilfe eines Wohlfahrtsverbandes an eine Stiftung gewandt und von dort eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese reichte jedoch nicht aus, die aufgrund der Behinderung der Ehefrau erforderlichen Umbauten vorzunehmen bzw. die benötigten Zusatzeinrichtungen zu beschaffen. Ein entsprechender Kostenvoranschlag für die Lieferung und den Einbau absenkbarer Oberschränke sowie einer behinderungsgerechten Spüle belief sich auf 5.475,64 €. Nachdem die Pflegekasse nach erneutem Antrag einen Zuschuss in Höhe von 2.557,00 € bewilligt hatte, hatte die Leistungsberechtigte nun auch bei der Eingliederungshilfe erneut beantragt, die ungedeckten Kosten in Höhe von 2.918,64 € zu übernehmen. Der Antrag war vom Kreis Dithmarschen ohne weitere Prüfung unter Hinweis auf die frühere Entscheidung über den Zuschuss für eine „gewöhnliche Einbauküche“ abgelehnt worden.

Nach Prüfung des Anliegens kam die Bürgerbeauftragte zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung rechtswidrig war. Ihres Erachtens bestand hier durchaus ein behinderungsbedingter Bedarf und ein entsprechender Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Auf Wunsch der Petentin wandte sie sich daraufhin an den Träger der Eingliederungshilfe, trug ihre Rechtsauffassung vor und regte an, eine neuerliche Überprüfung der Entscheidung vorzunehmen. Der Kreis sagte dies zu, bat jedoch wegen urlaubsbedingter Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters um etwas Geduld. Einen Monat später meldete sich der Mitarbeiter bei der Bürgerbeauftragten und sagte eine Entscheidung innerhalb eines weiteren Monats zu. Vierzehn Tage später erhielt die Petentin ein Schreiben des Kreises, mit dem sie u. a. darauf hingewiesen wurde, dass die Gewährung der Sozialhilfe nachrangig sei und keine Leistungen erbracht würden, wenn die Möglichkeit zur Selbsthilfe bestehe. Im vorliegenden Fall könne die Möglichkeit der Hilfe im Haushalt durch Angehörige der Antragstellerin bestehen und es eventuell ausreichen, weitere Unterschränke, tief hängende Regale oder ähnliches zu installieren, um Stauraum in einer für die Rollstuhlfahrerin erreichbaren Nähe zu schaffen. Darüber hinaus wurde die Petentin gebeten, ihre Küche und die näheren Umstände zu beschreiben und detailliert darzulegen, dass es für sie keine andere Möglichkeit gibt als die Installation von absenkbaaren Hängeschränken.

Die Leistungsberechtigte fühlte sich überfordert, eine entsprechende schriftliche Stellungnahme abzugeben und wandte sich erneut an die Bürgerbeauftragte. Diese setzte sich mit dem Kreis in Verbindung und legte dar, dass eine mögliche Hilfe durch Angehörige als Ablehnungsgrund allein schon deshalb ausscheidet, weil es Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, behinderte Menschen zu einer selbständigen Lebensführung zu befähigen, wie es auch die UN-Behindertenrechtskonvention verlangt. Im Hinblick auf die von der Antragstellerin geforderte Stellungnahme regte sie unter Bezugnahme auf das Amtsermittlungsprinzip (§ 20 SGB X) an, den Ermittlungsdienst des Kreises damit zu beauftragen, die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und eine entsprechende Stellungnahme zu fertigen. Dies wurde ihr zugesagt.

Nach zwischenzeitlicher Erinnerung durch die Bürgerbeauftragte wurde dann nach einem weiteren Monat ein Hausbesuch durchgeführt. Zwei Wochen später erhielt die Petentin einen Bescheid, mit dem die ungedeckten Kosten für den behinderungsgerechten Küchenumbau übernommen wurden. (1751/11)

Kindergeld: Der überhöhte Erstattungsanspruch

Fall

12

Eine Bürgerin bat um Hilfe, weil nach ihrer Ansicht eine Kindergeldnachzahlung zu niedrig ausgefallen war. Die Prüfung der Bürgerbeauftragten ergab, dass hierfür ein überhöhter Erstattungsanspruch des Jobcenters ursächlich war. Sie konnte erreichen, dass der Erstattungsanspruch korrigiert wurde und die Petentin eine weitere Nachzahlung erhielt.

Eine Petentin wandte sich Mitte April 2011 an die Bürgerbeauftragte, weil ihr Ende Januar 2011 gestellter Antrag auf Kindergeld noch nicht beschieden worden war. Die Bürgerbeauftragte nahm deswegen Kontakt mit der Familienkasse auf und diese erließ dann unverzüglich einen positiven Kindergeldbescheid. Die Eingabe wurde daraufhin abgeschlossen.

Einige Tage später nahm die Petentin jedoch erneut Kontakt zur Bürgerbeauftragten auf, weil Sie mit der Höhe des ausgezahlten Kindergeldes nicht einverstanden war. Die Petentin hatte den Kindergeldantrag für ihr Kind, welches auch SGB II-Leistungen erhalten hatte, rückwirkend ab Februar 2010¹⁰⁸ gestellt. Weil das Kindergeld voll auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet wird, hatte das Jobcenter bei der Familienkasse für den Zeitraum von Februar 2010 bis Januar 2011 einen Erstattungsanspruch¹⁰⁹ in Höhe von 2.208,00 € (12 x 184,00 €) geltend gemacht. Das Jobcenter hatte nämlich seinerzeit die SGB II-Leistungen ohne Anrechnung des Kindergeldes berechnet, weil damals ein positiver Bescheid über die Kindergeldzahlung nicht vorgelegen hatte.

Der Petentin war diese Rechtslage bekannt gewesen und sie hatte auch damit gerechnet, dass das Jobcenter einen erheblichen Anteil von der bewilligten Gesamtsumme erhalten würde. Sie hielt jedoch den vom Jobcenter bei der Familienkasse geltend gemachten Erstattungsanspruch für zu hoch. Zur Begründung trug sie vor, dass ihr Sohn im September 2010 nur für fünf Tage und im Oktober 2010 überhaupt keine SGB II-Leistungen bezogen hätte. Zudem hätte er im Zeitraum von November 2010 bis Januar 2011 monatlich lediglich 112,42 € erhalten. Sie konnte daher nicht verstehen, wieso das Jobcenter das volle Kindergeld für 12 Monate erhalten sollte.

¹⁰⁸ Kindergeld kann für bis zu vier Jahre rückwirkend beantragt werden.

¹⁰⁹ § 74 Abs. 2 EStG i. V. m. §§ 103, 104 SGB X

Die Petentin belegte ihre Ansicht mit den SGB II-Bewilligungsbescheiden und einer vom Jobcenter selbst erstellten Bescheinigung über die Bezugszeiten von SGB II-Leistungen. Sie berichtete ferner, dass sie schon versucht hätte, die Sache mit dem Jobcenter zu klären, hier aber nichts zu erreichen gewesen wäre.

Die Bürgerbeauftragte teilte diesen Sachverhalt der Familienkasse mit und bat um Klärung. Die Familienkasse gab zunächst die Rückmeldung, dass die Prüfung eine Weile dauern würde, weil das Jobcenter seine Erstattungsansprüche immer in einer Summe unter Angabe des Erstattungszeitraumes anmelden würde. Deswegen könne eine konkrete Nachprüfung des Erstattungsanspruches durch die Familienkasse selbst nicht erfolgen. Die Familienkasse müsse daher zunächst das Jobcenter einschalten.

Nach einiger Zeit erhielt die Petentin dann die erfreuliche Nachricht, dass das Jobcenter seinen Erstattungsanspruch gegenüber der Familienkasse im Sinne der Petentin korrigiert hatte. Entsprechend wurde das Kindergeld nachgezahlt. (1053/11)

Wohngeld: Wegen Berechnungsfehlern kein Wohngeld?

Fa11

13

Ein Ablehnungsbescheid über die Gewährung von Wohngeld war Anlass einer Eingabe an die Bürgerbeauftragte. Dieser Bescheid beinhaltete eine vollkommen falsche Berechnung hinsichtlich des zu berücksichtigenden Gesamteinkommens und der festgestellten Belastung für das Eigenheim. Die Bürgerbeauftragte konnte erreichen, dass die Wohngeldstelle die Berechnung überprüfte und einen Anspruch auf Wohngeld feststellte.

Eine Petentin wandte sich ratsuchend an die Bürgerbeauftragte und berichtete, dass ihr Antrag auf Wohngeld abgelehnt worden war. Die Petentin selbst sei Hausfrau ohne eigenes Einkommen und betreue ihre zwei minderjährigen Kinder. Der Ehemann habe ein monatliches Bruttoeinkommen von 2.050,80 € und das Eigenheim sei noch nicht abbezahlt. Als Grund für die Ablehnung war von der Wohngeldstelle angegeben worden, dass aufgrund des anzurechnenden Gesamteinkommens und der zu berücksichtigen Belastung für das Eigenheim ein Wohngeld nicht zustehe. Die Petentin konnte weder die Berechnung noch die Entscheidung nachvollziehen und bat die Bürgerbeauftragte um eine Überprüfung.

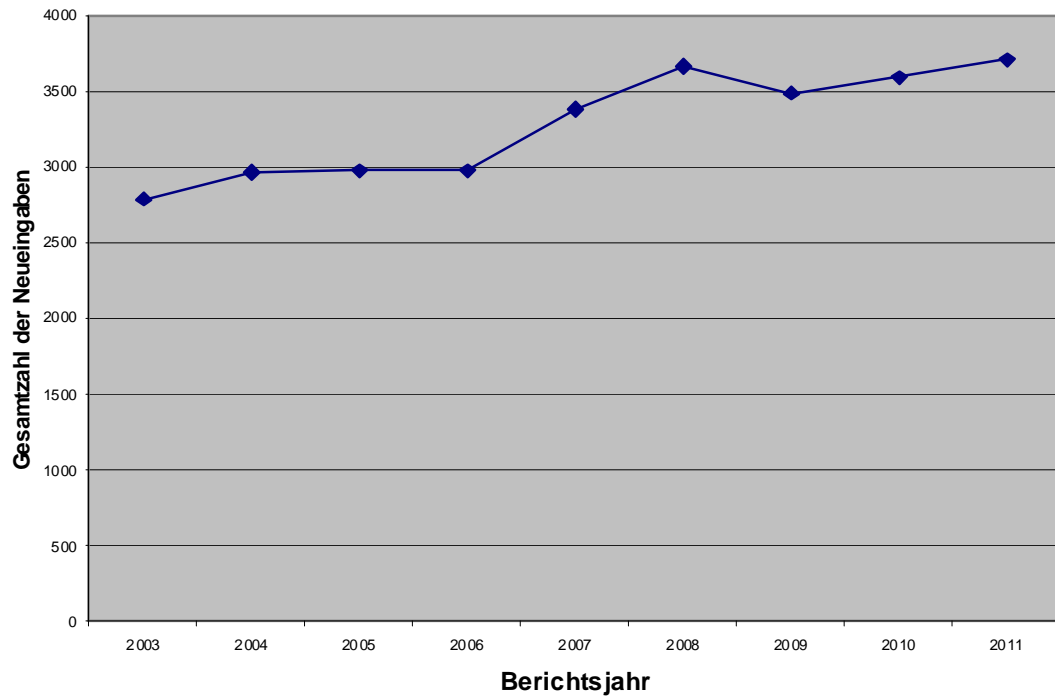
Die Bürgerbeauftragte prüfte das Anliegen und kam zu dem Ergebnis, dass ein grundsätzlicher Irrtum bei der Berechnung des Gesamteinkommens vorlag. Nach § 16 Abs. 1 WoGG sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens jeweils 10 % für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen, wenn zu erwarten ist, dass Steuern vom Einkommen, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Bewilligungszeitraum zu leisten sind. Die Bürgerbeauftragte setzte sich mit der Wohngeldstelle in Verbindung und wies darauf hin, dass bei der Petentin Arbeitseinkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt worden war, obwohl dieses gar nicht vorhanden war. Dieses nicht vorhandene Einkommen war dann auch noch ohne Abzugsbeträge für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt worden. Tatsächlich hatte nur der Ehemann Arbeitseinkommen erzielt. Damit war die Einkommensberechnung gleich doppelt falsch gewesen.

Außerdem stellte die Bürgerbeauftragte fest, dass auch die Belastung für das Eigenheim falsch berechnet worden war. Nach § 10 WoGG sowie §§ 12 und 13 WoGV sind Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie die entrichtete Grundsteuer zu berücksichtigen. Dies hatte die Wohngeldstelle übersehen und eine zu geringe Belastung angesetzt.

Die Bürgerbeauftragte regte an, die getroffene Entscheidung zurückzunehmen und einen neuen Bescheid zu erlassen.

Die Wohngeldstelle folgte dieser Anregung umgehend und erteilte einen neuen Bescheid, mit dem ein Wohngeld in Höhe von monatlich 130,00 € bewilligt wurde. (396/11)

5. Statistik



5.1 Eingaben, die im Berichtszeitraum zur Bearbeitung vorlagen

Neueingänge	3.713
a) zulässige Eingaben	3.428
b) unzulässige Eingaben ¹	285
Unerledigte Eingaben aus den Vorjahren	16
Insgesamt	3.729

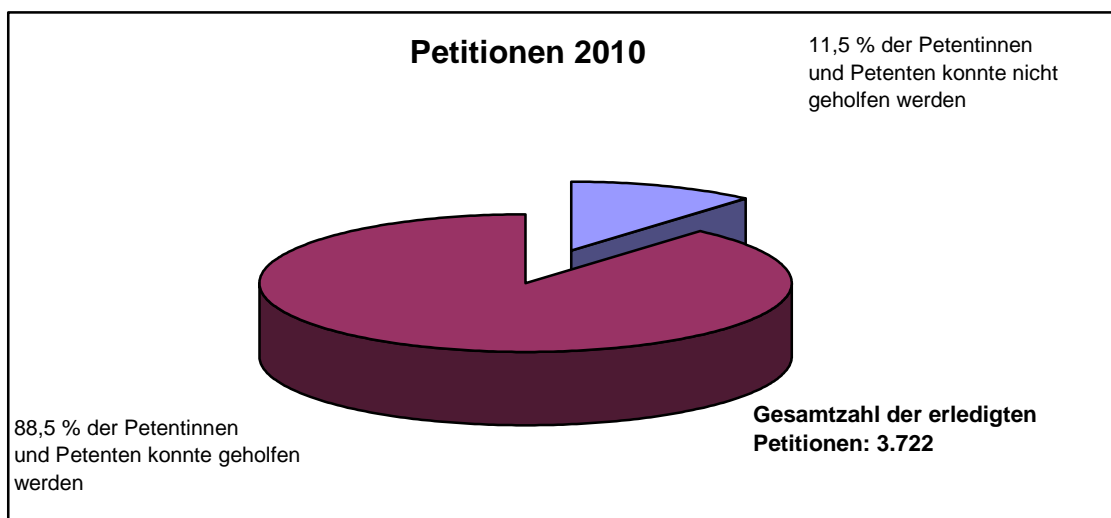
5.2 Neueingaben nach Zugangsart

Schriftliche Eingänge	486
Persönliche Vorsprachen	368
Telefonische Eingaben	2.859
Insgesamt	3.713

¹ Als „unzulässig“ werden Eingaben bezeichnet, deren Bearbeitung der Bürgerbeauftragten gem. § 3 BüG nicht gestattet oder für die sie nicht zuständig ist.

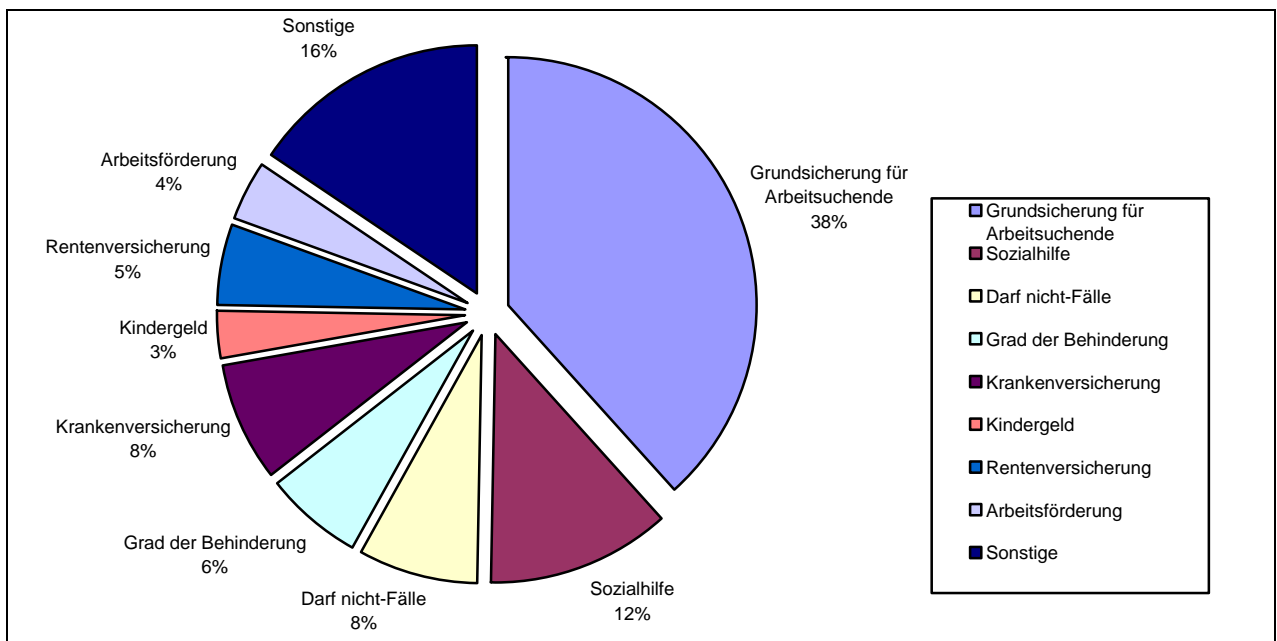
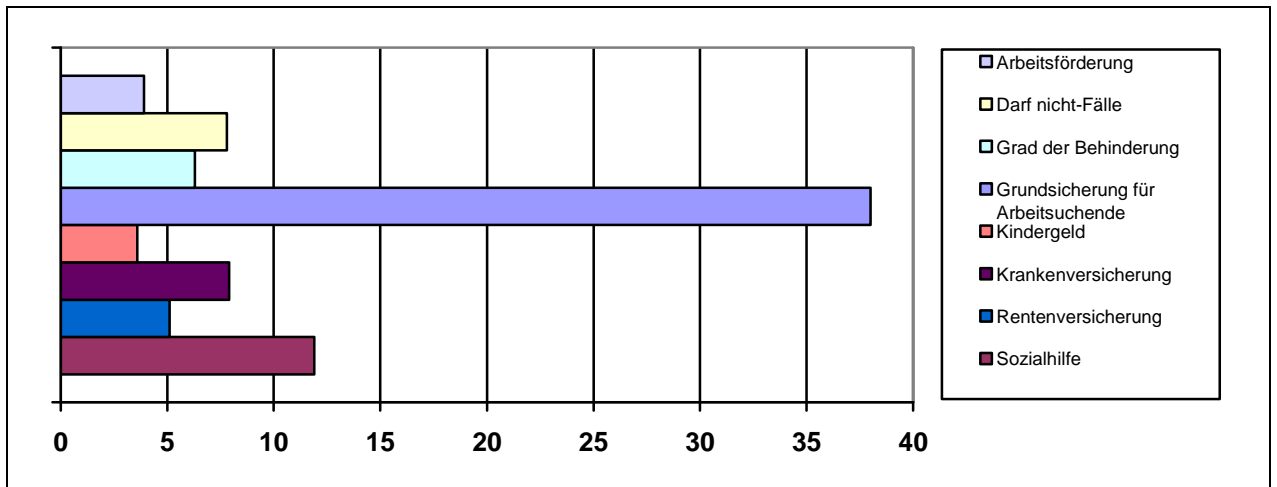
5.3 Bearbeitung

Gesamtzahl der <u>zu bearbeitenden</u> Eingaben	3.729	
– davon noch nicht abgeschlossen	7	
Gesamtzahl der <u>erledigten</u> Eingaben	3.722	(100 %)
erledigte unzulässige Eingaben	281	(7,5 %)
davon		
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages	3	(0,1 %)
• Abgabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages	0	(0,0 %)
• Abgabe an ein Landesfachressort	4	(0,1 %)
• Abgabe an ein Bundesfachressort	0	(0,0 %)
Gesamtzahl der erledigten zulässigen Eingaben	3.441	(92,5 %)
– davon positiv abgeholfen	3.295	(88,5 %)
• durch Änderung der Verwaltungsentscheidung	280	(7,5 %)
• durch Auskunft und Beratung	3.015	(81,0 %)
– davon Regelung im Sinne des Petenten nicht erreicht	20	(0,5 %)
– weitere Bearbeitung war nicht möglich ²	112	(3,0 %)



² Z. B. Petent bricht den Kontakt ab, entscheidungsrelevante Unterlagen werden nicht vorgelegt

5.4 Aufgliederung der Neueingaben 2011 nach Sachgebieten in %



6. Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten

Nach § 6 des Bürgerbeauftragtengesetzes (BüG) kann die Bürgerbeauftragte mit ihrem Bericht an den Landtag Anregungen und Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung gesetzlicher Regelungen verbinden. Einen Überblick über neue und die bisherigen Anregungen der letzten fünf Jahre sowie die Reaktionen darauf gibt die erste tabellarische Übersicht. Die Bürgerbeauftragte bittet die Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, die Anregungen und Vorschläge im Interesse der betroffenen Menschen zu unterstützen.

Daneben gibt es auch zahlreiche Vorschläge und Anregungen, die direkt an die zuständigen Behörden gerichtet sind. Diese sind für den selben Zeitraum in der zweiten tabellarischen Übersicht aufgeführt. Auch hier bittet die Bürgerbeauftragte die Verantwortlichen darum, ihre Vorschläge und Anregungen zu überprüfen und umzusetzen.

6.1 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an den Landtag

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Freistellung von Ansprüchen aus Sterbeversicherungen vom Einsatz als Vermögen in der Sozialhilfe	2006	26	C	Anregung wird aufrechterhalten
Berücksichtigung atypischer Bedarfe im SGB II	2006	49	A	Ist mit der Schaffung des neuen § 22 Abs. 6 SGB II umgesetzt worden
Anpassung der sozialrechtlichen Unterhaltsregelungen im SGB II an die zivilrechtlichen Unterhaltsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches	2006	54 56	C	Anregung wird aufrechterhalten
Rückname der 85%-Regelung im Kindertagesstättengesetz	2008	62	B	Landtag fordert mit Beschluss vom 16.09.09 die Landesregierung zur Umsetzung auf
Anpassung der Regelleistungen für Kinder im SGB II und SGB XII an die wirklichen Bedürfnisse bei gleichzeitiger Abschaffung des Kinderzuschlages	2008	59	Teilweise A	Anpassung der Leistungen für Kinder ist erfolgt, aber zu gering. Kinderzuschlag sollte weiterhin abgeschafft werden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichts- jahr	Seite	Reak- tion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Überarbeitung der Vorschriften zum „Fördern“ im SGB II und Verankerung der Förderungsinstrumente im SGB II – Bundesratsinitiative durch Land	2009	63	Teil- weise A	Teilweise Umsetzung mit neuer SGB II- und SGB III-Reform
Überarbeitung der Vorschrift zur Haushaltshilfe (§ 38 SGB V) dergestalt, dass eine Leistung auch erbracht wird, wenn keine Kinder im Haushalt leben, die Altersgrenze für Kinder auf 14 Jahre festgesetzt wird und die Leistung ebenso erbracht wird, wenn die Kinder außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden müssen – Bundesratsinitiative durch Land	2009	67	C	Bisher keine Umsetzung geplant. Forderung wird aufrechterhalten
Zügige Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes mit dem Ziel größerer Bedarfsgerechtigkeit – Bundesratsinitiative durch Land	2009	69	B	Reform wird vorbereitet
Schaffung einer neutralen Stelle zur bundesweit einheitlichen Feststellung der Erwerbsfähigkeit mit Bindungswirkung für alle Sozialleistungsträger – Bundesratsinitiative durch Land	2009	70	Teil- weise A	Neuregelung in § 44a SGB II
Änderung der Schulgesetzes – Kosten für die Betreuung behinderter Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen des „Systems Schule“ und nicht durch die Sozialhilfe bzw. Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden	2010	47	C	Anregung wird aufrecht erhalten
Änderung des § 25 a KiTaG – Anzeigefrist und Kostenausgleichsanspruch für Erziehungsberechtigte	2011	36		

6.2 Anregungen und Vorschläge der Bürgerbeauftragten an Behörden

Anregung der Bürgerbeauftragten	Berichtsjahr	Seite	Reaktion	Anmerkung der Bürgerbeauftragten
Mitarbeiterschulungen zum Thema Kommunikation und Beratung im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit, Kommunale Leistungsträger und Optionskommunen)	2006	52	Teilw. A	Schulungen müssen fortgesetzt werden
Erstellung von brauchbaren Durchführungsanweisungen zum Thema Einkommensberechnung bei Selbstständigkeit (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2006	53	A	
Erstellung eines für die Arbeitsvermittler verbindlichen Integrationskonzeptes zur Eingliederung in Arbeit für Arbeitssuchende im SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	A	
Angebot einer qualifizierten Ausbildung zum Vermittler im Bereich des SGB II (Bundesagentur für Arbeit und Optionskommunen)	2009	63	Teilweise A	Schwerpunkte der Ausbildung wurden verändert

Legende:

A: Umsetzung der Anregung

B: Umsetzung beabsichtigt

C: Umsetzung nicht beabsichtigt

Anhang 1

Geschäftsverteilungsplan Stand: 31.12.2011

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages			
		Kenn-Nr.	Telefon
Bürgerbeauftragte	Birgit Wille	B	1230
Stellvertreter der Bürgerbeauftragten	Thomas Richert	B 10	1232
Vorzimmer	Birgit Bolduan (TZ)	BV	1231

Referat B 10	Grundsatzangelegenheiten, Büroleitung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Richert	B 10	1232
Vertretung	Thomas Linsker	B 11	1235
Mitarbeiterinnen	Susanne Schroeder	B 101	1238
	Birgit Bolduan (TZ)	B 102	1231
	Sabine Sieveke	B 103	1240
	Stefanie Schuchardt (TZ)	B 104	1236
	Christine Mohr	B 105	1237
	Eva Kohl (TZ)	B 106	1279

Aufgaben	Bearbeitung
Grundsatzfragen Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingaben Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes Verbindung zu Verbänden und Organisationen sowie zum kommunalen Bereich Kordinierung zum Petitionsausschuss, zum Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung und zu den Landesfachressorts Arbeitsförderung Kindergeld und Kinderzuschlag	Richert
Feststellungsverfahren nach dem Neunten Sozialgesetzbuch Landesblindengeld Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht Elterngeld Wohngeld Parkerleichterungen in Schleswig-Holstein für Menschen mit bestimmten Mobilitätseinschränkungen	Schroeder
Öffentlichkeitsarbeit	Richert/ Bolduan

Organisation von Veranstaltungen (Fachtagungen, Foren, Ausstellungen) Erstellen von Informationsmaterial und Dokumentationen Organisation von Außenterminen Haushaltsangelegenheiten Innerer Dienstbetrieb Bücherei	Bolduan
Grundsicherung für Arbeitsuchende	Richert Mohr Kohl
Dokumentation Statistik Registratur Bürgertelefon Anmeldung	Sieveke
Sekretariat	Schuchardt
Assistenz- und Schreibdienst	Sieveke Schuchardt

Referat B 11		Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Thomas Linsker	B 11	1235
Vertretung	Thomas Richert	B 10	1232

Aufgaben	Bearbeitung
Kinder- und Jugendhilfe Förderung von Kindern und Jugendlichen Schulangelegenheiten Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Selbstverwaltung Sozialhilfe einschließlich Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Linsker

Referat B 12		Soziale Pflegeversicherung, Behindertenrecht	
		Kenn-Nr.	Telefon
Referentin	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233
Vertretung	Henry Sievers	B 13	1234

Aufgaben	Bearbeitung
Soziale Pflegeversicherung Soziales Entschädigungsrecht Soziales Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht BAföG Unterhaltsvorschuss Allgemeine Altenhilfe und sonstige Angelegenheiten alter Menschen Betreuung Volljähriger, Heimrecht Sonstige soziale Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Landes Behinderten- und Schwerbehindertenrecht Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	Riedel

Referat B 13	Gesetzliche Krankenversicherung, Rentenversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung		
		Kenn-Nr.	Telefon
Referent	Henry Sievers	B 13	1234
Vertretung	Renate Riedel (TZ)	B 12	1233

	Aufgaben	Bearbeitung
	Gesetzliche Krankenversicherung	Sievers
	Gesetzliche Rentenversicherung	
	Gesetzliche Unfallversicherung	
	Zusatzversorgung der VBL	
	Beihilfen im öffentlichen Dienst im Zuständigkeitsbereich des Landes	

Anhang 2

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
ALG	Arbeitslosengeld
ALG II-VO	Arbeitslosengeld II / Sozialgeld-Verordnung
AO	Abgabenordnung
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
ARGE	Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Arbeitsuchende Arbeitsgemeinschaft der Bürgerbeauftragten der Bundesländer
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
Az.	Aktenzeichen
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BEK	Barmer Ersatzkasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BhV	Beihilfевorschriften
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
Bl	blind (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRi	Begutachtungsrichtlinien (Pflegeversicherung)
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz (gültig bis 31.12.2004)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BüG	Bürgerbeauftragten-Gesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DAK	Deutsche Angestellten-Krankenkasse
EKS	Einkommenserklärung bei selbständiger Tätigkeit
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe

f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	erhebliche Gehbehinderung (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss (Gesetzliche Krankenversicherung)
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-OrgWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung
GI	Gehörlosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GUV	Gesetzliche Unfallversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
H	Hilflosigkeit (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
Hartz IV	Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt
IGeL	Individuelle Gesundheitsleistungen
info also i. V. m.	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Zeitschrift) in Verbindung mit
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung
KiTaG	Kindertagesstättengesetz
KiZ	Kinderzuschlag
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
LAsD	Landesamt für soziale Dienste
LRH	Landesrechnungshof
LT- Drs.	Landtagsdrucksache
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit (Bezeichnung bis 31.12.2008)
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
MDS	Medizinischer Dienst des Bundesverbandes der Krankenkassen
MuSchG	Mutterschutzgesetz
MVollzG	Maßregelvollzugsgesetz
NDR	Norddeutscher Rundfunk
n. F.	neue Fassung
NORLA	Norddeutsche Landwirtschaftliche Ausstellung

RF	Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht (Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht)
RGebStV	Rundfunkgebührenstaatsvertrag
RSV	Regelsatzverordnung
RV	Rentenversicherung
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
S.	Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil –
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung –
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung –
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung –
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebentes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Sozialverwaltungsver- fahren und Sozialdatenschutz –
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversiche- rung –
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe –
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoSi	Soziale Sicherheit (Zeitschrift)
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TK	Techniker Krankenkasse
u. a.	unter anderem
UKSH	Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
upd	Unabhängige Patientenberatung
usw.	und so weiter
UVMG	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz
vdek	Verband der Ersatzkassen
VersMedV	Versorgungsmedizinverordnung
vgl.	vergleiche
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoGG	Wohngeldgesetz
WoGV	Wohngeldverordnung
WoGVwV	Wohngeldverwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

Anhang 3

Stichwortverzeichnis

A

Abzweigungsantrag.....	53
ALG II-Leistungsgewährung.....	16
Allgemeiner Arbeitsmarkt.....	33
Alten- und Krankenpflege.....	26
Altenpflege	75
Altersgrenze	47
Amtsermittlungsprinzip.....	90
Angemessenheit der Unterkunftskosten	18
Anrechnung von Einkommen	77
Antragserfordernis.....	64
AOK NordWest.....	30
Arbeitseinkommen.....	48
Arbeitsförderung.....	23
Arbeitsmarktpolitische Instrumente.....	25
Arbeitsunfähigkeit.....	30, 31
Auskunfts- und Beratungsstellen	34
Außergewöhnliche Gehbehinderung.....	39

B

BAföG	47
Bearbeitungsdauer	53
Bearbeitungszeiten.....	62
Bearbeitungszeiten von Elterngeldanträgen	49
Bedarfsgerechtigkeit.....	42
Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.....	46
Behinderungsgerechte Küche.....	90
Beiträge zur privaten Krankenversicherung.....	17
Belastung	93
Beratung.....	62
Beratungsstellen.....	34
Berufliche und medizinische Rehabilitation	32
Berufliche Weiterbildung	75
Berufsausbildung.....	52
Berufseinstiegsbegleitung	27
Berufsorientierungsmaßnahmen.....	27
Berufsschutz.....	33
Berufsunfähigkeitsrente	34
Beschäftigung versicherungspflichtiger Arbeitnehmer.....	79
Besuchskommission Maßregelvollzug.....	13
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII).....	36
Bewilligungszeitraum.....	59
Bezugsgröße	83
Bildungs- und Teilhabepaket.....	60
Bildungsgutschein	75
Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	48

D

Darf-nicht-Fälle	49
Demenzerkrankung	42
DRV-Bund.....	35
DRV-Nord	34, 35

E

Eingliederungshilfe	90
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	44
Eingliederungsleistungen	21
Eingliederungsvereinbarung.....	21, 71
Einkommen.....	77, 93
Einkommen und Vermögen.....	20
Einkommensanrechnung.....	55
Einkommenssteigerung.....	55
Elterngeld.....	48
Entfernungsbescheinigung.....	35
Erbschaft.....	20
Ermittlung des Grundpflegebedarfs.....	43
Erstattungsanspruch.....	92
Erststudium.....	52
Erwerbsminderungsrente	32, 33
Erwerbsminderungsrentner	33
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	57
Existenzminimum	47

F

Fahrtkosten bei ambulanter Behandlung	29
Familienversicherung	31, 79, 83
Feststellung der Leistungsfähigkeit.....	33
Feststellung des Grades der Behinderung.....	38
Fiktive Bemessung	23
Förderung Selbständigkeit.....	21
Freibetrag für Erwerbseinkommen.....	20
Frührentner	33

G

Gemeinsame Richtlinien der Rentenversicherungsträger zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit ..	85
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	68
Gesetzliche Krankenversicherung.....	29, 79, 83
Gesetzliche Rentenversicherung	32, 85
Gleichheitsgrundsatz	33
Gleichstellung	41
Grenzbetrag.....	51
Grundpflegebedarf.....	43
Grundsicherung für Arbeitsuchende.....	15, 60, 71, 73, 75, 77, 78
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	44, 88
Gründungszuschuss.....	26

H

Hansestadt Lübeck.....	38
Härtefallregelung.....	46
Hauptberuflich Selbständige.....	79
Haushaltsbegleitgesetz.....	15
Haushaltsgemeinschaft.....	45
Haushaltshilfe.....	29, 36
Häusliche Pflege.....	42
Heizkosten.....	19
Heizkostennachzahlung.....	73
Heizkostenpauschale.....	58
Heizkostenzuschuss.....	58
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung.....	45
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	44
Hilfebedürftigkeit.....	59
Hinwirkungsgebot.....	62, 64
Hörgeräte.....	29
Hortkosten.....	86

I

Information.....	62
Inklusion.....	57
Instandhaltungs- und Reparaturkosten.....	19
Integrationshelfer (Schulbegleitung).....	45, 56

K

Kfz-Hilfe.....	35
Kinder- und Jugendhilfe.....	35, 86
Kindergartenbeiträge.....	86
Kindergeld.....	51, 92
Kindergeldberechtigung.....	52
Kindertagesstättengesetz (KiTaG).....	36
Kinderwohngeld.....	59
Kinderzuschlag.....	48, 51, 55, 60, 61
Kosten für Unterkunft und Heizung.....	18
Kostenausgleich nach § 25 a KiTaG.....	36
Kostenbefreiung, (Hort, Kindergarten).....	86
Krankengeld.....	30
Krankengeldanspruch.....	31
Krankengeldbezug.....	29
Kreis Dithmarschen.....	90

L

Landeshauptstadt Kiel.....	86
Langzeitarbeitslosigkeit.....	25
Leistungen für Auszubildende.....	17
Leistungen zur Sicherung der Erwerbsfähigkeit.....	85
Lernförderung.....	67
Lücke.....	31

M

Mehrtägige Klassenfahrten.....	65
Mietkautionsdarlehen.....	19
Mietsicherheits-Darlehen.....	88
Mitgliedschaft.....	30
Monatliche Regelleistung.....	78
Mutter-/Vater-Kind-Kuren.....	31, 32

N

Nichtversicherte	29
Notwendigkeit einer Begleitung	43

O

Öffentlichkeitsarbeit	10
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	88
Orthopädische Schuhe	17

P

Personen mit Erwerbsminderung	33
Personenbezogene Begutachtungen	32
Persönliches Budget	41
Pflegebedürftige Person	43
Pflegebedürftigkeitsbegriff	42
Pflegeeinstufung	43
Pflegestützpunkt	43
Pflichtverletzung	71

R

Ratenzahlungsvereinbarung	88
Rechtsmittelbelehrung	30
Regelaltersrente	32
Regelsatzurteil	60
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	38
Rehabilitationsmaßnahmen	29
Rentenabschläge	33
Renteneintrittsalter	32
Rentenerhöhung	33
Rentenhöhe	33
Rollstuhlversorgung	29
Rückforderungen	22
Rückwirkende Antragsstellung	61
Rückwirkung	61

S

Sanktion	22, 71
Schulangelegenheiten	56
Schulausflüge	65
Schulbedarf	65
Schulbegleitung (Integrationshelfer)	35
Schülerbeförderung	56, 66
Schwerbehindertenausweis	40
Servicecenter der Familienkassen	54
Soziale Pflegeversicherung	42
Sozialhilfe	43, 48, 60, 88
Sozialstaffelregelung	37, 86
Stadt Itzehoe	88
Stationäre Rehabilitationsmaßnahme	85
Sterbevierteljahr	77

T

Tagegenaue Berechnung	78
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	68, 69
Teilweise Erwerbsminderungsrente	34

U

Überlange Gerichtsverfahren	57
Umschulung	32
UN-Behindertenrechtskonvention	90
UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen	57
Unterkunftskosten	44

V

Verfahrens- und Prozessrecht	57
Versicherungspflicht für bisher Nichtversicherte	79
Versorgungsmedizin-Verordnung	38
Vollstreckung	79
Vorläufige Entscheidung	24
Vorsorgeleistung	31

W

Waldorfschule	66
Warmwasseraufbereitung	19
Warmwasserkosten	44
Widerspruchsverfahren	43
Witwen-/Witwerrente	77
Wohngeld	58, 60, 61, 93
Wohngeldgesetz	58
Wohngeldstelle	62
Wunsch- und Wahlrecht	29

Z

Zuerkennung von Merkzeichen	38
Zugangsfaktor	33
Zweckbestimmte Einnahme	77
Zweidritzelförderung	75
Zweitausbildung	52